

Vorblatt

Gesetz zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften (Gesetzentwurf der Bundesregierung)

A. Problem

Das geltende Gerichtskostenrecht ist mit seinen vielen Gebührentatbeständen, seinen Verweisungen und seiner unterschiedlichen Ausgestaltung für die einzelnen Gerichtszweige unübersichtlich und erschwert eine Verwaltungsvereinfachung in diesem Bereich. Außerdem decken die Pflichtverteidigergebühren nicht mehr die Kosten der Anwälte.

B. Lösung

Der vorliegende Entwurf vereinfacht das Gerichtskostenrecht im wesentlichen durch

- Fortfall oder Zusammenfassung von Gebührentatbeständen,
- Wegfall der Beweisgebühr, verbunden mit einer Erhöhung der Urteilsgebühr,
- Einführung einer vom Streitwert unabhängigen Festgebühr bei Massengeschäften,
- Einschränkung der Beschwerde in Kostensachen,
- Ausdehnung der Geltung des Gerichtskostengesetzes auf Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit,
- katalogartige Darstellung der Gebührentatbestände.

Darüberhinaus sollen in der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte die Pflichtverteidigergebühren angehoben werden.

C. Alternativen

Der Bundesrat empfiehlt eine Reihe von Änderungen, darunter eine Ausdehnung der Kostenfreiheit für Gemeinden und Gemeindeverbände und eine Erhöhung der Sätze der Gebühren-tabelle des Gerichtskostengesetzes.

D. Kosten

Das Gesamtaufkommen aus Gerichtsgebühren soll sich nicht ändern; die Erhöhung der Pflichtverteidigergebühren belastet den Bund mit Mehrausgaben von etwa 50 000 DM und die Länder mit solchen von etwa 27 bis 28 Millionen jährlich.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 1. Oktober 1971

I/4 (I/3) – 446 00 – Ge 31/71

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Gerichtskostengesetzes,
der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und
anderer Vorschriften

mit Begründung (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 369. Sitzung am 9. Juli 1971 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Brandt

Anlage 1

Entwurf
eines Gesetzes zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, der
Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vor-
schriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Geltungsbereich

(1) Für das Verfahren

- a) vor den ordentlichen Gerichten nach der Zivilprozeßordnung, der Konkursordnung, der Vergleichsordnung, dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, der Strafprozeßordnung und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten,
- b) vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit nach der Verwaltungsgerichtsordnung,
- c) vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit nach der Finanzgerichtsordnung

werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nur nach diesem Gesetz erhoben.

(2) Vorbehaltlich besonderer Bestimmungen im Arbeitsgerichtsgesetz gilt dieses Gesetz auch für Verfahren vor den Gerichten für Arbeitsachen nach dem Arbeitsgerichtsgesetz.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

(2) In Verfahren, die Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz betreffen, sind die Träger der Sozialhilfe von Kosten befreit.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) In Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die nach § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung bei einer Kammer oder bei einem Senat zusammengefaßt werden sollen, werden Kosten nicht erhoben.“

3. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Kostenansatz

(1) Außer in Strafsachen und in gerichtlichen Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten werden angesetzt

- 1. die Kosten der ersten Instanz bei dem Gericht, bei dem das Verfahren erster Instanz anhängig ist oder zuletzt anhängig war,
- 2. die Kosten des Rechtsmittelverfahrens bei dem Rechtsmittelgericht.

Dies gilt auch dann, wenn die Kosten bei einem ersuchten Gericht entstanden sind.

(2) Ist in Strafsachen oder in gerichtlichen Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten eine gerichtliche Entscheidung durch die Staatsanwaltschaft zu vollstrecken oder in Jugendgerichtssachen eine Vollstreckung einzuleiten, so werden die Kosten angesetzt

- 1. in Strafsachen und in gerichtlichen Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten bei der Staatsanwaltschaft,
- 2. in Jugendgerichtssachen bei dem Amtsgericht, dem der Jugendrichter angehört, der die Vollstreckung einzuleiten hat (§ 84 des Jugendgerichtsgesetzes).

Im übrigen werden die Kosten in diesen Verfahren bei dem Gericht des ersten Rechtszuges angesetzt. Ausgenommen sind die Kosten des Rechtsmittelverfahrens vor dem Bundesgerichtshof; diese Kosten werden beim Bundesgerichtshof angesetzt.“

4. Nach § 3 a wird folgender § 3 b eingefügt:

„§ 3 b

Berichtigung des Kostenansatzes

Der Kostenansatz kann im Verwaltungsweg berichtigt werden, solange nicht eine gerichtliche Entscheidung getroffen ist.“

5. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Erinnerung, Beschwerde

(1) Gegen den Kostenansatz kann der Kostenschuldner Erinnerung einlegen. Für die Entscheidung ist das Gericht zuständig, bei dem die Kosten angesetzt worden sind. Sind die Kosten bei der Staatsanwaltschaft angesetzt worden, so ist das Gericht der ersten Instanz zuständig. War das Verfahren in erster Instanz bei mehreren Gerichten anhängig, so ist das Gericht, bei dem es zuletzt anhängig war, auch insoweit zuständig, als Kosten bei den anderen Gerichten angesetzt worden sind. Die Entscheidung über die Erinnerung ist dem Kostenschuldner und der Staatskasse nach den in der Hauptsache geltenden Vorschriften zuzustellen.

(2) Gegen die Entscheidung über die Erinnerung können der Kostenschuldner und die Staatskasse Beschwerde einlegen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes einhundert Deutsche Mark übersteigt. Eine Beschwerde an einen obersten Gerichtshof des Bundes ist nicht zulässig. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. Das Gericht, das über die Erinnerung entschieden hat, kann der Beschwerde abhelfen. Im übrigen sind die für die Beschwerde in der Hauptsache geltenden Verfahrensvorschriften anzuwenden. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

(3) Erinnerung und Beschwerde können zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich, auch ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten, eingelegt werden. Sie haben keine aufschiebende Wirkung. Der Vorsitzende kann auf Antrag oder von Amts wegen die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Gegen die Versäumung der Frist kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden. Auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind die in der Hauptsache geltenden Vorschriften anzuwenden.

(4) Unterliegt die Entscheidung über die Erinnerung der Anfechtung, so ist ihr eine Erklärung beizufügen, durch die der Kostenschuldner über die Beschwerde, über das Gericht, bei dem sie einzulegen ist, über dessen Sitz und über die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt wird. Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung der Beschwerde innerhalb eines Jahres seit Zustellung der Entscheidung über die Erinnerung zulässig, es sei denn, daß die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder eine schriftliche Belehrung dahin erfolgt ist, daß ein Rechtsbehelf nicht gegeben

sei. Auf den Fall höherer Gewalt sind die in der Hauptsache geltenden Vorschriften über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entsprechend anzuwenden.

(5) Das Verfahren über die Erinnerung und über die Beschwerde ist gebührenfrei. Eine Kostenerstattung findet nicht statt.“

6. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Beschwerde gegen Verschußanordnungen

Gegen den Beschluß, durch den die Tätigkeit des Gerichts auf Grund dieses Gesetzes von der Zahlung eines Kostenvorschusses abhängig gemacht wird, und wegen der Höhe des Vorschusses findet die Beschwerde statt, auch wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes einhundert Deutsche Mark nicht übersteigt. § 4 Abs. 2 Satz 2, 5, 6 und Abs. 5 ist anzuwenden.“

7. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

Verweisungen

(1) Verweist ein erstinstanzliches Gericht oder ein Rechtsmittelgericht ein Verfahren an ein erstinstanzliches Gericht desselben oder eines anderen Zweiges der Gerichtsbarkeit, so ist das frühere erstinstanzliche Verfahren als Teil des Verfahrens vor dem übernehmenden Gericht zu behandeln.

(2) Mehrkosten, die durch die Anrufung eines Gerichts entstehen, zu dem der Rechtsweg nicht gegeben oder das für das Verfahren nicht zuständig ist, werden nicht erhoben, wenn die Anrufung auf unverschuldeter Unkenntnis der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse beruht. Die Entscheidung trifft das Gericht, an das verwiesen worden ist.“

8. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Höhe der Gebühr

(1) Gebühren werden nach dem Kostenverzeichnis der Anlage 1 zu diesem Gesetz erhoben.

(2) Die Gebühren richten sich nach dem Wert des Streitgegenstandes (Streitwert), soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Gebühr bestimmt sich nach der Tabelle der Anlage 2 zu diesem Gesetz.

(3) Der Mindestbetrag einer Gebühr ist fünf Deutsche Mark. Dies gilt nicht für das durch die Geschäftsstelle an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung einer Zustellung (§ 196 ZPO). Pfennigbeträge werden auf volle zehn Deutsche Pfennig aufgerundet.“

9. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Verfahren vor Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit“

10. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Wertberechnung

in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

(1) Für die Wertberechnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gelten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften, mit Ausnahme des § 10 a, §§ 3 bis 9 der Zivilprozeßordnung und § 148 der Konkursordnung.

(2) Bei nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten beträgt der Wert des Streitgegenstandes 3000 Deutsche Mark. Er ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere des Umfangs und der Bedeutung der Sache und der Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Parteien, höher oder, ausgenommen in Ehesachen (§ 606 der Zivilprozeßordnung), niedriger anzunehmen; jedoch darf der Wert nicht über eine Million Deutsche Mark und nicht unter 500 Deutsche Mark angenommen werden.

(3) Ist mit einem nichtvermögensrechtlichen Anspruch ein aus ihm hergeleiteter vermögensrechtlicher Anspruch verbunden, so ist nur ein Anspruch, und zwar der höhere, maßgebend.“

11. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

„§ 10 a

Wertberechnung in Verfahren vor Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit und Finanzgerichtsbarkeit

(1) In Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit ist der Streitwert vorbehaltlich der folgenden Vorschriften nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Bietet der bisherige Sach- und Streitstand hierfür keine genügenden Anhaltspunkte, so ist ein Streitwert von 3000 Deutsche Mark anzunehmen.

(2) Betrifft der Antrag des Klägers eine bezifferte Geldleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt, so ist deren Höhe maßgebend.

(3) Dem Kläger steht gleich, wer sonst das Verfahren der ersten Instanz beantragt hat.“

12. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Wertberechnung

in Berufungs- und Revisionsverfahren

(1) Im Berufungs- und Revisionsverfahren bestimmt sich der Streitwert nach den Anträgen des Rechtsmittelklägers. Endet das Verfahren, ohne daß solche Anträge eingereicht werden, oder werden, wenn eine Frist für die Berufungs- oder Revisionsbegründung vorgeschrieben ist, innerhalb dieser Frist Berufungs- oder Revisionsanträge nicht eingereicht, so ist die Beschwere maßgebend.

(2) Der Streitwert ist durch den Wert des Streitgegenstandes der ersten Instanz begrenzt. Das gilt nicht, soweit der Streitgegenstand erweitert wird. § 11 a Abs. 1 bleibt unberührt.“

13. Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

„§ 11 a

Zeitpunkt der Wertberechnung

(1) Ist der Streitwert bei dem Erlaß des Urteils oder der anderweitigen Beendigung der Instanz höher als im Zeitpunkt der Erhebung der Klage oder der Einlegung des Rechtsmittels, so ist den in der Instanz entstandenen Gebühren der höhere Wert zugrunde zu legen.

(2) In der Zwangsvollstreckung ist für die Wertberechnung der Zeitpunkt der die Zwangsvollstreckung einleitenden Prozeßhandlung entscheidend.“

14. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 fällt fort.

b) Absatz 3 wird Absatz 2; in Satz 1 wird das Wort „fünffache“ durch das Wort „dreifache“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Bei Ansprüchen auf wiederkehrende Leistungen aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, einer Dienstpflicht oder einer Tätigkeit, die anstelle einer gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann, sowie bei Ansprüchen von Arbeitnehmern auf wiederkehrende Leistungen ist der Wert nach Absatz 2 Satz 1 zu berechnen.“

d) Absatz 5 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Rückstände werden dem Streitwert nicht hinzugerechnet.“

15. § 14 fällt fort.

16. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Stufenklage

Wird mit der Klage auf Rechnungslegung oder auf Vorlegung eines Vermögensverzeichnisses oder auf Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung die Klage auf Herausgabe desjenigen verbunden, was der Beklagte aus dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis schuldet, so ist für die Wertberechnung nur einer der verbundenen Ansprüche, und zwar der höhere, maßgebend.“

17. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Klage und Widerklage, wechselseitige Rechtsmittel, Aufrechnung“.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Der Wert einer Forderung, mit der aufgerechnet wird, bleibt bei der Bewertung des Streitgegenstandes außer Betracht.“

18. § 17 fällt fort.

19. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Arreste, einstweilige Verfügungen,
einstweilige Anordnungen

(1) Im Verfahren über einen Antrag auf Anordnung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung bestimmt sich der Wert nach § 3 der Zivilprozeßordnung.

(2) Ist in einem Verfahren nach § 627 der Zivilprozeßordnung die Unterhaltspflicht der Ehegatten oder in einem Verfahren nach § 641 d der Zivilprozeßordnung die Unterhaltspflicht gegenüber einem nichtehelichen Kind zu regeln, so wird der Wert des Rechts auf Unterhalt nach dem dreimonatigen Bezug berechnet. Im Verfahren nach § 627 b der Zivilprozeßordnung ist der Betrag des sechsmonatigen Bezuges maßgebend. § 21 Abs. 2 der Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats nach der Scheidung bleibt unberührt.

(3) Im Verfahren über einen Antrag auf Erlaß, Abänderung oder Aufhebung einer einstweiligen Anordnung nach § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung oder § 114 der Finanzgerichtsordnung und in Verfahren nach § 80 Abs. 5 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung oder § 69 Abs. 3, 4 der Finanzgerichtsordnung bestimmt sich der Wert nach § 10 a Abs. 1.“

20. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 fällt der Halbsatz nach dem Semikolon fort; das Semikolon wird durch einen Punkt ersetzt.
- b) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:
„(3) Sind für Teile des Gegenstandes verschiedene Gebührensätze anzuwenden, so sind die Gebühren für die Teile gesondert zu berechnen; die aus dem Gesamtbetrag der Wertteile nach dem höchsten Gebührensatz berechnete Gebühr darf jedoch nicht überschritten werden.“

21. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Nebenforderungen

(1) Bei Handlungen, die außer dem Hauptanspruch auch Früchte, Nutzungen, Zinsen oder Kosten als Nebenforderungen betreffen, wird der Wert der Nebenforderung nicht berücksichtigt.

(2) Bei Handlungen, die Früchte, Nutzungen, Zinsen oder Kosten als Nebenforderungen ohne den Hauptanspruch betreffen, ist der Wert der Nebenforderungen maßgebend, soweit er den Wert des Hauptanspruchs nicht übersteigt.

(3) Bei Handlungen, welche die Kosten des Rechtsstreits ohne den Hauptanspruch betreffen, ist der Betrag der Kosten maßgebend, soweit er den Wert des Hauptanspruchs nicht übersteigt.“

22. § 22 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§§ 11, 12, 13, 15 und 16 bleiben unberührt.“

23. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Wertfestsetzung für die Gerichtsbegühren

(1) Soweit eine Entscheidung nach § 22 Satz 1 nicht ergeht oder nach § 22 Satz 2 nicht bindet, setzt das Prozeßgericht den Wert durch Beschluß fest, wenn dies eine Partei, ein Beteiligter oder die Staatskasse beantragt oder das Gericht es für angemessen erachtet. Der Antrag kann zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich, auch ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten, gestellt werden. Die Festsetzung kann von dem Gericht, das sie getroffen hat, und, wenn das Verfahren wegen der Hauptsache oder wegen der Entscheidung über den Streitwert, den Kostenansatz oder die Kostenfestsetzung in der Rechtsmittelinstanz schwebt, von dem Rechtsmittelgericht von Amts wegen geändert werden. Die Änderung ist nur innerhalb von sechs Monaten zulässig, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat.

(2) Gegen den Beschluß findet die Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes einhundert Deutsche Mark übersteigt; § 4 Abs. 2 Satz 2, 5, 6 und Abs. 3 Satz 1 ist anzuwenden. Die Beschwerde ist ausgeschlossen, wenn das Rechtsmittelgericht den Beschluß erlassen hat. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb der in Absatz 1 Satz 4 bestimmten Frist eingelegt wird; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. § 4 Abs. 3 Satz 4, 5 ist anzuwenden.

(3) Der Festsetzungsbeschluß ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. § 4 Abs. 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß die in § 4 Abs. 4 Satz 2 genannte Jahresfrist auch mit der formlosen Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses beginnt.

(4) Das Verfahren über die Beschwerde ist gebührenfrei. Eine Kostenerstattung findet nicht statt."

24. §§ 25 bis 30 fallen fort.

25. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Einmalige Erhebung der Gebühren

Die Gebühr für das Verfahren im allgemeinen und die Gebühr für die Entscheidung werden in jeder Instanz hinsichtlich eines jeden Teils des Streitgegenstandes nur einmal erhoben."

26. Der bisherige § 60 wird § 31 a und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 fällt fort.

b) Absatz 2 wird Absatz 1; Satz 1 dieses Absatzes 1 erhält folgende Fassung:

„Ist der Antrag auf Anordnung der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung eines Grundstücks von einem Gläubiger gestellt, so bestimmt sich der Wert für die Entscheidung über den Antrag und für die Entscheidung über den Beitritt nach dem Betrag der vollstreckbaren Forderung ohne die miteinzuziehenden Zinsen und Kosten, höchstens jedoch nach dem letzten Einheitswert des Grundstücks, der zur Zeit der Fälligkeit der Gebühr festgestellt ist."

c) Absatz 3 wird Absatz 2; die Zahl „2" in Satz 1 wird durch die Zahl „1" ersetzt.

d) Absatz 4 fällt fort.

27. Der bisherige § 61 wird § 31 b und erhält folgende Fassung:

„§ 31 b

Zwangsversteigerung

(1) Bei der Zwangsversteigerung von Grundstücken sind die Gebühren für das Verfahren im allgemeinen und für die Abhaltung des Versteigerungstermins von dem gemäß § 74 a Abs. 5 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung festgesetzten Wert zu berechnen. Ist ein solcher Wert nicht festgesetzt, so ist der Einheitswert maßgebend; § 31 a Abs. 1 gilt entsprechend. Im Falle der Zwangsversteigerung zur Aufhebung einer Gemeinschaft bleibt jedoch bei der Berechnung der Gebühr für die Erteilung des Zuschlags der Anteil des Erstehers an dem Gegenstand des Verfahrens außer Betracht; bei Gesamthand Eigentum ist jeder Mitberechtigte wie ein Eigentümer nach dem Verhältnis seines Anteils anzusehen.

(2) Die Gebühren für die Erteilung des Zuschlags und für das Verteilungsverfahren bestimmen sich nach dem Gebot ohne Zinsen, für das der Zuschlag erteilt ist, einschließlich des Werts der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte. Der Erlös aus einer gesonderten Versteigerung oder sonstigen Verwertung (§ 65 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung) wird hinzugerechnet."

28. Der bisherige § 63 wird § 31 c und erhält folgende Fassung:

„ § 31 c

Zwangsverwaltung

Die Gebühr für die Durchführung des Zwangsverwaltungsverfahrens bestimmt sich nach dem Gesamtwert der Einkünfte, abzüglich der dem Zwangsverwalter (der Aufsichtsperson) zustehenden Vergütung und der laufenden Beträge der öffentlichen Lasten, ausgenommen der Hypothekengewinnabgabe."

29. Der bisherige § 65 wird § 31 d und erhält folgende Fassung:

„§ 31 d

Schiffe, Schiffsbauwerke, Luftfahrzeuge
und grundstücksgleiche Rechte

§§ 31 a bis 31 c gelten entsprechend für die Zwangsversteigerung von Schiffen, Schiffsbauwerken und Luftfahrzeugen sowie für die Zwangsversteigerung oder die Zwangsverwaltung von Rechten, die den Vorschriften der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Ver-

mögen unterliegen, einschließlich der unbeweglichen Kuxe.“

30. Der bisherige § 66 wird § 31 e und erhält folgende Fassung:

„§ 31 e

Zwangswilliquidation einer Bahneinheit

(1) Bei der Berechnung des Wertes für die Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung der Zwangswilliquidation einer Bahneinheit gilt § 31 a entsprechend.

(2) Die Gebühr für das Verfahren bestimmt sich nach dem Gesamtwert der Bestandteile der Bahneinheit.“

31. § 32 fällt fort.

32. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33

Zurückverweisung

Wird eine Sache zur anderweitigen Verhandlung an das Gericht der unteren Instanz zurückverwiesen, so bildet das weitere Verfahren mit dem früheren Verfahren vor diesem Gericht im Sinne des § 31 eine Instanz.“

33. §§ 34 bis 46 fallen fort.

34. § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47

Verzögerung des Rechtsstreits

(1) Wird außer im Fall des § 335 der Zivilprozeßordnung durch Verschulden einer Partei oder eines Parteivertreters die Vertagung einer mündlichen Verhandlung oder die Anberaumung eines neuen Termins zur mündlichen Verhandlung nötig, oder ist die Erledigung des Rechtsstreits durch nachträgliches Vorbringen von Angriffs- oder Verteidigungsmitteln, Beweismitteln oder Beweiseinreden, die früher vorgebracht werden konnten, verzögert worden, so kann das Gericht der Partei von Amts wegen eine besondere Gebühr in Höhe einer Gebühr auferlegen. Die Gebühr kann bis auf ein Viertel ermäßigt werden. Der Partei und dem Parteivertreter stehen gleich der Nebenintervenient, der Beigeladene, der Oberbundesanwalt und der Vertreter des öffentlichen Interesses sowie ihre Vertreter.

(2) Gegen den Beschluß findet die Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes einhundert Deutsche Mark übersteigt. § 4 Abs. 2 Satz 2, 5, 6, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 ist anzuwenden.“

35. Die Überschrift des Dritten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Konkursverfahren, Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses“.

36. In § 48 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

37. §§ 49 und 50 fallen fort.

38. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebühren für den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens und für die Durchführung des Konkursverfahrens werden nach dem Betrag der Aktivmasse erhoben.“

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ist der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens von einem Gläubiger gestellt, so wird die Gebühr für das Verfahren über den Antrag nach dem Betrag seiner Forderung, wenn jedoch der Betrag der Aktivmasse geringer ist, nach diesem Betrag erhoben.“

39. §§ 52 bis 54 fallen fort.

40. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 fällt fort.

- b) Absatz 2 wird einziger Absatz.

41. §§ 56 und 57 fallen fort.

42. § 58 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses wird nach dem Betrag der Aktiven (§ 5 der Vergleichsordnung) zur Zeit der Stellung des Antrags auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens erhoben.“

43. § 59 fällt fort.

44. Der Vierte Abschnitt fällt fort.

45. Der bisherige Fünfte Abschnitt wird Vierter Abschnitt und erhält folgende Überschrift:

„Vierter Abschnitt
Strafsachen“.

46. §§ 70 bis 72 fallen fort.

47. § 73 erhält folgende Fassung:

„§ 73

Wiederaufnahme des Verfahrens

Wird nach Anordnung der Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 370 Abs. 2 der Strafprozeß-

ordnung) das frühere Urteil aufgehoben, so gilt für die Gebührenerhebung das neue Verfahren mit dem früheren Verfahren zusammen als ein Rechtszug. Dies gilt auch für das Wiederaufnahmeverfahren, das sich gegen einen Strafbefehl richtet (§ 373 a der Strafprozeßordnung).“

48. § 74 fällt fort.

49. § 75 erhält folgende Fassung:

„§ 75

Zurücknahme des Strafantrags

Das Gericht kann die Gebühr, die regelmäßig zu erheben ist, wenn das Verfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens infolge Zurücknahme des Antrags, durch den es bedingt war, eingestellt wird, herabsetzen oder beschließen, daß von der Erhebung einer Gebühr abgesehen wird.“

50. § 76 erhält folgende Fassung:

„§ 76

Verurteilung im Privatklageverfahren

Für das Verfahren auf erhobene Privatklage gelten, wenn der Beschuldigte zu einer Strafe verurteilt wird, §§ 67 bis 69, 73.“

51. §§ 77 bis 79 fallen fort.

52. § 80 erhält folgende Fassung:

„§ 80

Wiederaufnahme eines Privatklageverfahrens

Wird die Wiederaufnahme eines Privatklageverfahrens auf Antrag des Privatklägers angeordnet, so ist, sofern auf eine höhere Strafe erkannt wird, § 73 Satz 1 anzuwenden.“

53. §§ 81 und 82 fallen fort.

54. § 83 erhält folgende Fassung:

„§ 83

Anordnung von Nebenfolgen

(1) Bei der Bemessung der Gebühren für ein Rechtsmittel- oder Wiederaufnahmeverfahren, das sich

1. gegen die Anordnung der Einziehung, Einziehung des Wertersatzes, Vernichtung, Unbrauchbarmachung, Verfallerklärung oder Abführung des Mehrerlöses oder

2. gegen die Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung richtet,

sind der Wert der Gegenstände, auf die sich die Entscheidung bezieht, und die Geldbuße wie

eine Geldstrafe zu behandeln. Besteht der Gegenstand nicht in einem Geldbetrag, so setzt das Gericht den Wert fest. Der Wert wird nach dem Zeitpunkt der Entscheidung bestimmt.

(2) Betrifft das Verfahren mehrere Angeklagte und wird wegen derselben Tat eine Nebenfolge nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 angeordnet, so wird nur eine Gebühr erhoben. § 103 bleibt unberührt.“

55. §§ 84 bis 86 fallen fort.

56. In § 87 werden die Worte „des Zweiten Abschnitts“ ersetzt durch die Worte „für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten“.

57. Der bisherige Sechste Abschnitt wird Fünfter Abschnitt und erhält folgende Überschrift:

„Fünfter Abschnitt

Gerichtliche Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten“.

58. § 88 erhält folgende Fassung:

„§ 88

Für das gerichtliche Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gelten § 67 Abs. 1, §§ 69, 73, 83 und 87 sinngemäß.“

59. Der Siebente Abschnitt fällt fort.

60. Die Worte „Achter Abschnitt“ werden durch die Worte „Sechster Abschnitt“ ersetzt.

61. § 95 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Kostenschuldner in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit“.

b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Verfahren vor Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit ist der Schuldner der Kosten derjenige, der das Verfahren der Instanz beantragt hat.“

c) Absatz 2 fällt fort.

62. § 96 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Im Konkursverfahren ist der Antragsteller Schuldner der Gebühr für das Verfahren über den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens. Wird der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens abgewiesen oder zurückgenommen, so ist der Antragsteller auch Schuldner der in dem Verfahren entstandenen Auslagen.“

63. § 98 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren ist Schuldner der Gebühren für die Entscheidung über den Antrag auf Anordnung der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung und die Entscheidung über den Beitritt für das Verfahren der Zwangsversteigerung einschließlich des Einstellungsverfahrens nach §§ 30 a bis d, 180 Abs. 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, für die Abhaltung des Versteigerungstermins, für das Verteilungsverfahren, für die Jahresgebühr bei der Zwangsverwaltung, für die Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung der Zwangsliquidation einer Bahneinheit und für das Verfahren bei der Zwangsliquidation selbst der Antragsteller. Dies gilt auch für die im Verfahren entstehenden Auslagen, soweit sie nicht dem Erlös entnommen werden können.“

64. § 99 Nr. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„2. derjenige, der sie durch eine vor Gericht abgegebene oder dem Gericht mitgeteilte Erklärung übernommen hat; dies gilt auch, wenn bei einem Vergleich ohne Bestimmung über die Kosten diese als von beiden Teilen je zur Hälfte übernommen anzusehen sind;

3. derjenige, der für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet;“.

65. § 101 erhält folgende Fassung:

„§ 101

Schuldner der Schreibauslagen

Schuldner der Schreibauslagen ist ferner der Antragsteller. Sind Abschriften angefertigt worden, weil die Partei oder der Beteiligte es unterlassen hat, einem von Amts wegen zuzustellenden Schriftsatz die erforderliche Zahl von Abschriften beizufügen, so ist Schuldner der Schreibauslagen nur die Partei oder der Beteiligte.“

66. § 103 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit ein Kostenschuldner auf Grund von § 99 Nr. 1 oder 2 haftet, soll die Haftung eines anderen Kostenschuldners nur geltend gemacht werden, wenn eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des ersteren erfolglos geblieben ist oder aussichtslos erscheint. Soweit ein Kostenschuldner auf Grund von § 99 Nr. 1 haftet, soll die Haftung eines anderen Kostenschuldners nicht geltend gemacht werden, soweit dem ersteren das Armenrecht bewilligt ist.“

67. § 104 erhält folgende Fassung:

„§ 104

Haftung von Streitgenossen
und Beigeladenen

Streitgenossen haften als Gesamtschuldner, wenn die Kosten nicht durch gerichtliche Entscheidung unter sie verteilt sind. Das gleiche gilt für mehrere Beigeladene, denen Kosten auferlegt worden sind.“

68. § 106 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherige Vorschrift wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Im Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit gilt Absatz 1 entsprechend.“

69. § 107 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebühr für die Entscheidung über den Antrag auf Anordnung der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung und die Entscheidung über den Beitritt wird mit der Entscheidung, die Gebühren für das Verfahren der Zwangsversteigerung einschließlich des Einstellungsverfahrens nach §§ 30 a bis d, 180 Abs. 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, für die Abhaltung des Versteigerungstermins und für das Verteilungsverfahren werden im Verteilungstermin und, wenn das Verfahren vorher aufgehoben wird, mit der Aufhebung fällig.“

- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für die Erteilung des Zuschlags wird mit der Verkündung des Zuschlags und, wenn der Zuschlag vom Beschwerdegericht erteilt wird, mit der Zustellung des Beschlusses an den Ersteher fällig.“

70. § 108 fällt fort.

71. § 110 erhält folgende Fassung:

„§ 110

Fälligkeit der Schreibauslagen

(1) Die Schreibauslagen werden sofort nach Aushändigung oder Absendung der Schriftstücke fällig.

(2) Die Anfertigung der auf Antrag zu erteilenden Ausfertigungen und Abschriften kann von der vorherigen Zahlung eines die Schreibauslagen deckenden Betrags abhängig gemacht werden. § 4 gilt entsprechend.“

72. § 111 erhält folgende Fassung:

„§ 111

Vorauszahlung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Vorschuß im Mahnverfahren und in Verfahren über Anträge auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung

(1) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten soll der Termin zur mündlichen Verhandlung auf Grund der Klage erst nach Zahlung der erforderlichen Gebühr für das Verfahren im allgemeinen und der Auslagen für die förmliche Zustellung der Klage bestimmt werden. Das gleiche gilt im Mahnverfahren bei dem Antrag des Gläubigers auf Bestimmung eines Termins zur mündlichen Verhandlung nach Erhebung des Widerspruchs oder nach Erlaß eines Vollstreckungsbefehls unter Vorbehalt der Ausführung der Rechte des Beklagten. Wird der Klageantrag erweitert oder eine Widerklage erhoben, so soll vor Zahlung der erforderlichen Gebühr für das Verfahren im allgemeinen keine gerichtliche Handlung vorgenommen werden.

(2) Der Zahlungsbefehl soll erst nach Zahlung eines Vorschusses in Höhe einer halben Gebühr und der Auslagen für förmliche Zustellung erlassen werden.

(3) Die Bestimmung des Termins zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung kann von der Zahlung eines Vorschusses von 20 Deutsche Mark und der Auslagen für förmliche Zustellung abhängig gemacht werden.

(4) Über Anträge auf gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung gemäß § 829 Abs. 1, §§ 835, 839, 844, 846 bis 848, 857, 858, 885 Abs. 4 oder § 886 der Zivilprozeßordnung soll erst nach Zahlung der Gebühr für das Verfahren und der Auslagen für förmliche Zustellung entschieden werden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht,

1. soweit dem Antragsteller das Armenrecht bewilligt ist,
2. wenn dem Antragsteller Gebührenfreiheit zusteht,
3. wenn glaubhaft gemacht wird, daß dem Antragsteller die alsbaldige Zahlung der Gebühr mit Rücksicht auf seine Vermögenslage oder aus sonstigen Gründen Schwierigkeiten bereiten würde,
4. wenn glaubhaft gemacht wird, daß eine Verzögerung dem Antragsteller einen nicht oder nur schwer zu ersetzenden Schaden bringen würde; zur Glaubhaftmachung genügt in diesem Falle die Erklärung des zum Prozeß bevollmächtigten bestellten Rechtsanwalts.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 ist nicht von der Vorauszahlung oder der Vorschußzahlung zu befreien, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung aussichtslos oder mutwillig erscheint.“

73. Nach § 111 wird folgender § 111 a eingefügt:

„§ 111 a

Vorauszahlung in Verfahren vor Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit und Finanzgerichtsbarkeit

(1) In Verfahren des ersten Rechtszugs vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit soll das Gericht in der Regel die Vorauszahlung der Gebühr für das Verfahren im allgemeinen anordnen und gerichtliche Handlungen davon abhängig machen, daß die Vorauszahlung innerhalb einer angemessenen Frist geleistet wird.

(2) Wird innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist weder die Vorauszahlung geleistet noch ein Antrag auf Bewilligung des Armenrechts gestellt, so entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage. Auf diese Folge ist bei der Anforderung der Vorauszahlung hinzuweisen. Wird das Armenrecht verweigert, so soll das Gericht eine neue Frist setzen.

(3) § 111 Abs. 5 gilt entsprechend.“

74. § 112 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Zwangsversteigerungsverfahren ist spätestens bei der Bestimmung des Zwangsversteigerungstermins ein Vorschuß in Höhe des Doppelten der Gebühr für das Verfahren im allgemeinen zu erheben.“

75. § 113 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In Strafsachen hat der Privatkläger oder derjenige, der als Privatkläger oder Nebenkläger eine Berufung oder Revision einlegt oder eine Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt, einen Gebührenvorschuß in Höhe der Hälfte der bei Freispruch oder Straffreierklärung des Beschuldigten im Privatklageverfahren zu erhebenden Gebühr für die Instanz zu zahlen. Der Widerkläger ist zur Zahlung eines Gebührenvorschusses nicht verpflichtet.“

76. Der bisherige Neunte Abschnitt wird Siebenter Abschnitt und erhält folgende Überschrift:

„Siebenter Abschnitt
Schlußvorschriften“.

77. Nach § 116 wird folgender § 117 eingefügt:

„§ 117

Anwendung anderer Kostenvorschriften

Andere bundesrechtliche Kostenvorschriften bleiben unberührt.“

78. Das Gesetz erhält folgende Anlage 1:

„Anlage 1
(zu § 9 Abs. 1)

Kostenverzeichnis

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2
A. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten außer Verfahren der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung		
I. Mahnverfahren		
1100	Entscheidung über den Antrag auf Erlaß eines Zahlungsbefehls	1/2
II. Prozeßverfahren		
1. Prozeßverfahren erster Instanz		
1110	Verfahren im allgemeinen, soweit kein Mahnverfahren vorausgegangen ist	1
1111	Verfahren im allgemeinen, soweit ein Mahnverfahren vorausgegangen ist	1/2
		Soweit diese Gebühr zusammen mit der Gebühr 1100 eine ganze Gebühr über- steigt, wird sie nicht erhoben
1112	Zurücknahme der Klage, bevor eine Anordnung nach § 272 b ZPO ver- fügt worden ist, bevor der für die mündliche Verhandlung vorgesehene Tag begonnen hat und bevor die Parteien ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erklärt haben; Erledigungs- erklärungen nach § 91 a ZPO stehen der Zurücknahme nicht gleich	Gebühren 1110, 1111 entfallen
1113	Endurteil außer Anerkenntnisurteil, Verzichtsurteil und Versäumnis- urteil gegen die säumige Partei	2
1114	Beschluß nach § 91 a ZPO	1/2
2. Berufungsverfahren		
auch nach erstinstanzlichen Verfahren der zu IV bezeichneten Art		
1120	Verfahren im allgemeinen	1 1/2
1121	Zurücknahme der Berufung oder der Klage, bevor eine Anordnung nach § 272 b verfügt worden ist, bevor ein Termin zur mündlichen Verhand- lung bestimmt ist und bevor die Parteien ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erklärt haben; Erledigungs- erklärungen nach § 91 a ZPO stehen der Zurücknahme nicht gleich	Gebühr 1120 ermäßigt sich auf 1/2
1122	Endurteil außer Anerkenntnisurteil, Verzichtsurteil und Versäumnis- urteil gegen die säumige Partei	2

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2
1123	Beschluß nach § 91 a ZPO	1/2
	3. Revisionsverfahren	
1130	Verfahren im allgemeinen	2
1131	Zurücknahme der Revision oder der Klage, bevor die Schrift zur Begründung der Revision bei Gericht eingegangen ist; Erledigungserklärungen nach § 91 a ZPO stehen der Zurücknahme nicht gleich	Gebühr 1130 ermäßigt sich auf 1/2
1132	Endurteil außer Anerkenntnisurteil, Verzichtsurteil und Versäumnisurteil gegen die säumige Partei	2
1133	Beschluß nach § 91 a ZPO	1/2
	III. Verfahren über Anträge auf Anordnung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung	
	Jedes dieser Verfahren gilt als besonderer Rechtsstreit	
1150	Verfahren erster Instanz Im Falle des § 942 ZPO gilt das Verfahren vor dem Amtsgericht und dem Gericht der Hauptsache als ein Rechtsstreit	1/2
1151	Endurteil erster Instanz außer Anerkenntnisurteil, Verzichtsurteil und Versäumnisurteil gegen die säumige Partei	1
1152	Beschluß nach § 91 a ZPO	1/4
1160	Berufungsverfahren	3/4
1161	Endurteil im Berufungsverfahren außer Anerkenntnisurteil, Verzichtsurteil oder Versäumnisurteil gegen die säumige Partei	1
1162	Beschluß nach § 91 a ZPO	1/4
	IV. 1. Erstinstanzliche Verfahren über Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs oder schiedsrichterlichen Vergleichs (§§ 1042, 1044 a ZPO);	
	2. Erstinstanzliche Verfahren über Anträge auf Vollstreckbarerklärung ausländischer Schuldtitel oder auf Erteilung der Vollstreckungsklausel zu ausländischen Schuldtiteln sowie Verfahren der Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckbarerklärung oder der Vollstreckungsklausel mit Ausnahme der nachstehend unter 3 bezeichneten Verfahren, soweit nicht in Staatsverträgen bestimmt ist, daß ein Schuldtitel kostenfrei für vollstreckbar zu erklären ist	
1180	Verfahren im allgemeinen	1
1181	Zurücknahme des Antrags, bevor der Gegner angehört worden ist und bevor der für die mündliche Verhandlung vorgesehene Tag begonnen hat	Gebühr 1180 entfällt
1182	Endurteil außer Anerkenntnisurteil, Verzichtsurteil und Versäumnisurteil gegen die säumige Partei	2
1183	Beschluß nach § 91 a ZPO	1/2

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2
3. Erstinstanzliches Verfahren nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 6. Juni 1959 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen vom 8. März 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 169)		
1190	Verfahren im allgemeinen	1
1191	In dem Verfahren wird nicht durch Urteil entschieden	Gebühr 1190 ermäßigt sich auf $\frac{1}{4}$
1192	Endurteil außer Anerkenntnisurteil, Verzichtsurteil und Versäumnis- urteil gegen die säumige Partei	2
1193	Beschluß nach § 91 a ZPO	$\frac{1}{2}$
V. Besondere Verfahren		
Jedes dieser Verfahren gilt als besonderer Rechtsstreit		
1200	Verfahren über Anträge auf Sicherung des Beweises	$\frac{1}{2}$
1201	Verfahren über Anträge auf Entmündigung oder auf Wiederaufhebung einer Entmündigung, soweit die Amtsgerichte zuständig sind	$\frac{1}{2}$
1202	Verteilungsverfahren	$\frac{1}{2}$
1203	Aufgebotsverfahren	$\frac{1}{2}$
1204	Verfahren bei Ernennung oder Ablehnung eines Schiedsrichters, bei Er- löschen eines Schiedsvertrages oder bei Anordnung der von den Schieds- richtern für erforderlich erachteten richterlichen Handlungen	$\frac{1}{2}$
1205	Verfahren über Anträge auf gerichtliche Handlungen der Zwangsvoll- streckung gemäß § 829 Abs. 1, §§ 835, 839, 844, 846 bis 848, 857, 858, 885 Abs. 4 oder § 886 ZPO; mehrere Verfahren innerhalb eines Rechtszuges gelten als ein Verfahren, sofern sie denselben Anspruch und denselben Gegenstand betreffen	5 DM
1206	Verfahren nach §§ 765 a oder 813 a ZPO	5 DM
1207	Bestimmung des ersten Termins in Verfahren über Anträge auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung einschließlich der Anträge auf Erzwin- gung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung	20 DM
VI. Einstweilige Anordnungen in Ehe- und Kindschaftssachen		
1220	Entscheidung über einen Antrag nach § 627 ZPO einschließlich eines An- trags nach § 19 Hausratsverordnung Mehrere Entscheidungen innerhalb eines Rechtszuges gelten als eine Entscheidung	$\frac{1}{2}$
1221	Entscheidung über einen Antrag nach § 627 b Abs. 1 ZPO	$\frac{1}{2}$
1222	Entscheidung über einen Antrag nach § 641 d ZPO Mehrere Entscheidungen innerhalb eines Rechtszuges gelten als eine Entscheidung	$\frac{1}{2}$

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2
VII. Verfahren über den Unterhalt eines nichtehelichen Kindes		
1225	Entscheidung über einen Antrag auf Festsetzung des Regelunterhalts nach § 642 a Abs. 1, 2 oder § 642 d ZPO, wenn die Festsetzung auf Grund eines Vergleichs nach § 642 c Nr. 1 ZPO beantragt wird, der vor einer Gütestelle geschlossen wurde, oder auf Grund einer Urkunde nach § 642 c Nr. 2 ZPO	1/2
1226	Entscheidung über einen Antrag auf Neufestsetzung des Regelunterhalts nach § 642 b Abs. 1 Satz 1, 2 ZPO	1/2
1227	Entscheidung über einen Antrag auf Stundung rückständiger Unterhaltsbeträge nach § 643 a Abs. 4 Satz 2 ZPO	1/2
1228	Entscheidung über einen Antrag auf Aufhebung oder Änderung der Stundung nach § 642 f ZPO	1/2
VIII. Vergleich		
1230	Abschluß eines Vergleichs vor Gericht in einem Rechtsstreit außer einem Vergleich über Ansprüche, die in Verfahren nach den §§ 627, 627 b Abs. 1 oder § 641 d ZPO geltend gemacht werden können: Soweit der Wert des Vergleichsgegenstandes den Wert des Streitgegenstandes übersteigt	1/4
IX. Zustellungsersuchen		
1240	Ersuchen durch die Geschäftsstelle an die Post um Bewirkung einer Zustellung (§ 196 ZPO), die nicht von Amts wegen erfolgt	0,50 DM und, wenn eine nicht vom Gericht hergestellte Abschrift beglaubigt wird, je Seite 0,10 DM
X. Beschwerdeverfahren		
1250	Verfahren über Beschwerden nach § 71 Abs. 2, § 91 a Abs. 2, § 99 Abs. 2, § 271 Abs. 3, § 627 Abs. 4, § 641 d Abs. 3 ZPO sowie über Beschwerden gegen die Zurückweisung eines Antrags auf Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung	1
1251	Verfahren über in Nummer 1250 nicht aufgeführte Beschwerden: Soweit die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird	1
XI. Verzögerung des Rechtsstreits		
1260	Auferlegung einer Gebühr nach § 47 GKG	wie vom Gericht bestimmt
B. Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit		
I. Prozeßverfahren		
1. Prozeßverfahren erster Instanz		
1300	Verfahren im allgemeinen	1
1301	Zurücknahme der Klage oder des Antrags nach § 47 VwGO, bevor ein Vorbescheid ergangen und bevor eine Anordnung oder Ladung nach § 87 VwGO verfügt worden ist, bevor der für die mündliche Verhandlung vorgesehene Tag begonnen hat und bevor die Beteiligten ihr Einver-	

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2
	ständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erklärt haben; die Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache (§ 161 Abs. 2 VwGO) steht der Zurücknahme nicht gleich	Gebühr 1300 entfällt
1302	Vorbescheid	1
1303	Urteil, das die Instanz abschließt, soweit kein Vorbescheid vorausgegangen ist; Entscheidung nach § 47 VwGO	2
1304	Urteil, das die Instanz abschließt, soweit ein Vorbescheid vorausgegangen ist	1
1305	Beschluß nach § 161 Abs. 2 VwGO	1/2
2. Berufungsverfahren		
1310	Verfahren im allgemeinen	1 1/2
1311	Zurücknahme der Berufung oder der Klage, bevor eine Anordnung oder Ladung nach § 125 Abs. 1 in Verbindung mit § 87 VwGO verfügt worden ist, bevor ein Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt ist und bevor die Beteiligten ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erklärt haben; die Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache (§ 161 Abs. 2 VwGO) steht der Zurücknahme nicht gleich	Gebühr 1310 ermäßigt sich auf 1/2
1312	Urteil, das die Instanz abschließt	2
1313	Beschluß nach § 161 Abs. 2 VwGO	1/2
3. Revisionsverfahren		
1320	Verfahren im allgemeinen	2
1321	Zurücknahme der Revision oder der Klage, bevor die Schrift zur Begründung der Revision bei Gericht eingegangen ist; die Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache (§ 161 Abs. 2 VwGO) steht der Zurücknahme nicht gleich	Gebühr 1320 ermäßigt sich auf 1/2
1322	Urteil, das die Instanz abschließt	2
1323	Beschluß nach § 161 Abs. 2 VwGO	1/2
II. Einstweilige Anordnungen, Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO		
1. Verfahren über Anträge auf Erlass einstweiliger Anordnungen nach § 123 VwGO		
2. Verfahren über Anträge auf Aufhebung einer einstweiligen Anordnung, auf das § 926 Abs. 2 ZPO anzuwenden ist		
Jedes dieser Verfahren gilt als besonderer Rechtsstreit		
3. Verfahren über Anträge nach § 80 Abs. 5 VwGO. Mehrere dieser Verfahren gelten innerhalb eines Rechtszuges als ein Verfahren		

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2
Zu 1 bis 3: Das Verfahren vor dem Vorsitzenden und das Ver- fahren vor Gericht gelten als ein Verfahren		
1330	Verfahren erster Instanz	1/2
1331	Entscheidung auf Grund mündlicher Verhandlung, die die Instanz ab- schließt (nicht über einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO)	1
1332	Beschluß nach § 161 Abs. 2 VwGO	1/4
1340	Verfahren zweiter Instanz über ein Rechtsmittel gegen die zu Num- mer 1131 genannte Entscheidung; ausgenommen sind Beschwerden gegen die Zurückweisung des Antrags	3/4
1341	Entscheidung auf Grund mündlicher Verhandlung, die die zweite Instanz abschließt	1
1342	Beschluß nach § 161 Abs. 2 VwGO	1/4
III. Beweissicherung		
1350	Verfahren über Anträge auf Sicherung des Beweises	1/2
IV. Vergleich		
1360	Abschluß eines Vergleichs vor Gericht in einem Rechtsstreit: Soweit der Wert des Vergleichsgegenstandes den Wert des Streitgegenstandes übersteigt	1/4
V. Beschwerdeverfahren		
1370	Verfahren über Beschwerden gegen eine Kostenentscheidung nach § 92 Abs. 2, § 161 Abs. 2 VwGO, über Beschwerden nach § 158 Abs. 2 in Ver- bindung mit § 156 VwGO sowie über Beschwerden gegen die Zurück- weisung eines Antrags auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO	1
1371	Verfahren über in Nummer 1370 nicht aufgeführte Beschwerden: Soweit die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird	1
VI. Verzögerung des Rechtsstreits		
1380	Auferlegung einer Gebühr nach § 47 GKG	wie vom Gericht bestimmt
C. Verfahren vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit		
I. Prozeßverfahren		
1. Prozeßverfahren erster Instanz		
1400	Verfahren im allgemeinen	1
1401	Zurücknahme der Klage, bevor ein Vorbescheid ergangen und bevor eine Anordnung oder Ladung nach § 79 FGO verfügt worden ist, bevor der für die mündliche Verhandlung vorgesehene Tag begonnen hat und bevor die Beteiligten ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erklärt haben; die Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache (§ 138 FGO) steht der Zurücknahme nicht gleich	Gebühr 1400 entfällt

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2
1402	Vorbescheid, der die Instanz abschließt, wenn kein Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt wird	1
1403	Urteil, das die Instanz abschließt, soweit kein Vorbescheid vorausgegangen ist	2
1404	Urteil, das die Instanz abschließt, soweit ein Vorbescheid vorausgegangen ist	1
1405	Beschluß nach § 138 FGO	1/2
2. Revisionsverfahren		
1410	Verfahren im allgemeinen	2
1411	Zurücknahme der Revision oder der Klage, bevor die Schrift zur Begründung der Revision bei Gericht eingegangen ist; die Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache (§ 138 FGO) steht der Zurücknahme nicht gleich	Gebühr 1410 ermäßigt sich auf 1/2
1412	Vorbescheid, der die Instanz abschließt, wenn kein Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt wird	1
1413	Urteil, das die Instanz abschließt, soweit kein Vorbescheid vorausgegangen ist	2
1414	Urteil, das die Instanz abschließt, soweit ein Vorbescheid vorausgegangen ist	1
1415	Beschluß nach § 138 FGO	1/2
II. Einstweilige Anordnungen, Verfahren nach § 69 Abs. 3, 4 FGO		
1. Verfahren über Anträge auf Erlaß einstweiliger Anordnungen nach § 114 FGO		
2. Verfahren über Anträge auf Aufhebung einer einstweiligen Anordnung, auf das § 926 Abs. 2 ZPO anzuwenden ist		
Jedes dieser Verfahren gilt als besonderer Rechtsstreit		
3. Verfahren über Anträge nach § 69 Abs. 3, 4 FGO; mehrere dieser Verfahren gelten innerhalb eines Rechtszugs als ein Verfahren		
Zu 1 bis 3: das Verfahren vor dem Vorsitzenden und das Verfahren vor Gericht gilt als ein Verfahren		
1430	Verfahren im allgemeinen	1/2
1431	Entscheidung des Gerichts auf Grund mündlicher Verhandlung, die die Instanz abschließt (nicht über einen Antrag nach § 69 Abs. 3, 4 FGO)	1/4
1432	Beschluß nach § 138 FGO	1/4
III. Beweissicherung		
1450	Verfahren über Anträge auf Sicherung des Beweises	1/2

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2
IV. Beschwerdeverfahren		
1470	Verfahren über Beschwerden nach § 145 Abs. 2 FGO sowie über Beschwerden gegen die Zurückweisung eines Antrags auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung nach § 114 FGO	1
1471	Verfahren über in Nummer 1470 nicht aufgeführte Beschwerden: Soweit die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird	1
V. Verzögerung des Rechtsstreits		
1480	Auferlegung einer Gebühr nach § 47 GKG	wie vom Gericht bestimmt
D. Konkursverfahren, Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses		
I. Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses		
1500	Verfahren im allgemeinen einschließlich des Verfahrens zur Abnahme der in § 69 Abs. 2 VglO vorgesehenen eidesstattlichen Versicherung	1
1501	Verfahren erledigt sich ohne Anberaumung eines Vergleichstermins	Gebühr 1500 ermäßigt sich auf $\frac{1}{2}$
1502	Soweit eine Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird	$\frac{1}{2}$
II. Konkursverfahren		
1510	Verfahren über den Antrag auf Konkurseröffnung	$\frac{1}{2}$
1511	Bei Beendigung des Vergleichsverfahrens wird die Eröffnung des Konkursverfahrens abgelehnt	Gebühr 1510 entfällt
1512	Ein ausgesetzter Antrag auf Konkurseröffnung (§ 46 VglO)	
	a) wird durch Überleitung des Vergleichsverfahrens in das Konkursverfahren (§ 102 VglO) gegenstandslos	
	b) gilt nach § 84 VglO als nicht gestellt	Gebühr 1510 entfällt
1520	Durchführung des Konkursverfahrens einschließlich des Verfahrens zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach § 125 KO und des Verfahrens über Anträge auf Erzwingung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung	3
1521	Eröffnungsbeschluß wird auf Beschwerde aufgehoben	Gebühr 1520 entfällt
1522	Verfahren wird vor Ablauf der Anmeldefrist nach § 202 oder § 204 KO eingestellt	Gebühr 1520 ermäßigt sich auf 1
1523	Verfahren wird nach Ablauf der Anmeldefrist nach § 202 oder § 204 KO eingestellt	Gebühr 1520 ermäßigt sich auf 2
1524	Verfahren ist auf Antrag des Gemeinschuldners eröffnet	Gebühr 1520 ermäßigt sich um die Gebühr 1510

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2
1525	Vergleichsverfahren ist in das Konkursverfahren übergeleitet worden (§ 102 VglO)	Gebühr 1520 ermäßigt sich um die Gebühr 1500
1530	Prüfung von Forderungen eines jeden Gläubigers in einem besonderen Prüfungstermin (§ 142 KO)	10 DM
	Beschwerdeverfahren:	
1540	Beschwerde gegen den Beschluß über die Eröffnung des Konkursverfahrens (§ 109 KO)	1
1541	Verfahren über in Nummer 1540 nicht aufgeführte Beschwerden: Soweit die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird	1
	E. Verfahren der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung	
	I. Zwangsversteigerung von Grundstücken sowie von Schiffen, Schiffsbauwerken, Luftfahrzeugen und Rechten, die den Vorschriften der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen, einschließlich der unbeweglichen Kuxe	
1600	Entscheidung über den Antrag auf Anordnung der Zwangsversteigerung oder über den Beitritt zum Verfahren	$\frac{3}{10}$
1610	Verfahren im allgemeinen einschließlich des Einstellungsverfahrens nach §§ 30 a bis d, 180 Abs. 2 ZVG	$\frac{3}{10}$
	Betrifft das Verfahren mehrere Gegenstände, so wird die Gebühr einheitlich nach dem Gesamtwert erhoben	
1611	Verfahren wird infolge eines Einstellungsverfahrens nach §§ 30 a bis d, 180 Abs. 2 ZVG nicht durchgeführt	Gebühr 1610 ermäßigt sich auf $\frac{1}{10}$
1620	Abhaltung des Versteigerungstermins; er gilt als abgehalten, wenn zur Abgabe von Geboten aufgefordert worden ist. Gebühr wird nur einmal erhoben, auch wenn mehrere Termine stattfinden	$\frac{3}{10}$
	Betrifft das Verfahren mehrere Gegenstände, so wird die Gebühr einheitlich nach dem Gesamtwert erhoben	
1621	Zuschlag wird auf Grund des § 74 a ZVG versagt	Gebühr 1620 entfällt
1625	Erteilung des Zuschlags	$\frac{6}{10}$
	Betrifft der Zuschlag mehrere Gegenstände, so wird die Gebühr einheitlich nach dem Gesamtwert erhoben; bei Zuschlägen an verschiedene Ersteher wird die Gebühr von jedem Ersteher nach dem Wert der auf ihn entfallenden Gegenstände erhoben. Eine Bietergemeinschaft gilt als ein Ersteher	
1626	Zuschlagsbeschluß wird aufgehoben	Gebühr 1625 entfällt
1630	Verteilungsverfahren	$\frac{6}{10}$
1631	Fall der §§ 143, 144 ZVG	Gebühr 1630 ermäßigt sich auf $\frac{3}{10}$
	Beschwerdeverfahren:	
1640	Verwerfung oder Zurückweisung der Beschwerde	$\frac{2}{10}$
1641	Zurücknahme der Beschwerde	$\frac{1}{10}$

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2
	Verfahren bei Anrufung des Gerichts, soweit in Angelegenheiten der Zwangsversteigerung andere Behörden oder Stellen als Gerichte zuständig sind (§ 35 Abs. 4 RpfLG):	
1645	Verwerfung oder Zurückweisung des Antrags	$\frac{2}{10}$
1646	Zurücknahme des Antrags	$\frac{1}{10}$
	II. Zwangsverwaltung von Grundstücken sowie von Rechten, die den Vorschriften der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen, einschließlich der unbeweglichen Kuxe	
1650	Entscheidung über den Antrag auf Anordnung der Zwangsverwaltung oder über den Beitritt zum Verfahren	$\frac{3}{10}$
1660	Durchführung des Verfahrens: Für jedes angefangene Jahr, beginnend mit dem Tag der Beschlagnahme,	$\frac{6}{10}$ mindestens 12 DM
	Beschwerdeverfahren:	
1670	Verwerfung oder Zurückweisung der Beschwerde	$\frac{2}{10}$
1671	Zurücknahme der Beschwerde	$\frac{1}{10}$
	Verfahren bei Anrufung des Gerichts, soweit in Angelegenheiten der Zwangsverwaltung andere Behörden oder Stellen als Gerichte zuständig sind (§ 35 Abs. 4 RpfLG):	
1680	Verwerfung oder Zurückweisung des Antrags	$\frac{2}{10}$
1681	Zurücknahme des Antrags	$\frac{1}{10}$
	III. Verfahren der Zwangsliquidation einer Bahneinheit	
1690	Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung der Zwangsliquidation	$\frac{3}{10}$
1691	Verfahren im allgemeinen	$\frac{1}{2}$
1692	Verfahren wird eingestellt	Gebühr 1691 ermäßigt sich auf $\frac{3}{10}$
	Beschwerdeverfahren:	
1695	Verwerfung oder Zurückweisung der Beschwerde	$\frac{2}{10}$
1696	Zurücknahme der Beschwerde	$\frac{1}{10}$

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr der Nummer 1700, soweit nichts anderes vermerkt
F. Strafsachen		
I. Der Beschuldigte ist im Officialverfahren rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt oder es ist eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden		
1. Verfahren im ersten Rechtszug		
1700	Hauptverhandlung mit Urteil bei	
	a) Verurteilung zu Freiheitsstrafe	
	bis zu 3 Monaten einschließlich	50 DM
	bis zu 6 Monaten einschließlich	100 DM
	bis zu 2 Jahren einschließlich	200 DM
	von mehr als 2 Jahren	300 DM
	b) Verurteilung zu Geldstrafe	10 vom Hundert des Betrages der Strafe höchstens 20 000 DM
	c) Entziehung der Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen oder An- ordnung einer Sperre für die Erteilung der Erlaubnis	30 DM
	d) Anordnung einer sonstigen Maßregel der Besserung und Sicherung ..	100 DM
1701	Verfahren bei Strafbefehlen und Strafverfügungen, es sei denn, daß nach Einspruch durch Urteil entschieden wird	$\frac{1}{2}$
2. Berufungsverfahren		
1702	Berufungsverfahren mit Urteil	a) Regelgebühr: 1 b) wie vom Gericht bestimmt
1703	Erledigung des Berufungsverfahrens ohne Urteil	$\frac{1}{4}$
3. Revisionsverfahren		
1704	Revisionsverfahren mit Urteil	a) Regelgebühr: 1 b) wie vom Gericht bestimmt
1705	Erledigung des Revisionsverfahrens ohne Urteil mit Ausnahme der Zu- rücknahme der Revision vor Ablauf der Begründungsfrist	$\frac{1}{4}$
II. Anordnung der Einziehung, Einziehung des Wertersatzes, Ver- nichtung, Unbrauchbarmachung, Verfallerklärung oder Abfüh- rung des Mehrerlöses; Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder eine Personenvereinigung		
1710	Verwerfung oder Zurückweisung der Berufung durch Urteil	a) Regelgebühr: 1 *) b) wie vom Gericht bestimmt
1711	Erledigung der Berufung ohne Urteil	$\frac{1}{4}$ *)
1712	Verwerfung oder Zurückweisung der Revision durch Urteil	a) Regelgebühr: 1 *) b) wie vom Gericht bestimmt
1713	Erledigung der Revision ohne Urteil mit Ausnahme der Zurücknahme der Revision vor Ablauf der Begründungsfrist	$\frac{1}{4}$ *)
1714	Verwerfung oder Zurückweisung des Antrags nach § 439 StPO	$\frac{1}{2}$ *)

*) Der Wert des Gegenstandes und die Geldbuße sind wie eine Geldstrafe zu behandeln (§ 83)

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr der Nummer 1700, soweit nichts anderes vermerkt
III. Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil oder rechtskräftigen Strafbefehl abgeschlossenen Verfahrens		
1720	Verwerfung oder Ablehnung eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens als unzulässig oder unbegründet	1/2
1721	Aufrechterhaltung des früheren Urteils nach Anordnung der Wiederaufnahme (§ 370 Abs. 2 StPO)	1
IV. Klageerzwingungsverfahren, unwahre Anzeige und Zurücknahme des Strafantrags		
1725	Dem Antragsteller oder Anzeigenden sind die Kosten auferlegt worden (§§ 177, 469, 470, 472 StPO)	a) Regelgebühr: 40 DM b) wie vom Gericht bestimmt
V. Privatklageverfahren, auch in der Form des Verfahrens nach Widerklage		
1. Der Beschuldigte ist zu einer Strafe verurteilt worden		
a) Verfahren im ersten Rechtszug		
1730	Hauptverhandlung mit Urteil	1
b) Berufungsverfahren		
1731	Berufungsverfahren mit Urteil, wenn der Privatkläger mit Erfolg oder der Beschuldigte die Berufung eingelegt hat	a) Regelgebühr: 1 b) wie vom Gericht bestimmt
1732	Berufungsverfahren mit Urteil, wenn der Privatkläger ohne Erfolg die Berufung eingelegt hat	80 DM
1733	Erledigung der Berufung des Beschuldigten ohne Urteil	1/4
1734	Erledigung der Berufung des Privatklägers ohne Urteil	20 DM
c) Revisionsverfahren		
1735	Revisionsverfahren mit Urteil, wenn der Privatkläger mit Erfolg oder der Beschuldigte die Revision eingelegt hat	a) Regelgebühr: 1 b) wie vom Gericht bestimmt
1736	Revisionsverfahren mit Urteil, wenn der Privatkläger ohne Erfolg die Revision eingelegt hat	80 DM
1737	Erledigung der Revision des Beschuldigten ohne Urteil mit Ausnahme der Zurücknahme der Revision vor Ablauf der Begründungsfrist	1/4
1738	Erledigung der Revision des Privatklägers ohne Urteil mit Ausnahme der Zurücknahme der Revision vor Ablauf der Begründungsfrist	20 DM
2. Der Beschuldigte ist nicht verurteilt worden, es sei denn, das Verfahren ist wegen Geringfügigkeit eingestellt worden		
a) Verfahren im ersten Rechtszug		
1740	Hauptverhandlung mit Urteil	80 DM
1741	Erledigung des Verfahrens ohne Urteil	20 DM

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr der Nummer 1700, soweit nichts anderes vermerkt
b) Berufungsverfahren		
1742	Berufungsverfahren mit Urteil, wenn der Privatkläger die Berufung eingelegt hat	80 DM
1743	Erledigung der Berufung des Privatklägers ohne Urteil	20 DM
c) Revisionsverfahren		
1744	Revisionsverfahren mit Urteil, wenn der Privatkläger die Revision eingelegt hat	80 DM
1745	Erledigung der Revision des Privatklägers ohne Urteil mit Ausnahme der Zurücknahme der Revision vor Ablauf der Begründungsfrist	20 DM
3. Wiederaufnahme eines Privatklageverfahrens auf Antrag des Privatklägers		
1750	Der Antrag wird als unzulässig oder unbegründet verworfen	20 DM
1751	Nach Anordnung der Wiederaufnahme wird nicht auf eine höhere Strafe erkannt	80 DM
VI. Nebenklage		
Dem Nebenkläger sind Kosten auferlegt worden		
1760	Die Berufung oder Revision des Nebenklägers wird durch Urteil zurückgewiesen oder verworfen; auf Grund der Berufung oder Revision des Nebenklägers wird der Angeklagte freigesprochen oder für straffrei erklärt	80 DM
1761	Erledigung der Berufung oder Revision des Nebenklägers ohne Urteil mit Ausnahme der Zurücknahme der Revision vor Ablauf der Begründungsfrist	20 DM
1762	Der Antrag des Nebenklägers auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird als unzulässig oder unbegründet verworfen	20 DM
1763	Nach Anordnung der Wiederaufnahme des Verfahrens auf Antrag des Nebenklägers wird nicht auf eine höhere Strafe erkannt	80 DM
VII. Beschwerdeverfahren *)		
Verwerfung oder Zurückweisung einer Beschwerde		
1770	1. gegen einen Beschluß, durch den ein Antrag des Verurteilten auf Wiederaufnahme des Verfahrens verworfen oder abgelehnt wurde ..	1/2
1771	2. gegen eine Entscheidung, durch die im Strafverfahren oder im selbständigen Verfahren nach den §§ 440, 441, 444 Abs. 3 StPO a) die Einziehung, Einziehung des Wertersatzes, Vernichtung, Unbrauchbarmachung, Verfallerklärung oder Abführung des Mehrerlöses angeordnet oder b) eine Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung festgesetzt worden ist	1/2

*) Von dem Beschuldigten wird eine Gebühr nur erhoben, wenn gegen ihn rechtskräftig auf eine Strafe erkannt oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet ist.

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr der Nummer 1700, soweit nichts anderes vermerkt
1772	3. im Kostenfestsetzungsverfahren	1 Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2
1773	4. in sonstigen Fällen	10 DM, jedoch höchstens Betrag der Strafe
VIII. Entschädigungsverfahren		
1780	Soweit dem Verletzten oder seinem Erben im Strafverfahren ein aus der Straftat erwachsener vermögensrechtlicher Anspruch zuerkannt ist (§ 403 StPO)	1 Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2 für jeden Rechtszug nach dem Wert des zuerkannten Anspruchs

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr der Nummer 1800
G. Gerichtliche Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten		
I. Gegen den Betroffenen wird nach Einspruch eine Geldbuße fest- gesetzt		
1800	1. Verfahren im ersten Rechtszug	10 vom Hundert des Betrages der Geldbuße, höchstens 20 000 DM
2. Rechtsbeschwerdeverfahren (§§ 79, 80 OWiG):		
1810	Rechtsbeschwerdeverfahren mit Urteil oder Beschluß nach § 79 Abs. 5 OWiG	a) Regelgebühr: 1 b) wie vom Gericht bestimmt
1811	Erledigung der Rechtsbeschwerde ohne Urteil oder Beschluß nach § 79 Abs. 5 OWiG mit Ausnahme der Zurücknahme der Rechtsbeschwerde vor Ablauf der Begründungsfrist	1/4
II. Verfahren nach Einspruch ohne Sachentscheidung		
1820	Zurücknahme oder Verwerfung des Einspruchs nach Beginn der Haupt- verhandlung	1/2
III. Anordnung der Einziehung, Einziehung des Wertersatzes oder Abführung des Mehrerlöses; Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder eine Personenvereinigung		
1830	Verwerfung der Rechtsbeschwerde durch Urteil oder Beschluß nach § 79 Abs. 5 OWiG	a) Regelgebühr: 1 *) b) wie vom Gericht bestimmt

*) Der Wert des Gegenstandes ist wie eine Geldbuße zu behandeln (§§ 83, 88)

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr der Nummer 1800
1831	Erledigung der Rechtsbeschwerde ohne Urteil oder Beschluß nach § 79 Abs. 5 OWiG mit Ausnahme der Zurücknahme der Rechtsbeschwerde vor Ablauf der Begründungsfrist	1/4 *)
1832	Verwerfung oder Zurückweisung des Antrags nach § 439 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG	1/2 *)
IV. Wiederaufnahme des Verfahrens		
1840	Verwerfung oder Ablehnung eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens	1/2
1841	Aufrechterhaltung der früheren Entscheidung nach Anordnung der Wiederaufnahme (§ 370 Abs. 2 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG)	1
V. Beschwerdeverfahren **)		
Verwerfung oder Zurückweisung einer Beschwerde		
1850	1. gegen einen Beschluß, durch den ein Antrag des Betroffenen auf Wiederaufnahme des Verfahrens verworfen oder abgelehnt wurde ..	1/2
1851	2. gegen eine Entscheidung, durch die im Verfahren nach den §§ 440, 441, 444 Abs. 3 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG a) die Einziehung, Einziehung des Wertersatzes oder Abführung des Mehrerlöses angeordnet oder b) eine Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung festgesetzt worden ist	1/2
1852	3. im Kostenfestsetzungsverfahren	1 Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2
1853	4. in sonstigen Fällen	10 DM, jedoch höchstens Betrag der Geldbuße
Nummer	Auslagen	Höhe

H. Auslagen

1900	Die Schreibauslagen betragen für jede Seite unabhängig von der Art der Herstellung	1 DM
	1. Schreibauslagen werden erhoben für	
	a) Ausfertigungen und Abschriften, die auf Antrag erteilt werden;	
	b) Abschriften, die angefertigt werden, weil die Partei oder ein Beteiligter es unterläßt, einem von Amts wegen zuzustellenden Schriftsatz die erforderliche Zahl von Abschriften beizufügen;	
	c) Ausfertigungen und Abschriften jeder Art, wenn sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit gewährt ist; die folgende Bestimmung bleibt unberührt.	

*) Der Wert des Gegenstandes ist wie eine Geldbuße zu behandeln (§§ 83, 88)

**) Von dem Betroffenen wird eine Gebühr nur erhoben, wenn gegen ihn rechtskräftig eine Geldbuße festgesetzt ist

Nummer	Auslagen	Höhe
	2. Frei von Schreibauslagen sind für jede Partei, jeden Beteiligten und jeden Beschuldigten a) zwei vollständige Ausfertigungen oder Abschriften jeder gerichtlichen Entscheidung und jedes vor Gericht abgeschlossenen Vergleichs; b) eine Ausfertigung ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe; c) eine weitere vollständige Ausfertigung oder Abschrift, wenn die Partei durch einen Bevollmächtigten vertreten ist; d) eine Abschrift jeder Niederschrift über eine Sitzung. 3. Werden für Ausfertigungen oder Abschriften Entwürfe verwendet, die der Antragsteller dem Gericht zur Verfügung gestellt hat und die nur durch Geschäftsnummer, Zeitangaben, Kostenrechnung, Ausfertigungs- oder Beglaubigungsvermerk und Unterschrift des ausfertigenden Beamten zu ergänzen sind, so werden Schreibauslagen nicht erhoben.	
1901	Telegraphen- und Fernschreibgebühren	in voller Höhe
1902	Postgebühren für förmliche Zustellungen; dieselben Beträge werden auch für die förmliche Zustellung durch Justizbedienstete erhoben	in Höhe der Postgebühren
1903	Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachung entstehen, mit Ausnahme der hierbei erwachsenen Postgebühren, jedoch nicht die Kosten der Bekanntmachung eines besonderen Prüfungstermins (§ 142 KO)	in voller Höhe
1904	Nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlende Beträge; erhält ein Sachverständiger auf Grund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen keine Entschädigung, so ist der Betrag zu erheben, der ohne diese Vorschrift nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlen wäre Sind diese Aufwendungen durch mehrere Geschäfte veranlaßt, die sich auf verschiedene Rechtssachen beziehen, so werden die Aufwendungen auf die mehreren Geschäfte unter Berücksichtigung der auf die einzelnen Geschäfte verwendeten Zeit angemessen verteilt.	in voller Höhe
1905	Die bei Geschäften außerhalb der Gerichtsstelle den Gerichtspersonen auf Grund gesetzlicher Vorschriften gewährten Vergütungen (Reisekostenvergütung, Auslagenersatz) und die Kosten für die Bereitstellung von Räumen Sind diese Aufwendungen durch mehrere Geschäfte veranlaßt, die sich auf verschiedene Rechtssachen beziehen, so werden die Aufwendungen auf die mehreren Geschäfte unter Berücksichtigung der Entfernungen und der auf die einzelnen Geschäfte verwendeten Zeit angemessen verteilt.	in voller Höhe
1906	An Rechtsanwälte zu zahlende Beträge	in voller Höhe
1907	Kosten einer Beförderung von Personen sowie Beträge, die mittellosen Personen für die Reise zum Ort einer Verhandlung, Vernehmung oder Untersuchung und für die Rückreise gewährt werden	in voller Höhe
1908	Kosten einer Beförderung von Tieren und Sachen, mit Ausnahme der hierbei erwachsenen Postgebühren, der Verwahrung von Sachen, der Bewachung von Schiffen und Luftfahrzeugen sowie der Verwahrung und Fütterung von Tieren	in voller Höhe

Nummer	Auslagen	Höhe
1909	Kosten einer Beugehaft	in Höhe der für die Strafhafte geltenden Sätze
1910	Kosten einer Haft außer Beugehaft. Diese Kosten werden nur angesetzt, wenn sie nach den für die Strafhafte geltenden Vorschriften zu erheben wären	in Höhe der für die Strafhafte geltenden Sätze
1911	Kosten für die einstweilige Unterbringung (§ 126 a StPO), die Unterbringung zur Beobachtung (§ 81 StPO, § 73 JGG) und für die einstweilige Unterbringung in einem Erziehungsheim (§ 71 Abs. 2, § 72 Abs. 3 JGG)	in voller Höhe
1912	Beträge, die anderen in- oder ausländischen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Beamten als Ersatz für Auslagen der unter den Nummern 1900 bis 1911 bezeichneten Art zustehen, und zwar auch dann, wenn die Kasse des Gerichts aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dergleichen an die Behörden, Einrichtungen oder Beamten keine Zahlungen zu leisten hat	begrenzt durch die Höchstsätze für die Auslagen 1900 bis 1911
1913	Auslagen der in den Nummern 1900 bis 1912 bezeichneten Art, soweit sie durch die Vorbereitung der öffentlichen Klage oder durch das dem gerichtlichen Verfahren vorausgegangene Bußgeldverfahren entstanden sind	begrenzt durch die Höchstsätze für die Auslagen 1900 bis 1912
1920	Auslagen, die durch eine für begründet befundene Beschwerde entstanden sind, werden nicht erhoben, soweit das Beschwerdeverfahren gebührenfrei ist; dies gilt nicht, soweit das Beschwerdegericht die Kosten dem Gegner des Beschwerdeführers auferlegt hat."	

79. Die bisherige Anlage wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Tabelle Anlage 2
(zu § 9 Abs. 2)“

b) Die Worte von „Die volle Gebühr“ bis „150 Deutsche Mark einschließlich 6 Deutsche Mark“ werden ersetzt durch die Worte:

„Die Gebühr beträgt bei Gegenständen im Wert bis zu 150 Deutsche Mark einschließlich 6 Deutsche Mark“.

Artikel 2

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 3 Satz 1 und in § 128 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „fünzig“ durch das Wort „einhundert“ ersetzt.

2. § 28 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Als Tage- und Abwesenheitsgeld erhält der Rechtsanwalt bei einer Geschäftsreise von nicht

mehr als 4 Stunden 15 Deutsche Mark, von mehr als 4 bis 8 Stunden 25 Deutsche Mark und von mehr als 8 Stunden 50 Deutsche Mark; bei Auslandsreisen kann zu diesen Beträgen ein Zuschlag von 50 vom Hundert berechnet werden.“

3. In § 58 Abs. 3 wird der Nummer 11 angefügt:

„im Verfahren nach § 807 der Zivilprozeßordnung bestimmt sich der Gegenstandswert nach dem Betrag, der aus dem Vollstreckungstitel noch geschuldet wird; der Wert beträgt jedoch höchstens 2000 Deutsche Mark;“

4. § 97 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist der Rechtsanwalt gerichtlich bestellt worden, so erhält er das Vierfache der in den §§ 83 bis 86, 90 bis 92, 94 und 95 bestimmten Mindestbeträge aus der Staatskasse, jedoch nicht mehr als die Hälfte des Höchstbetrages. War er auch vor Eröffnung des Hauptverfahrens als Verteidiger tätig, so erhält er, unabhängig vom Zeitpunkt seiner Bestellung, zusätzlich eine weitere Gebühr in Höhe des Vierfachen der Mindestbeträge des § 84.“

5. In § 112 Abs. 4 wird das Wort „Eineinhalbfache“ durch das Wort „Vierfache“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung anderer Vorschriften

§ 1

Die Verwaltungsgerichtsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 146 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Außerdem ist vorbehaltlich einer gesetzlich vorgesehenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung oder der Revision die Beschwerde nicht gegeben in Streitigkeiten über Kosten, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes einhundert Deutsche Mark nicht übersteigt.“
2. § 163 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 fällt fort.
 - b) Absatz 2 wird einziger Absatz.
3. § 165 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Beteiligten können die Festsetzung der zu erstattenden Kosten anfechten.“
4. § 188 Satz 2 fällt fort.
5. § 189 fällt fort.

§ 2

Die Finanzgerichtsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 128 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Außerdem ist vorbehaltlich einer gesetzlich vorgesehenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision die Beschwerde nicht gegeben in Streitigkeiten über Kosten, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes einhundert Deutsche Mark nicht übersteigt.“
2. §§ 140, 141, 146, 147 und 148 fallen fort.
3. § 149 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1.
 - b) Der bisherige Satz 2 fällt fort.
 - c) Folgende Absätze 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) Gegen die Festsetzung ist die Erinnerung an das Gericht gegeben. Die Frist für die Einlegung der Erinnerung beträgt zwei Wochen. Über die Zulässigkeit der Erinnerung sind die Beteiligten zu belehren.

(3) Der Vorsitzende des Gerichts oder das Gericht können anordnen, daß die Vollstreckung einstweilen auszusetzen ist.

(4) Über die Erinnerung entscheidet das Gericht durch Beschluß. Die Entscheidung ist unanfechtbar.“

§ 3

Das Arbeitsgerichtsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Kosten

(1) Im Urteilsverfahren (§ 8 Abs. 1) werden Gebühren nach dem Verzeichnis der Anlage 1 zu diesem Gesetz erhoben.

(2) Im Verfahren vor dem Arbeitsgericht wird eine einmalige Gebühr bis zu höchstens fünfhundert Deutsche Mark erhoben. Die einmalige Gebühr bestimmt sich nach der Tabelle der Anlage 2 zu diesem Gesetz. Der Mindestbetrag einer Gebühr ist drei Deutsche Mark.

(3) Im Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht und dem Bundesarbeitsgericht vermindern sich die Gebühren der Tabelle, die dem Gerichtskostengesetz als Anlage 2 beigelegt ist, um zwei Zehntel. Im übrigen betragen die Gebühr für das Verfahren und die Gebühr für das Urteil im Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht das Eineinhalbfache und im Verfahren vor dem Bundesarbeitsgericht das Doppelte der Gebühr.

(4) Kosten werden erst fällig, wenn das Verfahren in dem jeweiligen Rechtszug beendet ist, sechs Monate geruht hat oder sechs Monate von den Parteien nicht betrieben worden ist. Kostenvorschüsse werden nicht erhoben; dies gilt auch für die Zwangsvollstreckung.

(5) In Verfahren nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5, Abs. 2 und 3, § 103 Abs. 3, § 108 Abs. 3 und § 109 werden Kosten nicht erhoben.

(6) Die Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung gilt entsprechend. Bei Einziehung der Gerichts- und Verwaltungskosten leisten die Vollstreckungsbehörden der Justizverwaltung oder die sonst nach Landesrecht zuständigen Stellen den Gerichten für Arbeits-sachen Amtshilfe.

(7) Für die Wertberechnung bei Rechtsstreitigkeiten über das Bestehen, das Nichtbestehen oder die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses ist höchstens der Betrag des für die Dauer eines Vierteljahres zu leistenden Arbeitsentgelts maßgebend; eine Abfindung wird nicht hinzugerechnet. Bei Rechtsstreitigkeiten über wiederkehrende Leistungen ist der Wert des dreijährigen Bezugs und bei Rechtsstreitigkeiten über Eingruppierungen der Wert des dreijährigen Unterschiedsbetrages zur begehrten Vergütung maßgebend, sofern nicht der Gesamtbetrag der geforderten Leistungen geringer ist; bis zur Klageerhebung entstandene Rückstände werden nicht hinzugerechnet. § 22 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes findet keine Anwendung.“

2. Das Gesetz erhält folgende Anlage 1:

„Anlage 1
(zu § 12 Abs. 1)

Gebührenverzeichnis *)

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr
I. Mahnverfahren		Satz für die Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2
2100	Entscheidung über den Antrag auf Erlaß eines Zahlungsbefehls	$\frac{1}{2}$
II. Prozeßverfahren		Satz für die Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2
1. Prozeßverfahren vor dem Arbeitsgericht		
2110	Verfahren im allgemeinen, soweit kein Mahnverfahren vorausgegangen ist	1
2111	Verfahren im allgemeinen, soweit ein Mahnverfahren vorausgegangen ist	$\frac{1}{2}$ Soweit diese Gebühr zusammen mit der Gebühr 2100 eine Gebühr übersteigt, wird sie nicht erhoben
2112	Beendigung des Verfahrens: ohne streitige Verhandlung außer durch Versäumnisurteil oder durch Beschluß nach § 91 a ZPO; durch einen vor Gericht abgeschlossenen oder ihm mitgeteilten Vergleich, auch wenn der Wert des Vergleichsgegenstandes den Wert des Streitgegenstandes übersteigt	Gebühren 2110, 2111 entfallen
2113	Beendigung des Verfahrens durch Anerkenntnis- oder Verzichturteil nach streitiger Verhandlung oder durch Versäumnisurteil	Gebühr 2110 ermäßigt sich auf $\frac{1}{2}$, Gebühr 2111 entfällt
2114	Beschluß nach § 91 a ZPO	Gebühr 2110 ermäßigt sich auf $\frac{1}{2}$, Gebühr 2111 entfällt
2. Berufungsverfahren		Satz für die Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2 des GKG
2120	Verfahren im allgemeinen	$\frac{12}{10}$
2121	Beendigung des Verfahrens durch einen vor Gericht abgeschlossenen oder ihm mitgeteilten Vergleich, auch wenn der Wert des Vergleichsgegenstandes den Wert des Streitgegenstandes übersteigt	Gebühr 2120 entfällt
2122	Beendigung des Verfahrens ohne streitige Verhandlung	Gebühr 2120 ermäßigt sich auf $\frac{4}{10}$
2123	Endurteil außer Prozeßurteil, Anerkenntnisurteil, Verzichturteil und Versäumnisurteil gegen die säumige Partei	$\frac{12}{10}$
2124	Beschluß nach § 91 a ZPO	$\frac{4}{10}$

*) Hinweis: Für Auslagen gilt Abschnitt H der Anlage 1 des GKG

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr
3. Revisionsverfahren		Satz für die Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2 des GKG
2130	Verfahren im allgemeinen	$\frac{16}{10}$
2131	Beendigung des Verfahrens durch einen vor Gericht abgeschlossenen oder ihm mitgeteilten Vergleich, auch wenn der Wert des Vergleichsgegenstandes den Wert des Streitgegenstandes übersteigt	Gebühr 2130 entfällt
2132	Beendigung des Verfahrens ohne streitige Verhandlung	Gebühr 2130 ermäßigt sich auf $\frac{4}{10}$
2133	Endurteil außer Prozeßurteil, Anerkenntnisurteil, Verzichturteil und Versäumnisurteil gegen die säumige Partei	$\frac{16}{10}$
2134	Beschluß nach § 91 a ZPO	$\frac{4}{10}$
III. Verfahren über Anträge auf Anordnung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung		
Jedes dieser Verfahren gilt als besonderer Rechtsstreit		
1. Verfahren vor dem Gericht der Hauptsache		
2150	Verfahren vor dem Arbeitsgericht	Satz für die Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2 $\frac{1}{2}$
2151	Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht	Satz für die Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2 des GKG $\frac{4}{10}$
2152	Beendigung des Verfahrens ohne Entscheidung über den Antrag oder nach Erledigung der Hauptsache ohne Beschluß nach § 91 a ZPO oder Beendigung des Verfahrens durch einen vor Gericht abgeschlossenen oder ihm mitgeteilten Vergleich, auch wenn der Wert des Vergleichsgegenstandes den Wert des Streitgegenstandes übersteigt	Gebühren 2150, 2151 entfallen
2153	Beschluß nach § 91 a ZPO	Gebühr 2150 ermäßigt sich auf $\frac{1}{4}$ der Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2, Gebühr 2151 ermäßigt sich auf $\frac{2}{10}$ der Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2 des GKG
2. Berufungsverfahren		Satz für die Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2 des GKG
2160	Verfahren im allgemeinen	$\frac{6}{10}$
2161	Beendigung des Verfahrens durch einen vor Gericht abgeschlossenen oder ihm mitgeteilten Vergleich, auch wenn der Wert des Vergleichsgegenstandes den Wert des Streitgegenstandes übersteigt	Gebühr 2160 entfällt
2162	Beendigung des Verfahrens ohne streitige Verhandlung	Gebühr 2160 ermäßigt sich auf $\frac{2}{10}$
2163	Endurteil außer Prozeßurteil, Anerkenntnisurteil, Verzichturteil und Versäumnisurteil gegen die säumige Partei	$\frac{6}{10}$

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr
2164	Beschluß nach § 91 a ZPO	² /10
	IV. Beweissicherung	
2200	Verfahren über Anträge auf Sicherung des Beweises vor dem Arbeitsgericht	Satz für die Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2 ¹ /2
2210	Verfahren über Anträge auf Sicherung des Beweises vor dem Landesarbeitsgericht	Satz für die Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2 des GKG ⁴ /10
	V. Beschwerdeverfahren	Satz für die Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2 des GKG
2300	Verfahren über Beschwerden nach § 71 Abs. 2, § 91 a Abs. 2, § 99 Abs. 2, § 271 Abs. 3 ZPO sowie über Beschwerden gegen die Zurückweisung eines Antrags auf Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung	⁸ /10
2301	Verfahren über in Nummer 2300 nicht aufgeführte Beschwerden: Soweit die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird	⁸ /10
	VI. Verzögerung des Rechtsstreits	
2400	Auferlegung einer Gebühr nach § 47 GKG	wie vom Gericht bestimmt"

3. Das Gesetz erhält folgende Anlage 2:

„Anlage 2
(zu § 12 Abs. 2)

Tabelle
Die Gebühr beträgt bei Gegenständen im Wert

bis zu	100,— DM		3,— DM
über	100,— DM bis	200,— DM einschließlich	6,— DM
über	200,— DM bis	300,— DM einschließlich	9,— DM
über	300,— DM bis	400,— DM einschließlich	12,— DM
über	400,— DM bis	500,— DM einschließlich	15,— DM
über	500,— DM bis	600,— DM einschließlich	18,— DM
über	600,— DM bis	700,— DM einschließlich	21,— DM
über	700,— DM bis	800,— DM einschließlich	24,— DM
über	800,— DM bis	900,— DM einschließlich	27,— DM
über	900,— DM bis	1 000,— DM einschließlich	30,— DM
über	1 000,— DM bis	1 100,— DM einschließlich	33,— DM
über	1 100,— DM bis	1 200,— DM einschließlich	36,— DM
über	1 200,— DM bis	1 300,— DM einschließlich	39,— DM
über	1 300,— DM bis	1 400,— DM einschließlich	42,— DM
über	1 400,— DM bis	1 500,— DM einschließlich	45,— DM
über	1 500,— DM bis	1 600,— DM einschließlich	48,— DM

über 1 600,— DM bis	1 700,— DM einschließlich	51,— DM
über 1 700,— DM bis	1 800,— DM einschließlich	54,— DM
über 1 800,— DM bis	1 900,— DM einschließlich	57,— DM
über 1 900,— DM bis	2 000,— DM einschließlich	60,— DM
über 2 000,— DM bis	2 100,— DM einschließlich	63,— DM
über 2 100,— DM bis	2 200,— DM einschließlich	66,— DM
über 2 200,— DM bis	2 300,— DM einschließlich	69,— DM
über 2 300,— DM bis	2 400,— DM einschließlich	72,— DM
über 2 400,— DM bis	2 500,— DM einschließlich	75,— DM
über 2 500,— DM bis	2 600,— DM einschließlich	78,— DM
über 2 600,— DM bis	2 700,— DM einschließlich	81,— DM
über 2 700,— DM bis	2 800,— DM einschließlich	84,— DM
über 2 800,— DM bis	2 900,— DM einschließlich	87,— DM
über 2 900,— DM bis	3 000,— DM einschließlich	90,— DM
über 3 000,— DM bis	3 100,— DM einschließlich	93,— DM
über 3 100,— DM bis	3 200,— DM einschließlich	96,— DM
über 3 200,— DM bis	3 300,— DM einschließlich	99,— DM
über 3 300,— DM bis	3 400,— DM einschließlich	102,— DM
über 3 400,— DM bis	3 500,— DM einschließlich	105,— DM
über 3 500,— DM bis	3 600,— DM einschließlich	108,— DM
über 3 600,— DM bis	3 700,— DM einschließlich	111,— DM
über 3 700,— DM bis	3 800,— DM einschließlich	114,— DM
über 3 800,— DM bis	3 900,— DM einschließlich	117,— DM
über 3 900,— DM bis	4 000,— DM einschließlich	120,— DM
über 4 000,— DM bis	4 100,— DM einschließlich	123,— DM
über 4 100,— DM bis	4 200,— DM einschließlich	126,— DM
über 4 200,— DM bis	4 300,— DM einschließlich	129,— DM
über 4 300,— DM bis	4 400,— DM einschließlich	132,— DM
über 4 400,— DM bis	4 500,— DM einschließlich	135,— DM
über 4 500,— DM bis	4 600,— DM einschließlich	138,— DM
über 4 600,— DM bis	4 700,— DM einschließlich	141,— DM
über 4 700,— DM bis	4 800,— DM einschließlich	144,— DM
über 4 800,— DM bis	4 900,— DM einschließlich	147,— DM
über 4 900,— DM bis	5 000,— DM einschließlich	150,— DM
über 5 000,— DM bis	5 100,— DM einschließlich	153,— DM
über 5 100,— DM bis	5 200,— DM einschließlich	156,— DM
über 5 200,— DM bis	5 300,— DM einschließlich	159,— DM
über 5 300,— DM bis	5 400,— DM einschließlich	162,— DM
über 5 400,— DM bis	5 500,— DM einschließlich	165,— DM
über 5 500,— DM bis	5 600,— DM einschließlich	168,— DM
über 5 600,— DM bis	5 700,— DM einschließlich	171,— DM
über 5 700,— DM bis	5 800,— DM einschließlich	174,— DM
über 5 800,— DM bis	5 900,— DM einschließlich	177,— DM
über 5 900,— DM bis	6 000,— DM einschließlich	180,— DM
über 6 000,— DM bis	6 100,— DM einschließlich	183,— DM
über 6 100,— DM bis	6 200,— DM einschließlich	186,— DM
über 6 200,— DM bis	6 300,— DM einschließlich	189,— DM
über 6 300,— DM bis	6 400,— DM einschließlich	192,— DM
über 6 400,— DM bis	6 500,— DM einschließlich	195,— DM
über 6 500,— DM bis	6 600,— DM einschließlich	198,— DM
über 6 600,— DM bis	6 700,— DM einschließlich	201,— DM
über 6 700,— DM bis	6 800,— DM einschließlich	204,— DM
über 6 800,— DM bis	6 900,— DM einschließlich	207,— DM
über 6 900,— DM bis	7 000,— DM einschließlich	210,— DM
über 7 000,— DM bis	7 100,— DM einschließlich	213,— DM

über 7 100,— DM bis 7 200,— DM einschließlich 216,— DM
über 7 200,— DM bis 7 300,— DM einschließlich 219,— DM
über 7 300,— DM bis 7 400,— DM einschließlich 222,— DM
über 7 400,— DM bis 7 500,— DM einschließlich 225,— DM
über 7 500,— DM bis 7 600,— DM einschließlich 228,— DM
über 7 600,— DM bis 7 700,— DM einschließlich 231,— DM
über 7 700,— DM bis 7 800,— DM einschließlich 234,— DM
über 7 800,— DM bis 7 900,— DM einschließlich 237,— DM
über 7 900,— DM bis 8 000,— DM einschließlich 240,— DM
über 8 000,— DM bis 8 100,— DM einschließlich 243,— DM

über 8 100,— DM bis 8 200,— DM einschließlich 246,— DM
über 8 200,— DM bis 8 300,— DM einschließlich 249,— DM
über 8 300,— DM bis 8 400,— DM einschließlich 252,— DM
über 8 400,— DM bis 8 500,— DM einschließlich 255,— DM
über 8 500,— DM bis 8 600,— DM einschließlich 258,— DM
über 8 600,— DM bis 8 700,— DM einschließlich 261,— DM
über 8 700,— DM bis 8 800,— DM einschließlich 264,— DM
über 8 800,— DM bis 8 900,— DM einschließlich 267,— DM
über 8 900,— DM bis 9 000,— DM einschließlich 270,— DM
über 9 000,— DM bis 9 100,— DM einschließlich 273,— DM

über 9 100,— DM bis 9 200,— DM einschließlich 276,— DM
über 9 200,— DM bis 9 300,— DM einschließlich 279,— DM
über 9 300,— DM bis 9 400,— DM einschließlich 282,— DM
über 9 400,— DM bis 9 500,— DM einschließlich 285,— DM
über 9 500,— DM bis 9 600,— DM einschließlich 288,— DM
über 9 600,— DM bis 9 700,— DM einschließlich 291,— DM
über 9 700,— DM bis 9 800,— DM einschließlich 294,— DM
über 9 800,— DM bis 9 900,— DM einschließlich 297,— DM
über 9 900,— DM bis 10 000,— DM einschließlich 300,— DM
über 10 000,— DM bis 10 100,— DM einschließlich 303,— DM

über 10 100,— DM bis 10 200,— DM einschließlich 306,— DM
über 10 200,— DM bis 10 300,— DM einschließlich 309,— DM
über 10 300,— DM bis 10 400,— DM einschließlich 312,— DM
über 10 400,— DM bis 10 500,— DM einschließlich 315,— DM
über 10 500,— DM bis 10 600,— DM einschließlich 318,— DM
über 10 600,— DM bis 10 700,— DM einschließlich 321,— DM
über 10 700,— DM bis 10 800,— DM einschließlich 324,— DM
über 10 800,— DM bis 10 900,— DM einschließlich 327,— DM
über 10 900,— DM bis 11 000,— DM einschließlich 330,— DM
über 11 000,— DM bis 11 100,— DM einschließlich 333,— DM

über 11 100,— DM bis 11 200,— DM einschließlich 336,— DM
über 11 200,— DM bis 11 300,— DM einschließlich 339,— DM
über 11 300,— DM bis 11 400,— DM einschließlich 342,— DM
über 11 400,— DM bis 11 500,— DM einschließlich 345,— DM
über 11 500,— DM bis 11 600,— DM einschließlich 348,— DM
über 11 600,— DM bis 11 700,— DM einschließlich 351,— DM
über 11 700,— DM bis 11 800,— DM einschließlich 354,— DM
über 11 800,— DM bis 11 900,— DM einschließlich 357,— DM
über 11 900,— DM bis 12 000,— DM einschließlich 360,— DM
über 12 000,— DM bis 12 100,— DM einschließlich 363,— DM

über 12 100,— DM bis 12 200,— DM einschließlich 366,— DM
über 12 200,— DM bis 12 300,— DM einschließlich 369,— DM
über 12 300,— DM bis 12 400,— DM einschließlich 372,— DM
über 12 400,— DM bis 12 500,— DM einschließlich 375,— DM
über 12 500,— DM bis 12 600,— DM einschließlich 378,— DM
über 12 600,— DM bis 12 700,— DM einschließlich 381,— DM
über 12 700,— DM bis 12 800,— DM einschließlich 384,— DM

über 12 800,— DM bis 12 900,— DM einschließlich 387,— DM
über 12 900,— DM bis 13 000,— DM einschließlich 390,— DM
über 13 000,— DM bis 13 100,— DM einschließlich 393,— DM

über 13 100,— DM bis 13 200,— DM einschließlich 396,— DM
über 13 200,— DM bis 13 300,— DM einschließlich 399,— DM
über 13 300,— DM bis 13 400,— DM einschließlich 402,— DM
über 13 400,— DM bis 13 500,— DM einschließlich 405,— DM
über 13 500,— DM bis 13 600,— DM einschließlich 408,— DM
über 13 600,— DM bis 13 700,— DM einschließlich 411,— DM
über 13 700,— DM bis 13 800,— DM einschließlich 414,— DM
über 13 800,— DM bis 13 900,— DM einschließlich 417,— DM
über 13 900,— DM bis 14 000,— DM einschließlich 420,— DM
über 14 000,— DM bis 14 100,— DM einschließlich 423,— DM

über 14 100,— DM bis 14 200,— DM einschließlich 426,— DM
über 14 200,— DM bis 14 300,— DM einschließlich 429,— DM
über 14 300,— DM bis 14 400,— DM einschließlich 432,— DM
über 14 400,— DM bis 14 500,— DM einschließlich 435,— DM
über 14 500,— DM bis 14 600,— DM einschließlich 438,— DM
über 14 600,— DM bis 14 700,— DM einschließlich 441,— DM
über 14 700,— DM bis 14 800,— DM einschließlich 444,— DM
über 14 800,— DM bis 14 900,— DM einschließlich 447,— DM
über 14 900,— DM bis 15 000,— DM einschließlich 450,— DM
über 15 000,— DM bis 15 100,— DM einschließlich 453,— DM

über 15 100,— DM bis 15 200,— DM einschließlich 456,— DM
über 15 200,— DM bis 15 300,— DM einschließlich 459,— DM
über 15 300,— DM bis 15 400,— DM einschließlich 462,— DM
über 15 400,— DM bis 15 500,— DM einschließlich 465,— DM
über 15 500,— DM bis 15 600,— DM einschließlich 468,— DM
über 15 600,— DM bis 15 700,— DM einschließlich 471,— DM
über 15 700,— DM bis 15 800,— DM einschließlich 474,— DM
über 15 800,— DM bis 15 900,— DM einschließlich 477,— DM
über 15 900,— DM bis 16 000,— DM einschließlich 480,— DM
über 16 000,— DM bis 16 100,— DM einschließlich 483,— DM

über 16 100,— DM bis 16 200,— DM einschließlich 486,— DM
über 16 200,— DM bis 16 300,— DM einschließlich 489,— DM
über 16 300,— DM bis 16 400,— DM einschließlich 492,— DM
über 16 400,— DM bis 16 500,— DM einschließlich 495,— DM
über 16 500,— DM bis 16 600,— DM einschließlich 498,— DM
über 16 600,— DM 500,— DM“.

§ 4

Das Gesetz über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird wie folgt geändert:

1. § 136 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Schreibauslagen“.

b) In Absatz 1 werden die Worte „Als Auslagen werden Schreibgebühren erhoben für“ ersetzt durch die Worte „Schreibauslagen werden erhoben für“.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung: „(2) Frei von Schreibauslagen sind

1. bei Beurkundungen von Verträgen zwei Ausfertigungen oder Abschriften, bei sonstigen Beurkundungen eine Ausfertigung oder Abschrift;

2. für jeden Beteiligten zwei vollständige Ausfertigungen oder Abschriften jeder gerichtlichen Entscheidung und jedes vor Gericht abgeschlossenen Vergleichs;

eine Ausfertigung ohne Entscheidungsgründe;

eine weitere vollständige Ausfertigung oder Abschrift, wenn die Partei durch einen Bevollmächtigten vertreten ist;

eine Abschrift jeder Niederschrift über eine Sitzung.“

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Schreibauslagen betragen für jede Seite unabhängig von der Art der Herstellung eine Deutsche Mark.“

e) Absätze 4 bis 6 und 8 fallen fort.

f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 4.

g) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Werden für Ausfertigungen oder Abschriften Entwürfe verwendet, die der Antragsteller dem Gericht zur Verfügung gestellt hat und die nur durch Geschäftsnummer, Zeitangaben, Kostenrechnung, Ausfertigungs- oder Beglaubigungsvermerk und Unterschrift des ausfertigenden Beamten zu ergänzen sind, so werden Schreibauslagen nicht erhoben.“

2. § 137 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 4 wird folgender Satz angefügt:
„sind die Aufwendungen durch mehrere Geschäfte veranlaßt, die sich auf verschiedene Rechtssachen beziehen, so werden die Aufwendungen auf die mehreren Geschäfte unter Berücksichtigung der auf die einzelnen Geschäfte verwendeten Zeit angemessen verteilt;“

b) Der Nummer 5 wird folgender Satz angefügt:
„sind die Aufwendungen durch mehrere Geschäfte veranlaßt, die sich auf verschiedene Rechtssachen beziehen, so werden die Aufwendungen auf die mehreren Geschäfte unter Berücksichtigung der Entfernungen und der auf die einzelnen Geschäfte verwendeten Zeit angemessen verteilt;“

c) Die Nummer 6 fällt fort; die Nummern 7 bis 11 werden zu Nummern 6 bis 10.

d) Nach Ersetzung des Punktes in der neuen Nummer 10 durch ein Semikolon wird folgende Nummer 11 angefügt:

„11. die Beträge, die anderen in- oder ausländischen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Beamten als Ersatz für Auslagen der in den Nummern 1 bis 10 bezeichneten Art zustehen, und zwar auch dann, wenn die Kasse des Gerichts aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dgl. an die Behörden, Einrichtungen oder Beamten keine Zahlungen zu leisten hat.“

3. § 138 fällt fort.

4. § 153 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Als Tage- und Abwesenheitsgeld erhält der

Notar bei einer Geschäftsreise von nicht mehr als 4 Stunden 15 Deutsche Mark, von mehr als 4 bis 8 Stunden 25 Deutsche Mark, von mehr als 8 Stunden 50 Deutsche Mark; die Hälfte dieses Satzes ist auf die in § 58 Abs. 1 bestimmte Zusatzgebühr anzurechnen.“

§ 5

Artikel XI § 2 Satz 1 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861) erhält folgende Fassung:

„Durch die Gesetzgebung eines Landes, in dem mehrere Oberlandesgerichte errichtet sind, kann die Entscheidung über das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde nach § 14 der Kostenordnung und nach Artikel XI § 1 dieses Gesetzes, der Beschwerde nach § 4 des Gerichtskostengesetzes, nach § 16 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen und nach § 12 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter einem der mehreren Oberlandesgerichte oder an Stelle eines solchen Oberlandesgerichts einem obersten Landesgericht zugewiesen werden.“

§ 6

§ 118 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In Verfahren vor Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit sind nur die Träger der Sozialhilfe von den Gerichtskosten befreit.“

2. Satz 3 fällt fort.

§ 7

§ 110 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen vom 26. Februar 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 57) fällt fort.

§ 8

§ 567 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung erhält folgende Fassung:

„(2) Die Beschwerde gegen Entscheidungen über Kosten ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes einhundert Deutsche Mark übersteigt.“

§ 9

§ 304 Abs. 3 der Strafprozeßordnung erhält folgende Fassung:

„(3) Die Beschwerde gegen Entscheidungen über Kosten und notwendige Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes einhundert Deutsche Mark übersteigt.“

§ 10

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten wird wie folgt geändert:

1. § 107 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Gebühren werden erhoben bei der Festsetzung einer Geldbuße fünf von Hundert des Betrages der festgesetzten Geldbuße, jedoch mindestens fünf Deutsche Mark und höchstens zehntausend Deutsche Mark.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Postgebühren für Zustellungen; wird durch Bedienstete der Verwaltungsbehörde zugestellt, so werden die für förmliche Zustellungen entstehenden Postgebühren erhoben;“

bb) Der Nummer 4 wird folgender Satz angefügt:

„sind die Aufwendungen durch mehrere Geschäfte veranlaßt, die sich auf verschiedene Rechtssachen beziehen, so werden die Aufwendungen auf die mehreren Geschäfte unter Berücksichtigung der auf die einzelnen Geschäfte verwendeten Zeit angemessen verteilt;“

cc) Der Nummer 5 wird folgender Satz angefügt:

„sind die Aufwendungen durch mehrere Geschäfte veranlaßt, die sich auf verschiedene Rechtssachen beziehen, so werden die Aufwendungen auf die mehreren Geschäfte unter Berücksichtigung der Entfernungen und der auf die einzelnen Geschäfte verwendeten Zeit angemessen verteilt;“

dd) Die Nummer 6 fällt fort; die Nummern 7 bis 10 werden zu Nummern 6 bis 9.

ee) Nach Ersetzung des Punktes in der neuen Nummer 9 durch ein Semikolon wird folgende Nummer 10 angefügt:

„10. die Beträge, die anderen in- oder ausländischen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Beamten als Ersatz für Auslagen der in den Nummern 1 bis 9 bezeichneten Art zustehen, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dergleichen an die Behörden, Einrichtungen oder Beamten keine Zahlungen zu leisten sind.“

2. In § 108 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz wird das Wort „fünfzig“ durch das Wort „einhundert“ ersetzt.

§ 11

In § 20 a Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, § 34 Abs. 2 Satz 2 und § 46 Abs. 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen, § 12 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter, § 16 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen und in § 36 des Verschollenheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 63) wird das Wort „fünfzig“ durch das Wort „einhundert“ ersetzt.

§ 12

Die Verordnung über gerichtliche Schreibgebühren vom 5. Dezember 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1836), geändert durch Verordnung vom 4. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 158), fällt fort.

§ 13

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten alle bisherigen landesrechtlichen Vorschriften über Gebühren und Auslagen vor Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit für Verfahren nach der Verwaltungsgerichtsordnung außer Kraft; insbesondere treten außer Kraft

1. § 104 der Verordnung Nr. 165 der Militärregierung (Verordnungsblatt für die britische Zone 1948 S. 263),

2. das badische Verwaltungsgebührengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. August 1923 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 283),

3. die württembergische Landesgebührenordnung vom 22. Dezember 1930 (Württembergisches Regierungsblatt S. 393),

4. Artikel 23, 24 des bayerischen Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1969 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 165),

5. § 28 c Abs. 1 und § 28 e des Berliner Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 8. Januar 1951 in der Fassung des Gesetzes vom 19. Juni 1958 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 549) sowie § 8 Abs. 2 Satz 2 des Berliner Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. März 1960 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 269),

6. die bremische Verwaltungsgerichtskostenordnung in der Fassung vom 31. März 1960 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 34),

7. die hessische Verwaltungsgerichtskostenordnung in der Fassung vom 25. August 1966 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 267),
8. das rheinland-pfälzische Verwaltungsgerichtskostengesetz vom 16. Juli 1952 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz S. 111), geändert durch Landesgesetz zur Änderung des Kostenrechts der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 12. Februar 1959 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 85), und das rheinland-pfälzische Landesgesetz zur Änderung des Kostenrechts der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 12. Februar 1959 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 85),
9. §§ 19, 23 Abs. 1 des saarländischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung – Gesetz Nummer 719 – vom 5. Juli 1960 (Amtsblatt des Saarlandes S. 558).

Artikel 4

Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 1

(1) In gerichtlichen Verfahren sind in einem Rechtszug, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen hat, die Gebühren und Auslagen nach neuem Recht zu berechnen, soweit der Rechtszug nicht vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beendet war; dabei gilt der Rechtszug auch als beendet, wenn eine Entscheidung, welche die gerichtliche Instanz abschließt, verkündet oder, falls eine Verkündung nicht stattgefunden hat, zugestellt oder

sonst erlassen worden ist. Ruht das Verfahren beim Inkrafttreten dieses Gesetzes oder ist es in diesem Zeitpunkt ausgesetzt oder unterbrochen, so sind die Gebühren und Auslagen nach dem bisherigen Recht zu berechnen, es sei denn, daß nach Inkrafttreten dieses Gesetzes das Verfahren aufgenommen wird.

(2) Im übrigen sind die Gebühren und Auslagen in Angelegenheiten, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen haben, nach neuem Recht zu berechnen, soweit die Angelegenheit nicht vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beendet war.

§ 2

Soweit in anderen Gesetzen und Verordnungen auf die durch dieses Gesetz aufgehobenen oder abgeänderten Vorschriften verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

§ 3

Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, das Gerichtskostengesetz in der sich aus Artikel 1 ergebenden Fassung mit neuem Datum und neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen sowie Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung

Allgemeines

Das Gerichtskostenwesen bedarf dringend der Vereinfachung, um insbesondere auch den Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen zu erleichtern. Das Gerichtskostenrecht der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist immer noch landesrechtlich geregelt und weitgehend zersplittert. Mit dem Entwurf verfolgt die Bundesregierung das Ziel, das Gerichtskostengesetz und seine Anwendung erheblich zu vereinfachen sowie das Gerichtskostenrecht der streitigen Zivilgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu vereinheitlichen. Damit soll ein Reformziel der Bundesregierung, die Rechtspflege zu modernisieren, auf einem Teilgebiet verwirklicht werden. Außerdem soll, bevor eine weitergehende Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte möglich ist, im Wege einer Sofortmaßnahme die nicht mehr ausreichende Vergütung der Pflichtverteidiger erhöht werden.

Mit dem Gesetzentwurf trägt die Bundesregierung dem Beschluß des Bundesrates vom 7. Februar 1969 zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen sowie des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter — Bundestags-Drucksache V/3961 — Rechnung, das Gerichtskostenrecht in einer umfassenden Novelle neu zu ordnen.

A. Zur Änderung des Gerichtskostengesetzes

Zur Vereinfachung des Gerichtskostenrechts werden strukturelle Maßnahmen vorgeschlagen, durch die zahlreiche Gebührentatbestände entfallen und damit für bestimmte Handlungen der Gerichte Gebühren nicht mehr erhoben werden sollen. Bei Massengeschäften werden Festgebühren eingeführt, um Rechenarbeit zu vermeiden. Die Wertbestimmungen und die Gebührentatbestände in Strafverfahren werden zusammengefaßt. Vor allem aber werden die Gebührentatbestände für alle Verfahrensarten und Gerichtsinstanzen in einem Kostenverzeichnis so aufgeführt, daß eine erleichterte Anwendung möglich ist. Damit soll erreicht werden, daß das Kostenwesen weitgehend auf den mittleren Dienst übertragen und elektronische Datenverarbeitungsanlagen eingesetzt werden können.

I. Strukturelle Maßnahmen

1. Die strukturellen Maßnahmen bestehen — wie hervorgehoben — zunächst in dem Fortfall einer großen Zahl von Tatbeständen, die bisher eine Gebühr entstehen ließen. Keine Gebühren sollen künftig mehr für folgende Verfahren erhoben werden:

- Zurückweisung eines Antrages auf Urteilsergänzung (bisher § 32 GKG).
- Niederlegung eines Schiedsspruchs oder eines schiedsrichterlichen Vergleichs auf der Geschäftsstelle (§ 37 Abs. 1 GKG),
- Verfahren der Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Handlungen und Unterlassungen nach den §§ 887, 888, 890 ZPO (§ 40 Abs. 1 Nr. 4 GKG),
- Verfahren über Anordnung der Zahlungssperre nach § 1020 ZPO (§ 40 Abs. 1 Nr. 6 GKG),
- Verfahren über Anträge auf vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung der Zwangsvollstreckung nach §§ 707, 719, 769, 771 Abs. 3, §§ 785, 786, 805 Abs. 4, § 810 Abs. 2 ZPO (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 GKG),
- Verfahren über Anträge auf gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung nach §§ 791, 822, 823, 825, 930 Abs. 3, 934 ZPO (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 GKG),
- Verfahren über Anträge auf Erteilung der Vollstreckungsklausel bei Vergleich, die vor einer Gütestelle der in § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO bezeichneten Art geschlossen worden sind (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 GKG),
- Verfahren nach §§ 811 a, 851 a, 851 b ZPO und §§ 30, 31 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes (§ 42 Abs. 1 Nr. 4 GKG),
- Verfahren der Einsichtnahme in das Schuldnerverzeichnis, der Auskunft daraus und der Löschung von Eintragungen (§ 40 Abs. 3, 4 GKG),
- Wiederaufnahme eines Konkursverfahrens (§ 56 GKG).

Auch Beschwerden nach dem Gerichtskostengesetz gegen Erinnerungsentscheidungen, Vorschußanordnungen, Wertfestsetzungen und die Auferlegung einer Verzögerungsgebühr (§§ 4, 5, 23, 47 GKG) sollen künftig gebührenfrei sein. Die Freiheit von Schreibgebühren wird erheblich erweitert. Rechnungsgebühren (§ 92 Nr. 8 GKG) sollen nicht mehr erhoben werden.

Kostenverfahren, die sich aus anderen Kostenverfahren ergeben, sollen beseitigt werden. So wird in den Vorschriften über die Er-

innerung und Beschwerde gegen den Kostenansatz und über die Beschwerde gegen die Wertfestsetzung (§§ 4 und 23 GKG) nunmehr bestimmt, daß eine Kostenerstattung nicht stattfindet. Für Beschwerdeverfahren nach § 23 ist vereinzelt angenommen worden, daß das Gericht die Kosten in analoger Anwendung des § 13 a FGG auf die Beteiligten verteilen könne und eine entsprechende Erstattung stattzufinden habe. Für Erinnerungs- und Beschwerdeverfahren nach § 4 wird die Auffassung vertreten, daß der unterlegenen Partei ein Kostenerstattungsanspruch gegen die Staatskasse zustehe. Dem Entwurf liegt der Gedanke zugrunde, das Prinzip der Kostenerstattung sollte nicht so weit ausgedehnt werden, daß Kostenverfahren, die ohnehin Anhängsel der Hauptverfahren sind, neue Kostenverfahren erzeugten. Auf der anderen Seite sollen, wie bereits erwähnt, für Beschwerden nach dem Gerichtskostengesetz (§ 4, 5, 23, 47) Gebühren nicht mehr erhoben werden.

Im Bereich der Wertvorschriften sollen bei der Bewertung des Streitgegenstandes die zur Aufrechnung gestellte Forderung und Nebenforderungen künftig außer Betracht bleiben (Artikel 1 Nr. 17, 21, 26, 36).

2. Eine Vereinfachung in einer erheblichen Zahl von Verfahren soll mit dem Vorschlag erreicht werden, künftig von der Erhebung der Beweisgebühr für die Anordnung einer Beweisaufnahme oder der Parteivernehmung nach § 619 ZPO (§ 25 Abs. 1 Nr. 2 GKG) abzusehen. Hierdurch wird die Prüfung entbehrlich, ob eine Beweisaufnahme im Sinne dieser Vorschrift angeordnet worden ist und auf welchen Wert des Streitgegenstandes sich die Anordnung bezieht. Die mit der gesonderten Einziehung der Gebühr verbundene Arbeit entfällt.

Durch den Fortfall der Beweisgebühr soll aber das Gesamtvolumen des Gebührenaufkommens nicht verringert werden. Andernfalls würde die Deckung der Kosten der Rechtspflege durch die Einnahmen aufgrund des Gerichtskostengesetzes noch geringer als gegenwärtig werden. Es wäre erforderlich, noch mehr von der Allgemeinheit durch Steuern aufgebrachte Mittel als bisher in Anspruch zu nehmen. Als Ausgleich soll die Urteilsgebühr erhöht, jedoch der Kreis der Urteile, die eine Urteilsgebühr entstehen lassen, enger als bisher gezogen werden (Einzelheiten enthält die Begründung zu Nummer 1113 des durch Artikel 1 Nr. 78 eingeführten Kostenverzeichnisses). Die vorgeschlagene Lösung führt dazu, daß mit der Gebühr für das Verfahren im allgemeinen künftig auch das Verfahren der

Beweisaufnahme abgegolten ist. Für die erhöhte Urteilsgebühr soll es ebenso wie für die bisherige Urteilsgebühr unerheblich sein, ob eine Beweisaufnahme stattgefunden hat. Für wirksame Vereinfachungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Kostenrechts ist es unerlässlich, die Gebührentatbestände mehr als bisher zusammenzufassen. Hiergegen können aus dem Gedanken der Individualgerechtigkeit schon deshalb keine Bedenken erhoben werden, weil es ohnehin meist von zufälligen Geschehensabläufen abhängt, ob eine Beweisaufnahme zur Durchsetzung des Anspruchs erforderlich ist oder nicht.

3. Bei einer weiteren Gruppe von Tatbeständen, insbesondere solchen, die bei Massengeschäften auftreten, soll die Vereinfachung dadurch erreicht werden, daß statt der vom Streitwert abhängigen Gebühr eine Festgebühr entsteht. Hierzu gehören die Verfahren auf Erlaß von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen, Verfahren über Anträge auf Vollstreckungsschutz nach § 765 a und 813 a ZPO und Verfahren über Anträge auf Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung (Nummern 1205 bis 1207 des Kostenverzeichnisses der Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz — Artikel 1 Nr. 78). Für die Prüfung von Forderungen in einem besonderen Prüfungstermin im Konkursverfahren wird eine Festgebühr vorgeschlagen, die zugleich die Kosten der Bekanntmachung, die bisher gesondert zu berechnen waren, abgibt (Nummern 1530 und 1903 des Kostenverzeichnisses).
4. Auf dem Gebiet der Gebühren in Strafsachen und in gerichtlichen Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, die ohnehin verhältnismäßig niedrig sind, sieht der Entwurf Vereinfachungsmaßnahmen dadurch vor, daß jeweils mehrere Gebührentatbestände zu einem Tatbestand zusammengefaßt werden. Dies gilt insbesondere auch für das Privatklageverfahren und für die Nebenklage.

II. Kostenverzeichnis

Eine erhebliche Vereinfachung des Gerichtskostenrechts soll durch eine katalogartige Darstellung der Gebührentatbestände erreicht werden. Die Tatbestände, die für die Entstehung und die Änderung einer Gebühr von Bedeutung sind, werden nicht mehr in Form von Paragraphen mitgeteilt, die zum Teil auf andere Paragraphen verweisen, was immer wieder zu Auslegungsschwierigkeiten führt, sondern in einer Anlage 1, dem Kostenverzeichnis, nach Verfahrensarten und Instanzen getrennt unter einer besonderen Nummer im Klartext genannt. Hierdurch ist es auch leichter möglich, die Tatbestände, die zur Veränderung einer Gebühr füh-

ren, in engem Anschluß an den Entstehungsstatbestand aufzuführen. Diese Art der Darstellung wird sowohl die Übertragung des Kostenansatzes auf den mittleren Dienst als auch den Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen im Kosten- und Kassenwesen erleichtern.

Die Länge des Kostenverzeichnisses ist dadurch bedingt, daß die Gebührentatbestände für jede Instanz unter einer eigenen Nummer genannt werden. Diese getrennte Nennung erleichtert die Anwendung erheblich, weil der Kostenbeamte die Gebühr aus dem Verzeichnis unmittelbar ablesen kann, nicht aber wie oft nach geltendem Recht aus mehreren Vorschriften ermitteln muß.

III. Vereinheitlichung des Gerichtskostenrechts

Ein einheitliches Gerichtskostenrecht für möglichst alle Zweige der Gerichtsbarkeit wird seit langem gefordert. Vorbereitende Arbeiten wurden innerhalb der Bundesregierung vor Jahren begonnen. Mit dem Entwurf soll ein weitgehend einheitliches Gerichtskostenrecht geschaffen und für die Verwaltungsgerichtsbarkeit der in § 189 VwGO zum Ausdruck kommenden Erwartung des Gesetzgebers entsprochen werden. Die bisherigen bundesrechtlichen und landesrechtlichen Vorschriften für die Verwaltungsgerichtsbarkeit sollen außer Kraft treten (Art. 3 § 1 Nr. 5, § 13). Für die Finanzgerichtsbarkeit soll die bisherige entsprechende Anwendung des Gerichtskostengesetzes (§ 140 Abs. 1 FGO), die zu zahlreichen Streitfragen Anlaß gegeben hat, durch die unmittelbare Geltung des Gerichtskostengesetzes ersetzt werden. Die Gebührentatbestände in der streitigen Zivilgerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit werden inhaltlich übereinstimmend formuliert oder, wenn die unterschiedliche Terminologie oder die unterschiedliche Regelung der Verfahren dies nicht zulassen, soweit wie möglich aufeinander abgestimmt. Zur Erleichterung der Handhabung des Gesetzes werden die Gebührentatbestände nach den verschiedenen Gerichtszweigen getrennt aufgeführt: die der Verwaltungsgerichtsbarkeit unter Abschnitt B (Nummern 1300 ff.), die der Finanzgerichtsbarkeit unter Abschnitt C (Nummern 1400 ff.) des Kostenverzeichnisses. Bei den Wertbemessungsvorschriften wird dagegen von einer solch weitgehenden Unterteilung abgesehen. Hier sind die nach dem jeweiligen Streitgegenstand in Betracht kommenden Vorschriften anzuwenden, in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit insbesondere der neue § 10 a (Artikel 1 Nr. 11). Allgemeine Geltung für die Verwaltungsgerichtsbarkeit und Finanzgerichtsbarkeit haben auch der Erste Abschnitt („Allgemeine Vorschriften“), der bisherige Achte und nunmehrige Sechste Abschnitt („Kostenzahlung und Kostenvorschuß“) und die Bestimmungen über die Auslagen (bisheriger Siebenter Abschnitt, der aber in das Kostenverzeichnis eingearbeitet

worden ist: Abschnitt H, Nummern 1900 ff.). In den Abschnitt über Kostenzahlung und Kostenvorschuß wird als § 111 a eine besondere Vorschrift über die Vorwegleistung einer Gebühr in Verfahren vor Gerichten der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit eingefügt (Artikel 1 Nr. 73).

IV. Einschränkung der Beschwerde in Kostensachen

Ein weiteres Ziel des Entwurfs ist die Einschränkung der Beschwerde gegen Kostenentscheidungen. Nach geltendem Recht ist, abgesehen von § 5 GKG, die Zulässigkeit der Beschwerde gegen Kostenentscheidungen davon abhängig, daß der Wert des Beschwerdegegenstandes 50 DM übersteigt. Für das Gerichtskostengesetz bestimmen dies § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 567 Abs. 2 ZPO und § 304 Abs. 3 StPO, § 23 Abs. 2 und § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 567 Abs. 2 ZPO. Entsprechende Regelungen enthalten außer den in Bezug genommenen Bestimmungen der Zivilprozeßordnung und der Strafprozeßordnung § 146 Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung, § 128 Abs. 3 der Finanzgerichtsordnung, § 20 a Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, § 34 Abs. 2 Satz 2, § 46 Abs. 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen, § 108 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, § 16 Abs. 2 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen, § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter, § 10 Abs. 3 und § 128 Abs. 3 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte, § 36 des Verschollenheitsgesetzes. Ebenso wie der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zivilprozeßordnung (Bundestagsdrucksache VI/790) wird nach dem Entwurf vorgeschlagen, in allen diesen Bestimmungen den Beschwerdewert auf 100 DM zu erhöhen. Diese Regelung soll Bagatellstreitigkeiten von Beschwerdegerichten fernhalten.

V. Keine Änderung des Gesamtaufkommens aus Gerichtsgebühren

Der vorgeschlagene Wegfall einer erheblichen Zahl von Gebührentatbeständen hat Mindereinnahmen zur Folge, die in erster Linie die Länder treffen. Aus dem Beschluß des Bundesrats vom 7. Februar 1969 folgt, daß die Länder nennenswerte Mindereinnahmen nicht hinnehmen können. Dabei ist zu berücksichtigen, daß zum Beispiel im Jahre 1967 den staatlichen Ausgaben für die ordentliche, die Verwaltungs- und die Finanzgerichtsbarkeit von über 1,6 Milliarden DM nur Einnahmen von 741 Millionen DM gegenüberstanden, in denen auch noch die Geldstrafen enthalten sind, so daß über 800 Millionen DM allgemeine Deckungsmittel (Steuern) in Anspruch genommen werden mußten (Statistik und Wirtschaft 1970 S. 33). Zwar wird

durch die Vereinfachungsmaßnahmen auf lange Sicht Personal eingespart oder zumindest die Vermehrung von Personal vermieden. Damit kann jedoch ein voller Ausgleich für den Wegfall von Gebührenatbeständen nicht erreicht werden. Um dennoch ein möglichst unverändertes Gebührenaufkommen aufrechtzuerhalten, wird vorgeschlagen, die bisherige Mindestgebühr von 3 DM auf 5 DM zu erhöhen. Dies bedingt zugleich den Wegfall der ersten beiden Wertstufen in der Gebührentabelle. Eine entsprechende Regelung enthalten die neuen Kostenvorschriften für die Arbeitsgerichtsbarkeit. Auch die für die Zivilgerichtsbarkeit, die Verwaltungsgerichtsbarkeit und die Finanzgerichtsbarkeit vorgeschlagene Verdoppelung der Urteilsgebühr in der ersten Instanz wird zu einer gewissen Mehreinnahme führen, obwohl sie in der größten Zahl der Fälle nur den Wegfall der Beweisgebühr ausgleicht.

Verschiedentlich ist über die in dem Entwurf vorgesehenen Maßnahmen hinaus eine Änderung auch der Gebührentabelle vorgeschlagen worden. Eine derartige Änderung hätte aber Auswirkungen auf die Tabelle der Kostenordnung. Es bedarf einer eingehenden Untersuchung, bevor beurteilt werden kann, welche Änderungen der Gebührentabellen zweckmäßig erscheinen und welche finanziellen Auswirkungen sich daraus ergeben.

B. Zur Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Eine Überprüfung und Vereinfachung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte muß einer gesonderten Gesetzgebung vorbehalten bleiben. Die Gebühren für Pflichtverteidiger sind aber nicht mehr ausreichend. Um Nachteile für den Rechtsschutz der Betroffenen zu vermeiden und angesichts der Zahl der Pflichtverteidigungen ist es erforderlich, die Differenz zwischen den Gebühren des vom Beschuldigten frei gewählten Anwalts und des Pflichtverteidigers im Wege einer Sofortmaßnahme zu verringern. Als eine weitere Maßnahme, die nicht bis zur vorgesehenen Novellierung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte zurückgestellt werden sollte, wird vorgeschlagen, ein Tage- und Abwesenheitsgeld für Geschäftsreisen von nicht mehr als vier Stunden zu bestimmen (Artikel 2 Nr. 2). Hierdurch soll insbesondere den Verhältnissen Rechnung getragen werden, die sich für viele Anwälte dadurch ergeben, daß Amtsgerichte aufgehoben werden und sie nunmehr öfter die Gemeindegrenzen verlassen müssen.

Die in Artikel 2 vorgesehene Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte hat jährlich Mehrausgaben für den Bund in Höhe von etwa 50 000 DM und für die Länder in Höhe von etwa 27 bis 28 Millionen DM zur Folge, die in der mehrjährigen Finanzplanung nicht berücksichtigt sind.

Zur Eingangsformel

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zu den Vorschriften des Entwurfs erforderlich, durch die das Verwaltungsverfahren geregelt wird (vgl. Artikel 1 Nr. 3, 7).

Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Zu Nummer 1 (§ 1 GKG)

Durch den neu gefaßten § 1 Abs. 1 wird der Geltungsbereich des Gerichtskostengesetzes auf die Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit nach der Verwaltungsgerichtsordnung und auf die Verfahren vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit nach der Finanzgerichtsordnung erstreckt.

Da es sich bei den Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit um solche nach der Verwaltungsgerichtsordnung handeln muß, ergreift die Erstreckung z. B. nicht die Verfahren nach dem Personalvertretungsgesetz. Auch bleiben nach Artikel 1 Nr. 77 andere bundesrechtliche Kostenvorschriften, zu denen z. B. die Vorschriften über das gerichtliche Verfahren in Flurbereinigungssachen gehören, unberührt.

Zu den nicht aufgeführten Verfahren gehören z. B. die Beschwerdeverfahren nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter und nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen. Da für sie auch an anderer Stelle eine Kostenvorschrift nicht besteht, sind sie frei von Kosten.

Der neue Absatz 2 übernimmt die Verweisung in § 12 Abs. 6 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes in das Gerichtskostengesetz und bringt damit besser als zuvor die Bedeutung des Gerichtskostengesetzes für das Gerichtskostenrecht der Arbeitsgerichtsbarkeit zum Ausdruck.

Zu Nummer 2 (§ 2 GKG)

Der Entwurf schlägt vor, die Kostenfreiheit, die insbesondere der Bund und die Länder auf Grund des geltenden § 2 GKG in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und in der Finanzgerichtsbarkeit genießen, auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit auszudehnen, damit auch hier Zahlungen von einer Kasse der öffentlichen Hand an die andere vermieden werden.

Die Bestimmung in § 163 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960, nach der Kostenbefreiungsvorschriften zugunsten des Bundes, der Länder, anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts, der Behörden und sonstiger bestimmter Beteiligter in verwaltungsgerichtlichen Verfahren keine Anwendung finden, geht auf § 104 Abs. 4

der Verordnung Nr. 165 der britischen Militärregierung zurück, die als einzige der Verwaltungsgerichtsgesetze vor der Verwaltungsgerichtsordnung die Gebührenfreiheit der öffentlichen Hand ausschloß. Heute erscheint es nicht mehr erforderlich, die öffentliche Hand in der Kostenfrage dem Bürger gleichzustellen, um den Eindruck ihrer Bevorzugung zu vermeiden. Die Erfahrung hat auch gezeigt, daß die Pflicht der öffentlichen Hand, bei ungünstigem Ausgang des Rechtsstreits Kosten tragen zu müssen, keine hemmende Wirkung bei der Einlegung von Rechtsmitteln hat. Die Verwaltung pflegt sich fast immer von dem Interesse an der Entscheidung leiten zu lassen.

Durch den neuen Absatz 2 wird die Regelung des § 116 Abs. 2 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes, soweit sie sich auf Verfahren vor den ordentlichen Gerichten und vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit bezieht, in das Gerichtskostengesetz übernommen und im Interesse der Einheitlichkeit auf Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit ausgedehnt. Nach dem Zweck des § 2, Zahlungen von einer Kasse der öffentlichen Hand an die andere zu vermeiden, wird die Vorschrift auch bei Streitigkeiten zwischen verschiedenen Trägern der Sozialhilfe eingreifen können.

Der neue Absatz 5 übernimmt die Regelung des § 188 Satz 2 VwGO in das Gerichtskostengesetz.

Zu Nummer 3 (§ 3 a GKG)

Die Frage, bei welchem Gericht oder bei welcher Behörde die Kosten anzusetzen sind, ist bisher nur im Verwaltungswege geregelt. Da der Kostenansatz aber zu einer Zahlungsaufforderung an den Bürger führen kann und der Anfechtung unterliegt, erscheint es angebracht, die Zuständigkeit gesetzlich festzulegen. Dies geschieht durch den neuen § 3 a, der inhaltlich im wesentlichen mit § 5 der bundeseinheitlichen Kostenverfügung vom 28. Februar 1969 übereinstimmt.

§ 3 a Abs. 1 Nr. 2, wonach die Kosten auch eines Revisionsverfahrens beim Bundesfinanzhof dort anzusetzen sind, weicht von der bisherigen Regelung des § 147 FGO ab, nach der das Gericht des ersten Rechtszuges dafür zuständig war. Die neue Regelung ist nicht nur im Interesse der Einheitlichkeit, sondern auch aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten. Die Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Erhebung der Gerichtskosten, insbesondere dem Erlaß der dem Bund zustehenden Gerichtskosten durch das Land ergeben, lassen sich in verfassungsrechtlich einwandfreier Weise nur dadurch bereinigen, daß jedes Gericht die bei ihm entstandenen Kosten selbst ansetzt.

Zu Nummer 4 (§ 3 b GKG)

§ 3 b entspricht dem bisherigen § 4 Abs. 4. Nach der Einfügung des § 3 a, der die Zuständigkeit für das Verwaltungsverfahren des Kostenan-

satzes regelt, erscheint es zweckmäßig, ihn im Anschluß an diese Vorschrift einzustellen.

Zu Nummer 5 (§ 4 GKG)

Die Vorschrift regelt das Erinnerungsverfahren gegen den Kostenansatz und das Beschwerdeverfahren neu.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht, daß der Kostenschuldner gegen den Kostenansatz Erinnerung einlegen kann. Satz 2 erklärt für die Entscheidung das Gericht als zuständig, bei dem die Kosten angesetzt worden sind, und beseitigt damit Zweifel, die mit dem im bisherigen § 4 Abs. 1 Satz 1 verwendeten Begriff des „Gerichts der Instanz“ verbunden waren. Satz 3 trifft eine Bestimmung über die Zuständigkeit für den Fall, daß die Kosten nach dem neuen § 3 a Abs. 2 bei der Staatsanwaltschaft angesetzt worden sind. Es erscheint zweckmäßig, hier die Zuständigkeit des Gerichts der ersten Instanz vorzusehen. Satz 4 stellt klar, daß die Zuständigkeit des Gerichts erster Instanz, bei dem das Verfahren nach Verweisung oder Abgabe zuletzt anhängig war, auch insoweit gegeben ist, als Kosten bei den anderen Gerichten angesetzt worden sind. Nach Satz 5 ist die Entscheidung über die Erinnerung dem Kostenschuldner und der Staatskasse nach den in der Hauptsache geltenden Vorschriften zuzustellen. Die Zustellung ist wegen der in Absatz 2 vorgesehenen Befristung der Beschwerde erforderlich.

Eine Frist für die Erinnerung ist in Übereinstimmung mit der bisherigen Regelung des Gerichtskostengesetzes, aber abweichend von der Finanzgerichtsordnung (§ 148 Abs. 1 Satz 2) und — nach der Auslegung, die § 165 VwGO in Verbindung mit § 151 VwGO gefunden hat — auch von der Verwaltungsgerichtsordnung nicht vorgesehen, da sie entbehrlich erscheint. Der Kostenschuldner wird regelmäßig schon nach Erhalt der Aufforderung zur Zahlung der Gerichtskosten, spätestens nach Erhalt der Mahnung seine Einwendungen vorbringen.

Abweichend vom bisherigen Recht ist ein Erinnerungsrecht der Staatskasse gegen den Kostenansatz nicht mehr vorgesehen. Diese Befugnis ist entbehrlich, da der für den Kostenansatz zuständige Beamte im Verwaltungswege zur Berichtigung des Kostenansatzes angewiesen werden kann. Das Erinnerungsrecht ist auch nicht deshalb erforderlich, weil die Staatskasse dadurch in die Lage versetzt würde, Zweifelsfragen einer gerichtlichen Entscheidung zuzuführen. Es besteht kein Bedürfnis, dem Staat auf dem Gebiet des Kostenrechts mehr Rechte als auf anderen Rechtsgebieten zu geben.

Das sich aus § 9 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher ergebende Erinnerungsrecht der Staatskasse gegen den Ansatz von Gerichtsvollzieherkosten wird durch die vorgeschlagene Neuregelung nicht berührt.

Vom bisherigen Recht weicht Absatz 1 auch insofern ab, als er nicht mehr die Befugnis zur Änderung der Erinnerungsentscheidung von Amts wegen vorsieht. Dem Erinnerungsführer wird damit ein Anspruch auf eine endgültige gerichtliche Entscheidung über seine Erinnerung gegeben. Die Möglichkeit für die Staatskasse, dem Erinnerungsführer trotz einer zurückgewiesenen Erinnerung Kosten zu erstatten, wenn sich später herausstellt, daß zu hohe Kosten angesetzt worden waren, wird dadurch nicht berührt.

Nach Absatz 2 Satz 1 können wie bisher der Kostenschuldner und die Staatskasse Beschwerde einlegen, wenn der Beschwerdewert überschritten wird. Für die Erhöhung des Beschwerdewerts auf 100 DM wird auf den allgemeinen Teil der Begründung unter A IV Bezug genommen. Satz 2 schließt die Beschwerde an einen obersten Gerichtshof des Bundes aus, da der Wunsch nach höchstgerichtlichen Entscheidungen auf dem Gebiet des Kostenrechts hinter der Notwendigkeit zurücktreten muß, die obersten Gerichtshöfe für die Entscheidung wichtigerer Fragen leistungsfähig zu erhalten. Für Satz 3, der eine Frist von zwei Wochen für die Einlegung der Beschwerde vorsieht, war die Erwägung maßgebend, daß dann, wenn eine Erinnerungsentscheidung bereits vorliegt, eine baldige endgültige Klärung erwünscht erscheint. Die in Satz 4 vorgesehene Möglichkeit für das Gericht, der Beschwerde abzuhelpen, entspricht dem bisherigen sich aus § 4 Abs. 2 ergebenden Recht. In Satz 5 ist ergänzend auf die in der Hauptsache geltenden Verfahrensvorschriften verwiesen, da es nicht zweckmäßig erscheint, die Beschwerde gegen Erinnerungsentscheidungen im Gerichtskostengesetz erschöpfend zu regeln. Durch Satz 6 wird in Übereinstimmung mit dem bisherigen § 4 Abs. 2 die weitere Beschwerde ausgeschlossen.

Absatz 3 Satz 1, wonach die Parteien sich bei Einlegung der Erinnerung oder der Beschwerde nicht vertreten zu lassen brauchen, entspricht dem bisherigen § 4 Abs. 3. Der in Satz 2 vorgesehene Ausschluß der aufschiebenden Wirkung stimmt mit den Regelungen in § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung und § 69 Abs. 1 der Finanzgerichtsordnung überein. Satz 3 bestimmt ähnlich wie § 80 Abs. 5 Satz 1 Abs. 7 der Verwaltungsgerichtsordnung und § 69 Abs. 3 der Finanzgerichtsordnung, daß auf Antrag oder von Amts wegen die aufschiebende Wirkung angeordnet werden kann. Nach Satz 4 und 5 ist gegen die Fristversäumung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich, auf welche die in der Hauptsache geltenden Vorschriften anzuwenden sind.

Absatz 4 Satz 1 bestimmt in Anlehnung an § 59 der Verwaltungsgerichtsordnung, daß der Entscheidung über die Erinnerung eine schriftliche Rechtsmittelbelehrung für den Kostenschuldner beizufügen ist. Die Sätze 2 und 3 regeln in Anlehnung an § 58 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung und § 55 Abs. 2 der Finanzgerichtsordnung die Folgen der

unterbliebenen Rechtsmittelbelehrung. Für die ordentliche Gerichtsbarkeit ist diese Regelung neu. Da ein sachlicher Grund für unterschiedliche Bestimmungen über die Rechtsmittelbelehrung in den verschiedenen Zweigen der Gerichtsbarkeit nicht zu erkennen ist, muß man sich für oder gegen ihre Einführung entscheiden. Der Entwurf schlägt vor, der moderneren und für den Bürger günstigeren Auffassung zu folgen.

Durch Absatz 5 wird das Verfahren über die Erinnerung und über die Beschwerde für gebührenfrei erklärt, Kostenerstattungsansprüche werden ausgeschlossen. Auf den allgemeinen Teil der Begründung unter A I 1 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 6 (§ 5 GKG)

Durch den neugefaßten § 5 Satz 1 wird der Erhöhung des Beschwerdewertes (s. den allgemeinen Teil der Begründung unter A IV) Rechnung getragen. Durch Satz 2 wird für die Beschwerde auf Vorschriften verwiesen, die auch auf die Beschwerde gegen die Entscheidung über die Erinnerung anzuwenden sind.

Zu Nummer 7 (§ 7 a GKG)

Der neue § 7 a regelt die kostenrechtlichen Fragen, die bei Verweisung an ein erstinstanzliches Gericht desselben oder eines anderen Zweiges der Gerichtsbarkeit entstehen.

Absatz 1 bestimmt als einheitliche Folge, daß das frühere erstinstanzliche Verfahren — über den bisherigen § 33 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes hinausgehend — nunmehr als Teil des weiteren erstinstanzlichen Verfahrens zu behandeln ist, und zwar nicht nur innerhalb eines Gerichtszweiges, sondern auch bei Verweisung an das Gericht eines anderen Zweiges. Ebenso wie der frühere § 33 Abs. 1 gilt die neue Vorschrift auch im Verhältnis zu den Gerichten für Arbeitssachen. Angesichts der unterschiedlichen Gebührentabellen wird hier des öfteren sowohl die Nachforderung wie die Rückzahlung von Gebühren in Betracht kommen.

In Absatz 2 Satz 1 wird sodann bestimmt, daß Mehrkosten, die durch die Anrufung eines Gerichts entstehen, zu dem der Rechtsweg nicht gegeben oder das für das Verfahren nicht zuständig ist, nicht erhoben werden, wenn die Anrufung auf unverschuldeter Unkenntnis der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse beruht. Als Mehrkosten kommen auch die Kosten von Rechtsmittelverfahren in Betracht. Es wird dem Kläger regelmäßig nicht als Verschulden anzurechnen sein, wenn erst das Rechtsmittelgericht erkennt, daß der zu ihm beschrittene Rechtsweg unzulässig ist. Nach Satz 2 soll die Entscheidung über die Nichterhebung von dem Gericht getroffen werden, an das die Sache verwiesen worden ist, weil dieses Gericht meist besser als das verweisende Gericht imstande sein wird, die Frage des Verschuldens zu beurteilen.

Für den Fall der Zurückverweisung ist die bisherige Regelung des § 33 Abs. 2 beibehalten worden (Artikel 1 Nr. 32).

Zu Nummer 8 (§ 9 GKG)

In § 9 Abs. 1 wird für die Tatbestände, die eine Gebühr entstehen und verändern lassen, auf das Kostenverzeichnis der Anlage 1 verwiesen. Auf den allgemeinen Teil der Begründung unter A II wird Bezug genommen.

In Absatz 2 Satz 1 wird in sachlicher Übereinstimmung mit dem bisherigen Recht ausgesprochen, daß sich die Gebühr nach dem Streitwert bemißt, soweit nichts anderes bestimmt ist. Wegen der allgemeinen Bedeutung dieser Vorschrift ist sie in den ersten Abschnitt eingestellt worden. Der bisherige § 10 Abs. 1 wird dadurch entbehrlich.

Absatz 2 Satz 2 verweist wie bisher der § 10 Abs. 2 für die Gebühr auf die dem Gesetz beigefügte Tabelle. Der Ausdruck „volle Gebühr“ ist als entbehrlich vermieden.

Durch Absatz 3 Satz 1 wird der bisherige Mindestbetrag einer Gebühr von 3 DM auf 5 DM erhöht. Wie in der allgemeinen Begründung unter A V dargelegt, wird hierdurch eine allgemeine Erhöhung der Gerichtskosten nicht eintreten. In Satz 2 wird eine Ausnahme von der Mindestgebührenregelung für das unter Nummer 1240 des Kostenverzeichnisses aufgeführte Verfahren vorgesehen. Satz 3 stimmt mit dem bisherigen § 9 Abs. 2 überein.

Zu Nummer 9

Da der Zweite Abschnitt des Gesetzes auf Verfahren vor Gerichten der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit erstreckt werden soll, wird die Überschrift entsprechend erweitert. Das Wort „Gebühren“ ist in der Überschrift nicht mehr enthalten, weil sich die Gebühren künftig nicht nur aus dem Zweiten Abschnitt, sondern auch aus den beiden Anlagen des Gesetzes (Kostenverzeichnis und Tabelle) ergeben.

Zu Nummer 10 (§ 10 GKG)

Die Verweisung in dem neuen § 10 Abs. 1 stimmt in der Sache mit der Verweisung in dem bisherigen § 11 Abs. 1 überein.

Der bisherige § 10 ist wegen des neuen § 9 entbehrlich (vgl. oben zu Nr. 8).

§ 10 Abs. 2 und 3 stimmt mit dem bisherigen § 14 Abs. 2 und 3 überein.

Zu Nummer 11 (§ 10 a GKG)

Der neue § 10 a enthält die allgemeine Wertbemessungsvorschrift für die Verwaltungsgerichtsbarkeit und die Finanzgerichtsbarkeit.

Absatz 1 Satz 1 erklärt zunächst ebenso wie der neue § 10 die im Zweiten Abschnitt des Gerichts-

kostengesetzes enthaltenen Wertbemessungsvorschriften für anwendbar. Weiter bestimmt er, daß beim Fehlen solcher Vorschriften die sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebende Bedeutung der Sache maßgebend sein soll.

Der Entwurf sieht damit davon ab, die Trennung zwischen vermögensrechtlichen und nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten, die in der Zivilgerichtsbarkeit seit jeher üblich war und sich dort auch bewährt hat, für die Verfahren vor den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten zu übernehmen. Die Unterscheidung wäre für die Verwaltungsgerichtsbarkeit wenig geeignet, da in vermögensrechtlichen Streitigkeiten vermögensrechtliche und nichtvermögensrechtliche Elemente oft nahezu untrennbar miteinander verbunden sind. Demgemäß sind auch die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit, soweit sie bisher bei der Bewertung des Streitgegenstandes zwischen vermögensrechtlichen und nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten unterschieden haben, zu keiner einheitlichen Auffassung über die beiden Begriffe gelangt, sondern haben die Grenze unterschiedlich gezogen.

Die Bedeutung der Sache, die sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergibt, entspricht dem Interesse des Klägers an der erstrebten Entscheidung, das in der Zivilgerichtsbarkeit gemeinhin als maßgebend für den Streitwert angesehen wird. Ebenso wie das Interesse ist die Bedeutung der Sache objektiv, nicht subjektiv zu verstehen. Um zu verhindern, daß in dieses Merkmal Umstände einfließen, die, wie z. B. bei einem Musterprozeß, über das gegenwärtige Klagebegehren hinausgehen, ist zum Ausdruck gebracht worden, daß die Bedeutung der Sache dem Antrag des Klägers zu entnehmen ist. Liegt ein formeller Antrag des Klägers, der sein Klagebegehren zum Ausdruck bringt, nicht vor, so wird das Klagebegehren als maßgebend anzusehen sein, wie es sich aus seinem Vortrag ergibt; ein besonderer Ausspruch hierüber dürfte entbehrlich sein. Nur die Bedeutung der Sache für den Kläger, nicht etwa auch die für einen Beigeladenen, soll maßgebend sein.

Durch die Regelung, daß der Streitwert nach Ermessen zu bestimmen ist, wird dem Gericht ebenso wie durch § 3 ZPO eine gewisse Freiheit bei der Festsetzung gegeben. Entsprechend dem neueren Sprachgebrauch wird abweichend von § 3 ZPO nur das Wort Ermessen, nicht der Ausdruck „freies Ermessen“ verwendet.

Der Umfang der Sache soll für die Bemessung des Streitwerts ohne Bedeutung sein. Gegen eine Berücksichtigung des Umfangs spricht vor allem, daß dies zu einer Kostenbelastung führen könnte, die bei Rechtsstreitigkeiten mit kleinen Streitwerten nicht mehr in einem tragbaren Verhältnis zum Streitgegenstand stehen würde, und daß die Kostenbelastung wegen der Ungewißheit darüber, welchen Umfang der Rechtsstreit annehmen wird, schwer vorausehbar ist. Die Beibehaltung dieses Merkmals

in dem neuen § 10 Abs. 2 Satz 2 erscheint dagegen unschädlich, weil sich dort bei Parteien, die wirtschaftlich ungünstig gestellt sind, die Vermögens- und Einkommensverhältnisse im Sinne einer Begrenzung der Kosten auswirken.

Nach Absatz 1 Satz 2 soll ein Streitwert von 3000 DM angenommen werden, wenn keine genügenden Anhaltspunkte für eine Festsetzung nach Satz 1 bestehen. Da in aller Regel die Bedeutung der Sache für den Kläger dem Antrag zu entnehmen sein wird, dürfte der Raum für Satz 2 nur gering sein. Dennoch erscheint es bei einer gesetzlichen Regelung der Wertberechnung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit angebracht, auch die wenigen Fälle zu berücksichtigen, in denen eine individuelle Bewertung nach Satz 1 nicht möglich erscheint.

Für die Anwendbarkeit des Satzes 2 soll es aus Vereinfachungsgründen nicht erforderlich sein, Beweis zu erheben, um die für eine Bewertung nach Absatz 1 Satz 1 maßgebenden Merkmale zu ermitteln. Aus diesem Grunde wird in Satz 2 auf den bisherigen Sach- und Streitstand abgestellt.

Nach Absatz 2 soll dann, wenn der Antrag des Klägers eine bezifferte Geldleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, deren Höhe maßgebend sein. Ist die Geldleistung nicht beziffert, sondern nur bestimmbar, so soll Absatz 1 eingreifen. Diese Regelung dient der Arbeitserleichterung. Sie erspart z.B. bei Anfechtung eines Bescheides, der für mehrere Rechtsverhältnisse von Bedeutung ist, eine genaue Berechnung der einzelnen Auswirkungen.

Absatz 3 stellt den Kläger der ersten Instanz andere Antragsteller erster Instanz gleich, z. B. solche, die den Erlaß einer einstweiligen Anordnung beantragen.

Zu Nummer 12 (§ 11 GKG)

§ 11 Abs. 1 Satz 1 stimmt wörtlich mit dem bisherigen § 11 Abs. 2 Satz 1 überein.

Mit Abs. 1 Satz 2 wird in der Sache die Regelung des bisherigen § 11 Abs. 2 Satz 2 übernommen. Die Bestimmung wird aber so gefaßt, daß sie in allen drei Zweigen der Gerichtsbarkeit, für die das Gerichtskostengesetz künftig gilt, anwendbar ist; dabei wird auch berücksichtigt, daß in der Verwaltungsgerichtsordnung eine Frist für die Begründung der Berufung nicht vorgeschrieben ist.

Absatz 2 Satz 1 und 2, wonach der Streitwert durch den Wert des Streitgegenstandes der ersten Instanz begrenzt ist, soweit der Streitgegenstand nicht erweitert wird, gibt die Rechtsprechung zu dieser Frage wieder. Eine ausdrückliche Vorschrift erscheint zweckmäßig, da Beiladungen in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit häufig sind und das Interesse des Beigeladenen nicht selten von dem des Klägers abweicht.

Der Hinweis in Absatz 2 Satz 3 auf § 11 a Abs. 1 dient der Klarstellung.

Zu Nummer 13 (§ 11 a GKG)

Der neue § 11 a übernimmt in der Sache die Regelung des bisherigen § 11 Abs. 3.

Zu Nummer 14 (§ 13 GKG)

Zu Buchstabe a):

Die Regelung des bisherigen § 13 Abs. 2 ist in den neuen § 18 übernommen worden, in dem die Streitwertbestimmungen für Arreste, einstweilige Verfügungen und einstweilige Anordnungen in allen drei Zweigen der Gerichtsbarkeit zusammengefaßt worden sind.

Zu Buchstaben b) und c):

Nach dem bisherigen § 13 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 ist für Schadensersatzansprüche, die auf Entrichtung einer Geldrente wegen der Tötung eines Menschen oder der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen gerichtet sind, und für Ansprüche von Arbeitnehmern auf wiederkehrende Leistungen grundsätzlich der fünffache Betrag des einjährigen Bezuges maßgebend. Nach dem Entwurf soll stattdessen der dreijährige Bezug maßgebend sein und die Regelung auf Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, einer Dienstpflicht oder einer Tätigkeit, die anstelle einer gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann, erstreckt werden.

Die geltende Regelung für die Bewertung von Arbeitnehmeransprüchen hat vor allem für die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit Bedeutung. Bei ihr ist zu beachten, daß die Gebührentabelle des Arbeitsgerichtsgesetzes sich von der des Gerichtskostengesetzes unterscheidet, daß insbesondere eine Höchstgebühr für erstinstanzliche Verfahren bestimmt ist, die sich bei Streitwerten ab 16 600 DM auswirkt. Die Auffassungen der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu der Frage, welcher Streitwert bei Ansprüchen auf wiederkehrende Leistungen aus Beamtenverhältnissen und ihnen gleichstehenden Verhältnissen anzunehmen ist, sind uneinheitlich. Teils wird der fünffache Jahresbetrag, teils der einfache Jahresbetrag zugrunde gelegt. Die Bundesregierung hat sich bei ihrem Vorschlag, den Betrag des dreijährigen Bezuges für maßgebend zu erklären, von den Erwägungen leiten lassen, daß ein Fünfjahresbetrag bei Anwendung der Tabelle des Gerichtskostengesetzes zu recht hohen Kostenbelastungen führen könnte, andererseits ein Einjahresbetrag der Bedeutung und der Arbeit, die mit solchen Rechtsstreitigkeiten verbunden ist, nicht gerecht werden würde.

Die Einführung eines Dreijahresbetrages für Gehaltsansprüche hat Auswirkungen auf die in dem neuen Absatz 2 genannten Rentenansprüche. Ein

höherer Streitwert für sie würde nicht angemessen sein. Daher soll auch insoweit der Dreijahresbetrag maßgebend sein.

Zu Buchstabe d):

Es ist rechtspolitisch unerwünscht, wenn derjenige, der zeitig klagt, billiger prozessieren kann als derjenige, der die Klage erst nach längerem Überlegen und Abwarten erhebt. Es wird deshalb vorgeschlagen, von der Hinzurechnung der Rückstände abzu- sehen. Dies dient auch der Vereinfachung.

Zu Nummer 15 (§ 14 GKG)

Der bisherige § 14 ist in den neuen § 10 übernommen worden.

Zu Nummer 16 (§ 15 GKG)

Um die Vorschrift in allen Gerichtszweigen unmittelbar anwenden zu können, wird in § 15 nicht mehr auf § 254 der Zivilprozeßordnung verwiesen, sondern der Inhalt dieser Vorschrift in § 15 selbst wiedergegeben.

Zu Nummer 17 (§ 16 GKG)

Zu Buchstabe a)

Die Überschrift ist wegen des neuen Absatzes 3 erweitert worden.

Zu Buchstabe b)

Für den Vorschlag, Forderungen, mit denen aufgerechnet wird, bei der Bewertung des Streitgegenstandes außer Betracht zu lassen, ist das Bestreben nach möglichst einfachen Regelungen maßgebend. Die im Anschluß an die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 12. Juli 1968 — V ZR 29/66 (Neue Juristische Wochenschrift 1968 S. 2061) vorgedrungene Auffassung, daß Aufrechnungsforderungen grundsätzlich berücksichtigt werden sollten, führt zu einer Reihe von Fragen, die von den Befürwortern dieser Auffassung unterschiedlich beantwortet werden und die gesetzlich geklärt werden müßten. Durch die Notwendigkeit, solche Vorschriften bei der Bewertung der Aufrechnungsforderung zu beachten und die Umstände der Aufrechnung im einzelnen festzustellen, würde sich eine erhebliche Komplizierung ergeben. Den Gedanken, daß eine Aufrechnung die Gebühren nicht beeinflussen sollte, führt der Entwurf auch für die Urteilsgebühr durch (Artikel 1 Nr. 78, Kostenverzeichnis Nr. 1113).

Zu Nummer 18 (§ 17 GKG)

Da vorgeschlagen wird, für Verfahren über Anträge auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung eine Festgebühr zu bestimmen (Artikel 1 Nr. 78, Kostenverzeichnis Nr. 1207), muß die Wertbemessungsvorschrift des bisherigen § 17 entfallen. Auf den allgemeinen Teil der Begründung unter A I 3 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 19 (§ 18 GKG)

In § 18 werden die Wertbemessungsvorschriften für Arreste, einstweilige Verfügungen und einstweilige Anordnungen in den Zweigen der Gerichtsbarkeit, für die das Gerichtskostengesetz künftig gilt, zusammengefaßt.

Absatz 1 stimmt wörtlich mit dem bisherigen § 18 überein.

In Absatz 2 Satz 1 und 2 ist der bisherige § 13 Abs. 2 unverändert enthalten. Satz 3 stellt klar, daß die Wertbemessungsvorschrift des § 21 Abs. 2 der Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats nach der Scheidung unberührt bleibt.

Soweit Absatz 3 für Verfahren auf Erlaß, Abänderung oder Aufhebung einer einstweiligen Anordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder der Finanzgerichtsbarkeit auf die allgemeine Wertbemessungsvorschrift des § 10 a Abs. 1 verweist, entspricht er in der Sache der für die Zivilgerichtsbarkeit geltenden Regelung des Absatzes 1. So wie nach Absatz 1 das Interesse des Antragstellers an der Sicherstellung maßgebend ist, soll nach Absatz 3 die sich für den Antragsteller aus dem Antrag für ihn ergebende Bedeutung der Sicherstellung entscheiden. Die mit den Verfahren über einstweilige Anordnungen verwandten Verfahren nach § 80 Abs. 5 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung und nach § 69 Abs. 3, 4 der Finanzgerichtsordnung sollen ebenso behandelt werden.

Zu Nummer 20 (§ 19 GKG)

Aus den bisherigen Vorschriften des Gerichtskostengesetzes ergab sich nicht, wie gerechnet werden sollte, wenn sich die Verfahrensgebühr teilweise ermäßigt, wie es zum Beispiel bei der Rücknahme eines Rechtsmittels in Betracht kommt. Nach der einen Auffassung war die ermäßigte Verfahrensgebühr nach dem Streitwert des zurückgenommenen Teils zu berechnen; dazu wurde eine nicht ermäßigte Gebühr nach dem Streitwert des streitig gebliebenen Teils des Streitgegenstandes hinzugezählt; insgesamt wurde jedoch nach § 19 Abs. 2 nicht mehr als eine nicht ermäßigte Verfahrensgebühr nach dem gesamten Streitwert erhoben. Nach der anderen Auffassung blieb die ursprüngliche Verfahrensgebühr in Höhe des Teils, der der Verfahrensgebühr für den im Streit verbliebenen Teil des Anspruchs entsprach, bestehen; der Unterschiedsbetrag zwischen dieser Gebühr und der vollen Gebühr ermäßigte sich nach dem bisherigen § 36 im Berufungsrechtszug auf ein Drittel, im Revisionsrechtszug auf ein Viertel. Nach diesen beiden Auffassungen wurde für den Fall der Rücknahme eines 15 000 DM betragenden Teils einer mit 20 000 DM zu bewertenden Revision wie folgt gerechnet:

1. Ermäßigte Verfahrensgebühr nach einem Streitwert von 15 000 DM	99,— DM
Nicht ermäßigte Gebühr nach einem Streitwert von 5000 DM	206,— DM
Ergebnis	305,— DM
2. Ursprüngliche Verfahrensgebühr nach einem Streitwert von 5000 DM	206,— DM
Unterschiedsbetrag zwischen dieser Gebühr von	206,— DM
und der Verfahrensgebühr nach einem Streitwert von 20 000 DM	456,— DM
Unterschied	250,— DM
Ein Viertel davon	62,50 DM
Ergebnis	268,50 DM

Mit der Neufassung des § 19 wird vorgeschlagen, die unter 1. dargestellte, einfachere Berechnungsweise, die bereits für die teilweise Zurücknahme eines Antrags auf Anordnung der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung durch § 60 Abs. 4 des geltenden Gerichtskostengesetzes vorgeschrieben und nach § 13 Abs. 3 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte auch im Anwaltsgebührenrecht anzuwenden ist, als maßgeblich für das gesamte Gerichtskostengesetz zu erklären. Der Wortlaut des neuen Absatzes 3 ist an § 13 Abs. 3 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte angelehnt. Er läßt erkennen, daß der Begriff des Gegenstandes nicht prozessual, sondern gebührenrechtlich (wertbestimmungsmäßig) zu verstehen ist.

Zu Nummer 21 (§ 20 GKG)

Nach dem neuen Absatz 1 soll bei Handlungen, die außer dem Hauptanspruch auch Früchte, Nutzungen, Zinsen oder Kosten als Nebenforderungen betreffen, der Wert der Nebenforderungen nicht berücksichtigt werden. Hierdurch wird die oft zeitraubende Berechnung der Nebenforderungen, insbesondere der Zinsen, erspart. Der bisherige § 20 Abs. 2, wonach bei der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung die einzuziehenden Zinsen mitberechnet werden, soll entfallen. Die vorgeschlagene Vorschrift stimmt in der Sache mit § 4 Abs. 1 zweiter Satzteil der Zivilprozeßordnung und § 18 Abs. 2 der Kostenordnung überein. Es wird vorgeschlagen, das ihr zugrunde liegende Prinzip im gesamten Gerichtskostengesetz durchzuführen (Artikel 1 Nr. 26 Buchstabe b) und Artikel 1 Nr. 36).

Absatz 2 stimmt mit dem bisherigen § 20 Abs. 1 überein.

Absatz 3 stimmt bis auf den letzten Satzteil mit dem geltenden § 20 Abs. 3 überein. In dem letzten Satzteil wird für die Kosten eine dem Absatz 2 entsprechende Regelung getroffen.

Zu Nummer 22 (§ 22 GKG)

Die neue Fassung des § 22 Satz 2 ist eine Folge der geänderten Nummern der Paragraphen.

Zu Nummer 23 (§ 23 GKG)

Absatz 1 Satz 1 unterscheidet sich von der bisherigen Vorschrift lediglich dadurch, daß zum Zwecke der Klarstellung auch der Fall des § 22 Satz 2 berücksichtigt und wegen des Hinzutritts der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit neben der Partei auch der Beteiligte erwähnt wird. Satz 2 stimmt inhaltlich, Satz 3 stimmt wörtlich mit der bisherigen Regelung überein. Satz 4 setzt dagegen eine andere Frist fest. Während nach der bisherigen Vorschrift die Änderung der Festsetzung des Streitwertes bis zum Ablauf des nächsten Kalenderjahres zulässig war, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, soll dies nach der vorgeschlagenen Neufassung nur innerhalb von sechs Monaten möglich sein. Hiermit soll erreicht werden, daß die Parteien oder Beteiligten früher als bisher das Verfahren auch in kostenrechtlicher Hinsicht als abgeschlossen betrachten können, sich insbesondere nicht mehr nach längerer Zeit noch Forderungen der Staatskasse ausgesetzt sehen. Zugleich soll die in der bisherigen Regelung liegende Ungleichheit der Frist in den einzelnen Fällen und damit eine sachlich nicht gerechtfertigte ungleiche Behandlung der Betroffenen beseitigt werden.

Absatz 2 regelt die Beschwerde und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter Übernahme der Grundgedanken der bisherigen Regelung in Anlehnung an die entsprechenden Vorschriften des neuen § 4. Für die Erhöhung des Beschwerdewerts wird auf den allgemeinen Teil der Begründung unter A IV Bezug genommen.

Absatz 3 schreibt entsprechend dem neuen § 4 Abs. 4 eine Rechtsmittelbelehrung vor und enthält die nähere Regelung für den Fall ihrer Unterlassung. Auf die Begründung zu dem neuen § 4 Abs. 4 wird Bezug genommen.

Absatz 4 erklärt das Beschwerdeverfahren für gebührenfrei und schließt Kostenerstattungsansprüche aus. Auf den allgemeinen Teil der Begründung unter A I 1 wird verwiesen.

Zu Nummer 24 (§§ 25 bis 30 GKG)

Soweit die §§ 25 bis 30 Regelungen über die Prozeßgebühr, die Urteilsgebühr und die Gebühr für den Beschluß über die Kosten nach Erledigung des Rechtsstreits enthalten, sollen künftig die entsprechenden Nummern des Kostenverzeichnisses (Artikel 1 Nr. 78) gelten. § 25 Abs. 1 Nr. 2 und §§ 29, 30 werden wegen des Fortfalls der Beweisgebühr (Allgemeiner Teil der Begründung unter A I 2) ersatzlos gestrichen.

Zu Nummer 25 (§ 31 GKG)

Der neue § 31 übernimmt den Grundgedanken des bisherigen § 31 Abs. 1.

Die Ausnahmen von dem Grundsatz des § 31 Abs. 1 in Absatz 2 und 3 werden ersatzlos gestrichen. Dazu wird auf die Begründung zu Nr. 1113 des durch Artikel 1 Nr. 78 eingefügten Kostenverzeichnisses Bezug genommen.

Zu Nummer 26 (§ 31 a GKG)

Der Entwurf schlägt vor, die im bisherigen Vierten Abschnitt enthaltenen Wertbemessungsvorschriften für Verfahren der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung in den Zweiten Abschnitt zu übernehmen, da es sich bei diesen Verfahren um bürgerliche Rechtsstreitigkeiten handelt, wie aus der Verweisung in § 869 der Zivilprozeßordnung auf das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung folgt. Außerdem sollen die Vorschriften des Zweiten Abschnitts, die allgemeine Bedeutung haben, unmittelbar auch für Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren gelten (z. B. §§ 19, 20).

Zu Buchstabe a)

Der bisherige Absatz 1 wird durch die Nummern 1600 und 1650 des Kostenverzeichnisses ersetzt.

Zu Buchstabe b)

Die Neuregelung weicht von der bisherigen nur dadurch ab, daß künftig die miteinzuziehenden Zinsen und Kosten dem Wert der vollstreckbaren Forderung nicht mehr hinzugerechnet werden sollen. Auf den allgemeinen Teil der Begründung unter A I 1 und auf die Begründung zu § 20 Abs. 1 wird Bezug genommen.

Zu Buchstabe c)

Die Bestimmung des bisherigen § 60 Abs. 3 wird unverändert übernommen.

Zu Buchstabe d)

Nach dem Entwurf soll der bisherige § 60 Abs. 4 ersatzlos fortfallen, also bei Zurücknahme des Antrages vor der Entscheidung eine Gebühr nicht entstehen.

Zu Nummer 27 (§ 31 b GKG)

Der bisherige § 61 Abs. 1 bis 3 wird durch die Nummern 1610 bis 1631 des Kostenverzeichnisses ersetzt.

Der neue Absatz 1 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 61 Abs. 4 Satz 1, soweit dieser sich auf die Fälle des § 61 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezieht.

Durch den letzten Satzteil des Absatzes 1 Satz 2, der die entsprechende Geltung des neuen § 31 a Abs. 1 bestimmt, wird die dort vorgesehene Regelung über die Maßgeblichkeit des Einheitswertes, die auch hier zweckmäßig erscheint, vollen Umfangs übernommen.

Der neue Absatz 1 Satz 3 entspricht wörtlich dem bisherigen § 61 Abs. 4 Satz 2.

Der neue Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 61 Abs. 5, bestimmt aber, daß sich auch die Gebühr für die Erteilung des Zuschlags, die bisher regelmäßig nach dem gemäß § 74 a Abs. 5 des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung und die Zwangsverwaltung festgesetzten Wert zu berechnen war, nach dem Gebot bestimmt, für das der Zuschlag erteilt ist, da dies sachgerechter erscheint. In Satz 1 wird außerdem ausgesprochen, daß die Zinsen dem Gebot nicht hinzuzurechnen sind.

Zu Nummer 28 (§ 31 c GKG)

Der neue § 31 c stimmt inhaltlich mit dem bisherigen § 63 Abs. 2 Satz 1 überein. Die Regelung des § 63 Abs. 1 und 2 Satz 2 ist in der Nr. 1660 des Kostenverzeichnisses enthalten.

Zu Nummer 29 (§ 31 d GKG)

Der neue § 31 d entspricht dem bisherigen § 65, soweit dieser sich auf Wertvorschriften bezieht, schließt aber auch die Zwangsversteigerung von Luftfahrzeugen ein und übernimmt somit die Regelung des § 110 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen vom 26. Februar 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 57).

Zu Nummer 30 (§ 31 e)

Der neue Absatz 1 verweist ebenso wie der bisherige § 66 Abs. 1 auf die Wertberechnungsvorschrift, die für die Entscheidung über den Antrag auf Anordnung der Zwangsversteigerung gilt.

Absatz 2 stimmt inhaltlich mit dem bisherigen § 66 Abs. 2 Satz 2 überein.

Zu Nummer 31 (§ 32 GKG)

Der bisherige § 32 ist ersatzlos gestrichen worden. Auf den allgemeinen Teil der Begründung unter A I 1 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 32 (§ 33 GKG)

Die Vorschrift stimmt mit der Regelung des bisherigen § 33 Abs. 2 überein.

Der bisherige § 33 Abs. 1 ist in dem neuen § 7 a enthalten.

Zu Nummer 33 (§§ 34 bis 46 GKG)

Soweit für die in den §§ 34 bis 46 bezeichneten Vorgänge noch Gebühren erhoben werden sollen, sind sie in das Kostenverzeichnis (Artikel 1 Nr. 78) aufgenommen worden.

Zu Nummer 34 (§ 47 GKG)

Absatz 1 Satz 1 und 2 sind neugefaßt worden, um den Begriff der vollen Gebühr zu vermeiden. Durch den neuen Satz 3 wird die Regelung erweitert, so daß sie auch im Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit anwendbar ist.

Für die Erhöhung des Beschwerdewertes in Absatz 2 wird auf den allgemeinen Teil der Begründung unter A IV Bezug genommen. Durch die Verweisung auf § 4 werden die auf die Beschwerde anzuwendenden Vorschriften bezeichnet.

Zu Nummer 35

Da sich die Gebühren in Konkursverfahren und Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses nicht nur aus dem Dritten Abschnitt ergeben, sondern auch aus den beiden Anlagen des Gesetzes (Kostenverzeichnis und Tabelle), wird das Wort „Gebühren“ in der Überschrift nicht mehr erwähnt.

Zu Nummer 36 (§ 48 GKG)

Die Verweisung auf den bisherigen § 10 ist nicht mehr erforderlich, da dieser nach dem Entwurf durch § 9 Abs. 2 ersetzt wird und diese Bestimmung nach ihrer Stellung im Abschnitt „Allgemeine Vorschriften“ unmittelbare Bedeutung für den Dritten Abschnitt hat.

Aus der Verweisung auf den neuen § 20 ergibt sich, daß auch hier Nebenforderungen grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Auf den allgemeinen Teil der Begründung unter A I 1 und auf die Begründung zu § 20 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 37 (§§ 49 und 50 GKG)

Die Regelung der §§ 49 und 50 ist in das Kostenverzeichnis übernommen worden (Nr. 1510 ff).

Zu Nummer 38 (§ 51 GKG)

Die Neuformulierung des § 51 Abs. 1 Satz 1 und des Absatzes 4 ist wegen des geänderten Aufbaus des Gerichtskostengesetzes erforderlich. Die Bestimmungen sind inhaltlich nicht verändert worden.

Zu Nummer 39 (§§ 52 bis 54 GKG)

Die dem bisherigen § 52 Satz 1 entsprechende Vorschrift findet sich unter Nummer 1530 des Kostenverzeichnisses. Da hier eine Festgebühr vorgesehen ist, muß § 52 Satz 2 entfallen.

Der bisherige § 53, nach dem für die auf Betreiben des Konkursverwalters erfolgende Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung eines zur Konkursmasse gehörenden Gegenstandes die für die Zwangsvollstreckung bestimmten Gebühren beson-

ders erhoben werden, ist entbehrlich. Wird ein sich aus dem Kostenverzeichnis ergebender Gebührentatbestand verwirklicht, so entsteht auch dann eine Gebühr, wenn dies auf Betreiben des Konkursverwalters geschieht.

Der Inhalt des bisherigen § 54, wonach für das Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Erklärung nach § 125 der Konkursordnung einschließlich des Verfahrens über Anträge auf Erzwungung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung (§ 901 der Zivilprozeßordnung) besondere Gebühren nicht erhoben werden, ist durch die Einbeziehung dieser Fälle in den Begriff der Durchführung des Konkursverfahrens in Nummer 1520 des Kostenverzeichnisses zum Ausdruck gebracht.

Zu Nummer 40 (§ 55 GKG)

Der bisherige Absatz 1 ist in das Kostenverzeichnis übernommen worden (Nr. 1540 und 1541).

Zu Nummer 41 (§§ 56 und 57 GKG)

§ 56 ist ersatzlos gestrichen worden. Die Wiederaufnahme eines Konkursverfahrens soll künftig gebührenfrei sein.

Die Regelung des § 57 ist in das Kostenverzeichnis eingestellt worden (Nr. 1500 ff).

Zu Nummer 42 (§ 58 GKG)

Die Neufassung des § 58 Abs. 1 Satz 1 ist wegen des geänderten Aufbaus des Gerichtskostengesetzes erforderlich. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 43 (§ 59 GKG)

Der bisherige § 59 ist in das Kostenverzeichnis übernommen worden (Nr. 1502).

Zu Nummer 44

Soweit der Vierte Abschnitt nach dem geänderten Aufbau des Gerichtskostengesetzes in den Gesetzestext gehört, ist er in den Zweiten Abschnitt eingefügt worden. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 26 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 45

Da sich die Gebühren in Strafsachen nach dem geänderten Aufbau des Gerichtskostengesetzes nicht nur aus dem Abschnitt über die Strafsachen, sondern auch aus dem Kostenverzeichnis ergeben, wird auf sie in der Überschrift des neuen Vierten Abschnitts nicht mehr hingewiesen.

Zu Nummer 46 (§§ 70 bis 72 GKG)

Der Fortfall der §§ 70 bis 72 im Gesetzestext ist eine Folge des geänderten Aufbaus des Gesetzes.

Zu Nummer 47 (§ 73 GKG)

Die neue Vorschrift gibt den Inhalt des bisherigen § 73 Abs. 2 Satz 2 und Absatz 3 wieder. § 73 Abs. 1 und Absatz 2 Satz 1 sind in das Kostenverzeichnis übernommen worden (Nummern 1720, 1721).

Zu Nummer 48 (§ 74 GKG)

Der Fortfall des § 74 im Gesetzestext ist eine Folge des geänderten Aufbaus. Siehe jetzt Nummer 1725 des Kostenverzeichnisses.

Zu Nummer 49 (§ 75 GKG)

Der bisherige § 75 ist unverändert übernommen worden, soweit er nach dem geänderten Aufbau des Gesetzes in den Gesetzestext gehört. Im übrigen siehe Nummer 1725 des Kostenverzeichnisses.

Zu Nummer 50 (§ 76 GKG)

Der bisherige § 76 ist unverändert übernommen worden, soweit er nach dem geänderten Aufbau des Gesetzes in den Gesetzestext gehört. Im übrigen ist die Regelung jetzt im Kostenverzeichnis enthalten (Nummern 1730 ff.).

Zu Nummer 51 (§§ 77 bis 79 GKG)

Die bisherigen §§ 77 bis 79 gehören nach dem geänderten Aufbau des Gesetzes nicht in den Text. Siehe jetzt Nummern 1730 ff. des Kostenverzeichnisses.

Zu Nummer 52 (§ 80 GKG)

Der neue § 80 übernimmt unverändert die Regelung des bisherigen § 80 Abs. 2 erster Satzteil. Für den übrigen Inhalt des bisherigen § 80 s. Nummern 1750 und 1751 des Kostenverzeichnisses.

Zu Nummer 53 (§§ 81 und 82 GKG)

In Zukunft soll nicht mehr danach unterschieden werden, wie viele Personen als Beschuldigte in einem Privatklageverfahren beteiligt sind. Auf die Begründung zu den Nummern 1730 bis 1738 des Kostenverzeichnisses wird Bezug genommen.

Zu Nummer 54 (§ 83 GKG)

Der neue § 83 übernimmt den bisherigen § 83 insoweit, als er nach dem geänderten Aufbau des Gesetzes noch in den Text gehört. Im übrigen gehört die Regelung in das Kostenverzeichnis (Nummern 1710 ff., 1830 ff.).

Zu Nummer 55 (§§ 84 bis 86 GKG)

Für die Beibehaltung des § 84, wonach das Gericht gewisse Gebühren im Privatklageverfahren bis auf 5 DM herabsetzen oder bis auf das Zwanzigfache erhöhen kann, besteht kein Bedürfnis. Die Vorschrift soll daher ersatzlos gestrichen werden.

Die Bestimmung des bisherigen § 85 gehört ihrem Inhalt nach in das Kostenverzeichnis (Nummern 1770 ff.).

Die Regelung des bisherigen § 86 ist in das Kostenverzeichnis übernommen worden (Nummer 1780).

Zu Nummer 56 (§ 87 GKG)

Die Änderung ist eine Folge davon, daß sich die Gebührentatbestände künftig aus dem Kostenverzeichnis ergeben.

Zu Nummer 57

Aus den zu Artikel 1 Nummern 9, 35 und 45 genannten Gründen ist auch in der Überschrift des neuen fünften Abschnitts das Wort „Gebühren“ vermieden worden.

Zu Nummer 58 (§ 88 GKG)

Der neue § 88 übernimmt den Inhalt des bisherigen § 88 insoweit, als er nach dem geänderten Gesetzesaufbau in den Gesetzestext gehört. Im übrigen ist die Regelung in den Nummern 1800 ff. des Kostenverzeichnisses enthalten.

Zu Nummer 59

Die Regelung über die Auslagen ist in den Nummern 1900 ff. des Kostenverzeichnisses enthalten.

Zu Nummer 61 (§ 95 GKG)**Zu Buchstaben a) und b)**

Absatz 1 Satz 1 wird auf Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit erstreckt, die Überschrift wird entsprechend erweitert.

Zu Buchstabe c)

Die Streichung des Absatzes 2 ist eine Folge davon, daß die sich aus dem bisherigen § 37 Abs. 1 ergebende Gebühr künftig nicht mehr erhoben werden soll.

Zu Nummer 62 (§ 96 GKG)

Die Neufassung des Absatzes 1 ist erforderlich, weil der bisherige in Bezug genommene § 49 weggefallen ist und Gebühren für Sicherungsmaßnahmen nach § 42 künftig nicht mehr erhoben werden sollen (Allgemeiner Teil der Begründung unter A I 1).

Zu Nummer 63 (§ 98 GKG)

§ 98 Abs. 1 muß neu gefaßt werden, da die Paragraphen, auf die er verweist, fortgefallen sind. Eine inhaltliche Änderung ist mit der Neufassung nicht verbunden.

Zu Nummer 64 (§ 99 GKG)

In der Nummer 2 sind die Worte „oder in einem vor Gericht abgeschlossenen oder dem Gericht mit-

geteilten Vergleich“ gestrichen worden, da die Übernahme der Kosten durch Vergleich nur ein Unterfall der Übernahme durch Erklärung ist, also nicht besonders erwähnt zu werden braucht. Der zweite Halbsatz der Nummer 2 ist allgemein gefaßt worden, so daß er sich sowohl auf § 98 der Zivilprozeßordnung als auch auf § 160 der Verwaltungsgerichtsordnung bezieht.

In der Nummer 3 sind die Worte „nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts“ gestrichen worden, da nunmehr auch eine Kostenschuld kraft öffentlichen Rechts in Betracht zu ziehen ist.

Zu Nummer 65 (§ 101 GKG)

In der Überschrift und im Satz 1 ist das Wort „Schreibgebühren“ durch das Wort „Schreibauslagen“ ersetzt worden, da es sich bei diesen Kosten um Auslagen im Sinne des Gerichtskostengesetzes handelt. In Satz 2 ist im Hinblick auf die Verwaltungsgerichtsordnung und die Finanzgerichtsordnung, die den Begriff der Partei nicht verwenden, auch der Beteiligte erwähnt und der Sachverhalt nicht mehr durch Verweisung bezeichnet, sondern im Klartext ausgedrückt.

Zu Nummer 66 (§ 103 GKG)

Um nicht außer der Partei auch den Beteiligten nennen zu müssen, wird in Satz 1 nunmehr auf § 99 Nr. 1 und 2 verwiesen.

Satz 2 ist neu. Er hat den Fall im Auge, daß einer Partei, die sich in wirtschaftlich ungünstigen Verhältnissen befindet, das Armenrecht bewilligt worden war, da eine hinreichende Aussicht für sie bestand, im Rechtsstreit zu obsiegen, sie aber unterlegen und somit nach § 99 Nr. 1 Schuldner der Kosten ist. Von der Gerichtskasse kann sie nach den Vorschriften des Armenrechts erst dann in Anspruch genommen werden, wenn sich ihre wirtschaftlichen Verhältnisse gebessert haben. Werden nun aber die Kosten zum Beispiel von dem Gegner, etwa als Antragsteller der Instanz, eingefordert, so kann er sie von den Armen wieder einziehen. Um diese Unbilligkeit zu vermeiden, sieht Satz 2 vor, daß wegen der Kosten, von deren Berichtigung der Arme einstweilen befreit ist, ein anderer Kostenschuldner nicht in Anspruch genommen werden soll.

Zu Nummer 67 (§ 104 GKG)

Satz 1 erhält eine allgemeine Fassung, Satz 2 berücksichtigt den Fall der Beiladung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit.

Zu Nummer 68

Die entsprechende Geltung des Absatzes 1 in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit besagt insbesondere, daß auch hier die Gebühren mit der Stellung des Antrags fällig werden, durch den das Verfahren bedingt ist, soweit die Gebühren nicht eine

gerichtliche Handlung voraussetzen. Diese Regelung galt schon bisher in weiten Bereichen der Verwaltungsgerichtsbarkeit und nach § 140 Abs. 1 der Finanzgerichtsordnung in Verbindung mit § 106 des Gerichtskostengesetzes auch in der Finanzgerichtsbarkeit. In der Finanzgerichtsbarkeit wurde allerdings im Hinblick auf § 140 Abs. 2 der Finanzgerichtsordnung, wonach eine gerichtliche Verfügung nicht von der Zahlung der erforderlichen Prozeßgebühr abhängig gemacht werden durfte, von der Einforderung einer solchen Gebühr während des Verfahrens Abstand genommen. § 140 Abs. 2 der Finanzgerichtsordnung soll durch den neuen § 111 a des Gerichtskostengesetzes (Artikel 1 Nr. 73 dieses Gesetzes) ersetzt werden, nach dem das Gericht des ersten Rechtszuges in der Regel die Vorauszahlung der Gebühr für das Verfahren im allgemeinen anordnen und gerichtliche Handlungen davon abhängig machen soll, daß die Vorauszahlung innerhalb einer angemessenen Frist geleistet wird. Im Hinblick hierauf kann die Regel des neuen Absatzes 1 auch für Verfahren vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit übernommen werden.

Die entsprechende, nicht die unmittelbare Geltung des Absatzes 1 ist vorgesehen worden, weil in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit nicht das strenge Antragsersfordernis gilt.

Zu Nummer 69 (§ 107 GKG)

Der bisherige § 107 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 muß neu gefaßt werden, da die Paragraphen, auf die er verweist, fortgefallen sind. Eine inhaltliche Änderung ist mit der Neufassung nicht verbunden.

Zu Nummer 70 (§ 108 GKG)

Der Fortfall des bisherigen § 108 ist eine Folge davon, daß eine Gebühr für die Niederlegung des Schiedsspruchs in Zukunft nicht mehr erhoben werden soll.

Zu Nummer 71 (§ 110 GKG)

In § 110 wird das Wort „Schreibgebühr“ durch das Wort „Schreibauslagen“ ersetzt und die Verweisung auf § 4 der Neufassung dieser Vorschrift angepaßt.

Zu Nummer 72 (§ 111 GKG)

Da sich § 111 wie bisher nur auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten beziehen soll, wird dies in der Überschrift ausdrücklich gesagt. Ferner ist die im Mahnverfahren und im Verfahren über Anträge auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung vorweg zu leistende Gebühr nicht mehr als Vorauszahlung, sondern als Voranschuß bezeichnet worden, da sie nach den Nummern 1100 und 1207 des Kostenverzeichnisses in Verbindung mit dem neuen § 106 Abs. 1 erst mit der Entscheidung über den Antrag auf Erlass eines Zahlungsbefehls bzw. mit der Bestimmung des ersten Termins fällig wird.

In dem neuen Absatz 1 Satz 1 ist ebenso wie in der Überschrift zum Ausdruck gebracht, daß die Vorschrift nur für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten gelten soll. Satz 2 stimmt wörtlich mit der bisherigen Bestimmung überein. In Satz 3 ist die Erhebung einer Widerklage wegen der Gleichheit der verfahrensmäßigen Situation der Erweiterung des Klageantrags gleichgestellt worden. Wie keiner ausdrücklichen Erwähnung bedarf, bleibt § 16, wonach für die nicht in einem besonderen Prozeß erhobene Widerklage Gebühren nur entstehen, wenn der Streitgegenstand nicht derselbe wie der der Klage ist, unberührt.

Die Neufassung des Absatzes 2 ist wegen des Fortfalls des § 38 Abs. 1 erforderlich.

Die Neufassung des Absatzes 3 ist wegen des Fortfalls des § 40 Abs. 1 Nr. 5 erforderlich. Außerdem wird das Wort „soll“ durch das Wort „kann“ ersetzt. Wegen des Verwaltungsaufwandes, den die Rückzahlung der aufgrund der Sollvorschrift eingeforderten Beträge verursacht, wenn, was nicht selten geschieht, der Antrag auf Bestimmung eines Termins zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung zurückgenommen wird, ist es besser, die Anforderung des Vorschusses ins Ermessen zu stellen.

Die Neufassung des Absatzes 4 berücksichtigt die Gebührenfreiheit eines Teils der in dem bisherigen § 42 Abs. 1 Nr. 2 erwähnten Verfahren. Siehe allgemeiner Teil der Begründung unter A I 1 und Nummer 1205 des Kostenverzeichnisses.

Der neue Absatz 5 Satz 1 gibt den Inhalt des bisherigen Absatzes 5 in übersichtlicherer Form wieder. Der neue Satz 2 schließt die Vergünstigungen des Satzes 1 Nr. 3 und 4 aus, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung aussichtslos oder mutwillig erscheint.

Zu Nummer 73 (§ 111 a GKG)

Durch eine Aufforderung, eine Vorauszahlung zu leisten, erhält der Kläger Gelegenheit, sich über die Höhe der Kosten, die er bei ungünstigem Ausgang des Rechtsstreits tragen muß, Gedanken zu machen. Das veranlaßt ihn zu ernster Prüfung der Erfolgsaussichten und schützt ihn davor, später durch eine unvorhergesehene hohe Gerichtskostenrechnung überrascht zu werden. Auch bekommt er die Möglichkeit, rechtzeitig einen Antrag auf Bewilligung des Armenrechts zu stellen. Aus diesen Erwägungen erscheint es geboten, auch für erstinstanzliche Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit und Finanzgerichtsbarkeit den Grundsatz der Vorauszahlungspflicht zu bestimmen. Ein Hinweis auf die Kosten und eine sorgfältige Prüfung der Erfolgsaussichten empfiehlt sich umsomehr, als das behördliche Vorverfahren oft keine oder keine hohen Kosten verursacht und in ihm der angegriffene Verwaltungsakt bereits überprüft worden ist.

Eine einfache Übernahme der für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten geltenden Regelung des § 111 Abs. 1 Satz 1, wonach der Termin zur mündlichen Verhandlung aufgrund der Klage ausnahmslos erst

nach Zahlung der erforderlichen Prozeßgebühr bestimmt werden soll, würde aber nicht stets der besonderen Situation gerecht werden, in der sich der Bürger gegenüber der Verwaltung befindet. In Absatz 1 wird daher eine elastische Regelung vorgeschlagen. Nur in der Regel, aber nicht ausnahmslos in jedem Fall, soll eine Vorauszahlung in Höhe einer Gebühr angeordnet werden. Dadurch wird ermöglicht, insbesondere den Fällen zu entsprechen, in denen es der Warnfunktion der Vorauszahlung nicht bedarf. Im Unterschied zu der für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten geltenden Regelung ist ferner vorgesehen, daß die Anordnung vom Gericht zu treffen ist. Die vorgeschlagene Regelung, daß nicht nur die Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung, sondern ganz allgemein gerichtliche Handlungen von der Leistung der Vorauszahlung abhängig sein sollen, entspricht der größeren Bedeutung, die Verfahren ohne mündliche Verhandlung in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit haben. Mit der Zahlungsaufforderung soll eine angemessene Frist für die Einzahlung gesetzt werden. Welche Frist im Einzelfall angemessen ist, bestimmt das Gericht.

Nach Absatz 2 Satz 1 soll die aufschiebende Wirkung der Klage entfallen, wenn innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist weder die Vorauszahlung geleistet noch ein Antrag auf Bewilligung des Armenrechts gestellt wird. Diese Bestimmung ist erforderlich, um den angegriffenen Verwaltungsakt nicht in der Schwebe zu lassen, wenn der Kläger die Vorauszahlung nicht leistet. Eine weitergehende Wirkung, etwa die in den Gesetzen einiger Länder vorgesehene Regelung, daß bei Nichtzahlung die Klage als zurückgenommen gilt, würde über den mit der Vorauszahlung verfolgten Zweck hinausgehen. Hat eine Klage keine aufschiebende Wirkung, so bleibt es bei der Regelung des Absatzes 1.

Damit der Kläger nicht überrascht wird, soll er nach Satz 2 auf den Wegfall der aufschiebenden Wirkung hingewiesen werden. Wird das Armenrecht verweigert, so ist nach Satz 3 eine neue Frist zu setzen. Einer ausdrücklichen Regelung, daß bei einem erneuten Armenrechtsgesuch die hemmende Wirkung nicht eintritt, bedarf es nicht.

Mit Absatz 3 werden durch Verweisung auf § 111 Abs. 5 die Fälle bezeichnet, in denen stets von der Anforderung einer Vorauszahlung abzusehen ist.

Zu Nummer 74 (§ 112 GKG)

Die Neufassung ist mit Rücksicht auf den Fortfall des § 61 Abs. 1 Nr. 1 erforderlich, auf den in der bisherigen Fassung verwiesen wird. Eine inhaltliche Änderung tritt nicht ein.

Zu Nummer 75 (§ 113 GKG)

Die Neufassung des bisherigen § 113 Abs. 1 Satz 1 ist mit Rücksicht auf den Fortfall des in dieser Bestimmung erwähnten § 77 Abs. 1 erforderlich; eine inhaltliche Änderung tritt nicht ein.

Der bisherige § 113 Abs. 1 Satz 2 war mit Rücksicht auf den Vorschlag des Entwurfs zu streichen, bei Privatklagen nicht mehr danach zu unterscheiden, wie viele Personen als Beschuldigte beteiligt sind. Auf die Begründung zu den Nummern 1730 bis 1738 des Kostenverzeichnisses wird Bezug genommen.

Zu Nummer 77 (§ 117 GKG)

Die Bestimmung stellt klar, daß andere bundesrechtliche Kostenvorschriften unberührt bleiben. Auf die Begründung zu § 1 GKG wird Bezug genommen.

Zu Nummer 78 (Anlage 1 „Kostenverzeichnis“)

Das Kostenverzeichnis stellt die Gebührentatbestände jeweils getrennt unter besonderen Nummern katalogartig dar. Auf den allgemeinen Teil der Begründung unter A II wird Bezug genommen. In der rechten Spalte wird die Höhe der Gebühr entweder in DM oder dadurch bezeichnet, daß eine Zahl angegeben ist, mit der die sich aus dem Streitwert, der Strafe oder der Buße ergebende Gebühr zu multiplizieren ist. Der Ausdruck „volle Gebühr“ ist als entbehrlich vermieden worden.

Das Kostenverzeichnis gliedert sich wie folgt:

- | | |
|--|-------------------|
| A. Bürgerliche Rechtstreigkeiten vor den ordentlichen Gerichten außer Verfahren der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung | Nr. 1100 bis 1260 |
| B. Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit | Nr. 1300 bis 1380 |
| C. Verfahren vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit | Nr. 1400 bis 1480 |
| D. Konkursverfahren, Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses | Nr. 1500 bis 1541 |
| E. Verfahren der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung | Nr. 1600 bis 1696 |
| F. Strafsachen | Nr. 1700 bis 1780 |
| G. Gerichtliche Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten | Nr. 1800 bis 1853 |
| H. Auslagen | Nr. 1900 bis 1920 |

Zu Nummer 1100

Die Nummer entspricht dem bisherigen § 38 Abs. 1, läßt die Gebühr aber nicht für das Verfahren über den Antrag auf Erlaß des Zahlungsbefehls entstehen, sondern für die Entscheidung über den Antrag. Hierdurch wird § 38 Abs. 1 Satz 2, wonach die Gebühr nicht erhoben wird, wenn der Antrag vor Erlaß des Zahlungsbefehls zurückgenommen wird, entbehrlich.

Zu Nummer 1110

Die Nummer gibt den Inhalt des bisherigen § 25 Abs. 1 Satz 1 wieder. Der Begriff „Prozeßgebühr“ ist als entbehrlich vermieden.

Zu Nummer 1111

Die Nummer gibt den Inhalt des bisherigen § 38 Abs. 2 Satz 1, 2 und Abs. 3 wieder.

Zu Nummer 1112

Die Nummer faßt aus Vereinfachungsgründen zwei Gebührentatbestände zu einem zusammen. Nach der bisherigen Regelung wird die Prozeßgebühr nicht erhoben, wenn die Klage vor Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung zurückgenommen wird; sie ermäßigt sich auf ein Viertel der vollen Gebühr, wenn die Klage nach diesem Zeitpunkt, jedoch vor Stellung eines Sachantrags in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen wird (§ 35 Abs. 1, 2). Die Nummer bestimmt nur eine Folge, nämlich den Wegfall der Gebühr für das Verfahren im allgemeinen, und macht dies von drei Voraussetzungen abhängig: Die Klage muß zurückgenommen worden sein, bevor eine Anordnung nach § 272 b der Zivilprozeßordnung verfügt worden ist, bevor der für eine mündliche Verhandlung vorgesehene Tag begonnen hat und bevor die Parteien ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erklärt haben. Der Beginn des für die mündliche Verhandlung vorgesehenen Tages liegt zwischen den beiden bisher maßgebenden Zeitpunkten der Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung und der Stellung des Sachantrags in der mündlichen Verhandlung. Die Wahl eines solchen Zeitpunktes, der keine unmittelbare Beziehung zum Verfahren hat, empfiehlt sich im Hinblick darauf, daß die Gestaltung der Hauptverhandlung, insbesondere der Zeitpunkt, in dem die Sachanträge gestellt werden, frei von kostenrechtlichen Rücksichten sein sollte. Der Ausschluß der Vergünstigung durch das Verfügen einer Anordnung nach § 272 b der Zivilprozeßordnung beruht auf der Erwägung, daß damit eine gerichtliche Handlung vorliegt, die ein Eindringen in den Streitstoff voraussetzt. Indem ferner die Erklärung der Parteien, sie seien mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden, als maßgebend bezeichnet wird, dürfte ein geeignetes Merkmal für das schriftliche Verfahren nach § 128 Abs. 2 ZPO gewonnen sein.

Der letzte Satzteil, wonach Erledigungserklärungen nach § 91 a ZPO der Zurücknahme der Klage nicht gleichstehen, entspricht dem bisherigen § 35 Abs. 3 ZPO.

Zu Nummer 1113

Nach dieser Nummer sind nur Endurteile gebührenpflichtig, jedoch wie bisher Anerkenntnisurteile, Verzichtsurteile und Versäumnisurteile gegen die säumige Partei ausgenommen. Endurteile sind solche

nach § 300 ZPO; Urteile, die Endurteilen lediglich in gewisser Hinsicht gleichgestellt sind (vgl. § 302 Abs. 3, 304 Abs. 2 ZPO), gehören nicht dazu.

Nach der bisherigen Regelung sind gebührenpflichtig End- oder Zwischenurteile, die aufgrund streitiger Verhandlung ergehen (§ 25 Abs. 1 Nr. 3), und zwar auch in Verfahren nach § 128 Abs. 2 oder § 510 c der Zivilprozeßordnung (§ 25 Abs. 2, 3), Versäumnisurteile, die auf Antrag des Berufungs- oder Revisionsklägers ergehen (§ 26 Nr. 1), Urteile nach Lage der Akten (§ 26 Nr. 2), Urteile aufgrund nichtstreitiger Verhandlung in Ehesachen, in Rechtsstreitigkeiten über die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern und in den vor die Landgerichte gehörenden Entmündigungssachen, wenn der Kläger verhandelt hat (§ 26 Nr. 3), und Zwischenurteile nach § 71 der Zivilprozeßordnung (§ 31 Abs. 3). Es ist ferner bestimmt, daß Zwischenurteile, die nach § 135 der Zivilprozeßordnung ergehen, oder Zwischenurteile, auf die § 387 der Zivilprozeßordnung anzuwenden ist; nicht als Zwischenurteile gelten, die aufgrund streitiger Verhandlung ergehen (§ 27), und daß durch die Gebühr für ein Urteil, das unter Vorbehalt der Entscheidung über die Aufrechnung oder im Urkunden- oder Wechselprozeß unter Vorbehalt der Rechte des Beklagten erlassen worden ist, eine weitere Urteilsgebühr in derselben Instanz **nicht ausgeschlossen** wird (§ 31 Abs. 2). Wird die Gebührenpflicht entsprechend dem Vorschlag des Entwurfs an das Endurteil geknüpft, so wird allein das verfahrensrechtlich wichtigste Ereignis für kostenrechtlich bedeutsam erklärt und zugleich eine einfache und klare Regel gewonnen.

Es wird vorgeschlagen, die bisherige Urteilsgebühr zu verdoppeln, aber von der Erhebung einer Beweisgebühr abzusehen. Bei dieser Regelung bleiben die Gebühren für all die Rechtsstreitigkeiten gleich, in denen einem Endurteil (mit Ausnahme der Anerkenntnis-, Verzichts- und Versäumnisurteile) eine Beweisaufnahme vorangeht. Dies ist die große Mehrheit der Fälle; nach der Statistik sind von vier streitigen erstinstanzlichen Urteilen drei nach der Anordnung einer Beweisaufnahme oder der Parteivernehmung nach § 619 der Zivilprozeßordnung ergangen. Eine Verteuerung ergibt sich in den verbleibenden Fällen, eine Verbilligung dann, wenn nach einer Beweisaufnahme ein Anerkenntnis-, Verzichts- oder Versäumnisurteil ergeht oder die Instanz in anderer Weise als durch Urteil oder durch Vergleich beendet wird. Solche Verschiebungen müssen als Folge von Vereinfachungsmaßnahmen hingenommen werden.

Zu Nummer 1114

Die Nummer stimmt inhaltlich mit dem bisherigen § 28 überein.

Zu Nummer 1120

Die Nummer stimmt inhaltlich mit dem bisherigen § 25 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 34 überein.

Der Hinweis vor Nr. 1120, daß die Vorschriften über das Berufungsverfahren auch nach erstinstanzlichen Verfahren der unter IV (vor Nr. 1180) bezeichneten Art gelten, soll mögliche Zweifel beseitigen.

Zu Nummer 1121

Soweit die Nummer eine Regelung enthält über die Zurücknahme der Berufung, bevor ein Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt ist, stimmt sie mit der Regelung des bisherigen § 36 Abs. 1 Satz 2 überein. Durch die Gleichstellung der Klagerücknahme in der Berufungsinstanz mit der Rechtsmittelrücknahme wird eine Streitfrage des bisherigen Rechts beseitigt. Die Fassung des Gebührentatbestandes lehnt sich im übrigen an die der Nummer 1112 an.

Eine Regelung entsprechend dem bisherigen § 36 Abs. 1 Satz 1, wonach sich die Prozeßgebühr für die Rechtsmittelinstanz auf die Hälfte der vollen Gebühr ermäßigt, wenn die Berufung oder die Revision durch Beschluß als unzulässig verworfen wird, ist nicht aufgenommen worden. Vereinfachungen sind nur möglich, wenn Ausnahmen von der Regel möglichst gering gehalten werden. Anders als bei der Rücknahme der Berufung oder der Klage kann die Gebührenermäßigung bei Unzulässigkeit des Rechtsmittels auch keinen Anreiz auf die Parteien ausüben, den Prozeß zu beenden.

Zu Nummer 1122

Die Fassung des Gebührentatbestandes entspricht der Nummer 1113. Auf die Begründung dazu wird Bezug genommen.

Nach der rechten Spalte sollen für das Urteil ebenso wie für das Urteil erster Instanz zwei Gebühren entstehen; die Verfahrensgebühr der Nummer 1120 wird nur um ein Drittel erhöht. Damit wird berücksichtigt, daß in der Berufungsinstanz Beweisaufnahmen nicht so häufig stattfinden wie in der ersten Instanz. In der Berufungsinstanz pflegen Beweisaufnahmen oder Parteivernehmungen nach § 619 der Zivilprozeßordnung in mehr als einem Drittel, aber in weniger als der Hälfte der Verfahren, die mit einem streitigen Urteil enden, angeordnet zu werden.

Zu Nummer 1123

Die Nummer entspricht dem bisherigen § 28 und der neuen Nummer 1114.

Zu Nummer 1130

Die Nummer entspricht dem bisherigen § 25 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 34.

Zu Nummer 1131

Nach dieser Nummer ermäßigt sich die Gebühr für das Verfahren in der Revisionsinstanz auf eine halbe Gebühr nur dann, wenn die Revision oder die Klage

zurückgenommen wird, bevor die Schrift zur Begründung der Revision bei Gericht eingegangen ist. Die Privilegierung der Rücknahme der Klage oder des Rechtsmittels wird damit von der ersten Instanz (Nummer 1112 des Kostenverzeichnisses) über die zweite Instanz (Nummer 1121 des Kostenverzeichnisses) fortlaufend verengt. Diese Regelung entspricht der immer sorgfältigeren Prüfung, die der Rechtsmittelkläger vornimmt oder die er vornehmen sollte, bevor er ein höheres Gericht anruft. Insbesondere für die Revisionsgerichte sind Bestimmungen erforderlich, die darauf hinwirken, daß sie vor unnötiger Belastung geschützt werden. Dem Revisionskläger kann auch zugemutet werden, sich innerhalb der Frist zur Begründung der Revision darüber schlüssig zu werden, ob er die Revision wirklich durchführen will.

Zu Nummer 1132

Die Nummer entspricht den Nummern 1113 und 1122 sowie dem bisherigen § 25 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 34.

Zu Nummer 1133

Die Nummer entspricht dem bisherigen § 28 und den Nummern 1123 und 1114.

Zu Nummern 1150 bis 1162

In Übereinstimmung mit der vom Entwurf für den Beweis und das Urteil im Prozeßverfahren vorgesehenen Regelung wird für das Verfahren über Anträge auf Anordnung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung vorgeschlagen, von der Erhebung einer Gebühr für die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen (bisher § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) abzusehen und die Urteilsgebühr zu erhöhen.

Die Regelung des § 39 Abs. 1 Satz 2, nach der eine Gebühr nicht erhoben wird, wenn der Antrag auf Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung zurückgenommen wird, bevor der Arrest oder die einstweilige Verfügung, die vorgängige Sicherheitsleistung oder mündliche Verhandlung angeordnet oder der Antrag zurückgewiesen ist, und die ähnliche Regelung des § 39 Abs. 2 Satz 2 werden nicht übernommen. Dies erscheint wegen der geringen Höhe der Gebühr und wegen der geringen praktischen Bedeutung der Bestimmungen vertretbar.

Die den einzelnen Nummern vorangestellte Bestimmung, daß jedes der Verfahren über Anträge auf Anordnung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung für die Gebührenerhebung als besonderer Rechtsstreit gilt, entspricht der in dem bisherigen § 43 in Verbindung mit § 39 vorgesehenen Regelung.

Zu Nummer 1150

Die Nummer stimmt inhaltlich mit dem bisherigen § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 4 überein.

Zu Nummer 1151

Die Nummer entspricht dem bisherigen § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3. Die gebührenpflichtigen Urteile sind entsprechend der Nummer 1113 umschrieben, die Urteilsgebühr ist in gleicher Weise wie dort erhöht.

Zu Nummer 1152

Die Nummer entspricht dem bisherigen § 39 Abs. 3.

Zu Nummer 1160

Die Nummer übernimmt die Regelung des § 39 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 Nr. 1.

Zu Nummer 1161

Die Nummer entspricht dem bisherigen § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 5, ist aber an die Nummer 1122 angeglichen.

Zu Nummer 1162

Die Nummer stimmt inhaltlich mit dem bisherigen § 39 Abs. 3 überein.

Zu Nummern 1180 bis 1192

Der Grundsatz, von der Erhebung einer Beweisgebühr abzusehen und die Urteilsgebühr zu erhöhen, soll auch für Verfahren über Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs oder schiedsrichterlichen Vergleichs (bisher § 37 Abs. 2 Satz 1), auf Vollstreckbarerklärung ausländischer Schuldtitel oder auf Erteilung der Vollstreckungsklausel zu ausländischen Schuldtiteln einschließlich der Aufhebungs- und Abänderungsverfahren (bisher § 37 a Abs. 1 Satz 1) sowie für Verfahren nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des deutsch-österreichischen Vollstreckungsvertrages durchgeführt werden.

Die Nummern 1180 bis 1192 befassen sich nur mit den Gebühren im erstinstanzlichen Verfahren. Werden Rechtsmittel eingelegt, so gelten die Nummern 1120 ff. oder 1250 f. Zur Vermeidung von Zweifeln ist dies vor der Nummer 1120 ausdrücklich ausgesprochen.

Zu Nummer 1180

Die Nummer entspricht § 37 Abs. 2 Satz 1 und § 37 a Abs. 1 Satz 1, jeweils in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Nr. 1.

Zu Nummer 1181

Die Nummer entspricht § 37 Abs. 2 Satz 3 und § 37 a Abs. 1 Satz 2, ersetzt aber die nach diesen Vorschriften maßgebende Bestimmung eines Termins zur mündlichen Verhandlung in Angleichung an die Nummer 1112 durch den Beginn des für eine mündliche Verhandlung vorgesehenen Tages.

Zu Nummer 1182

Die Nummer entspricht § 37 Abs. 2 Satz 1 und § 37 a Abs. 1 Satz 1, jeweils in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Nr. 3, umgrenzt die gebührenpflichtigen Urteile und erhöht die Gebühr für sie aber ebenso wie in Nummer 1113.

Zu Nummer 1183

Die Nummer entspricht § 28.

Zu Nummern 1190 und 1191

Die Nummern entsprechen dem bisherigen § 37 a Abs. 2.

Zu Nummer 1192

Die Nummer entspricht dem bisherigen § 37 a Abs. 2, bestimmt den Kreis der gebührenpflichtigen Urteile aber entsprechend der Nummer 1113.

Zu Nummer 1193

Die Nummer entspricht § 28.

Zu Nummern 1200 bis 1207

Die Nummern 1200 bis 1207 enthalten sämtliche gerichtliche Handlungen der bisherigen §§ 40 und 42, die in Zukunft noch gebührenpflichtig sein sollen. Auf den allgemeinen Teil der Begründung unter A I 1 wird Bezug genommen.

Auf die Übernahme der Regelung des § 40 Abs. 2 und des § 42 Abs. 2, daß die Gebühr nicht erhoben wird, wenn der das Verfahren einleitende Antrag vor einer gerichtlichen Verfügung zurückgenommen wird, ist angesichts der geringen Höhe der Gebühr und der geringen praktischen Bedeutung der Regelung für die Fälle der Nummern 1200 bis 1206 verzichtet worden.

Zu Nummern 1200 bis 1204

Die Nummern entsprechen § 40 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 6 erster Satzteil in Verbindung mit § 43.

Zu Nummer 1205

Die Nummer regelt die Gebühr für den Restbestand der in dem bisherigen § 42 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten gerichtlichen Handlungen, insbesondere für den Erlaß von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen. Es wird vorgeschlagen, für dieses Massengeschäft eine vom Streitwert unabhängige Gebühr in Höhe der Mindestgebühr von 5 DM vorzusehen.

Zu Nummer 1206

Für Verfahren über Vollstreckungsschutzanträge nach §§ 765 a und 813 a der Zivilprozeßordnung ist ebenfalls eine Festgebühr in Höhe der Mindestgebühr von 5 DM vorgesehen.

Zu Nummer 1207

Ebenso wie in den Fällen der Nummern 1205 und 1206 dient eine Festgebühr bei Verfahren über die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung der Vereinfachung. Es wird vorgeschlagen, die Bestimmung des ersten Termins in Verfahren über Anträge auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung einschließlich der Anträge auf Erzwingung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung mit einer Gebühr von 20 DM zu belegen. Durch die Umwandlung der bisherigen Gebühr für das Verfahren in eine Gebühr für die Bestimmung des ersten Termins wird in der Sache die Vergünstigung des bisherigen § 40 Abs. 2 beibehalten.

Da die Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis künftig kostenfrei erteilt werden soll, wird der bisherige komplizierte Zusammenhang zwischen der Gebühr für die Auskunft und der Gebühr für die eidesstattliche Versicherung (bisher § 40 Abs. 3) gelöst.

Zu Nummern 1220 bis 1222

Die Nummern übernehmen im wesentlichen die Regelung des bisherigen § 41 in Verbindung mit § 43, vereinfachen sie aber dadurch, daß das Entstehen der Gebühr nicht an das Verfahren, sondern an die Entscheidung über den Antrag geknüpft wird, und durch eine bessere systematische Darstellung. Die Vergünstigung des bisherigen § 41 Abs. 2 Buchstabe a wird durch die Umwandlung in eine Entscheidungsgebühr erweitert. In die Anträge nach § 627 der Zivilprozeßordnung werden in der Nummer 1220 die Anträge nach § 19 der Hausratsverordnung ausdrücklich eingeschlossen. Angesichts der Fassung der Nummer 1221 ist es nicht erforderlich, entsprechend dem bisherigen § 41 Abs. 2 Buchstabe c) zu erwähnen, daß für Verfahren nach § 627 b Abs. 3 der Zivilprozeßordnung eine Gebühr nicht erhoben wird. Der Inhalt des bisherigen § 41 Abs. 2 Buchstabe b ist bei der Nummer 1230, die sich mit der Vergleichsgebühr befaßt, zum Ausdruck gebracht worden.

Zu Nummern 1225 bis 1226

Die Nummern übernehmen im wesentlichen die Regelung des bisherigen § 41 a in Verbindung mit § 43, wandeln aber die Verfahrensgebühr in eine Entscheidungsgebühr um und erweitern dadurch die Vergünstigung des § 41 a Abs. 2, ohne daß eine Vorschrift hierüber erforderlich ist.

Zu Nummer 1230

Die Nummer entspricht den bisherigen §§ 44 und 41 Abs. 2 b.

Zu Nummer 1240

Die Nummer entspricht dem bisherigen § 45 des Gerichtskostengesetzes in Verbindung mit § 16 Abs. 1, 7 des Gesetzes über die Kosten der Gerichtsvollzieher.

Zu Nummern 1250 und 1251

Die Nummern entsprechen dem bisherigen § 46 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1.

Zu Nummer 1260

Die Nummer ist für die Verzögerungsgebühr nach § 47 des Gerichtskostengesetzes bestimmt. Da § 47 sich an den Richter und nicht an den Kostenbeamten wendet, ist sein Inhalt nicht in das Kostenverzeichnis übernommen worden.

Zu Nummer 1300

Die Nummer stimmt inhaltlich mit der Nummer 1110 überein.

Zu Nummer 1301

Soweit die Nummer sich auf Klageverfahren bezieht, entspricht sie der Nummer 1112, nennt als weiteres Merkmal, durch das die Gebührenvergünstigung ausgeschlossen wird, aber auch das Ergehen des — in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten unbekannten — Vorbescheides.

Der Zurücknahme der Klage wird die Zurücknahme des Antrages nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung gleichgestellt. Dadurch wird zugleich zum Ausdruck gebracht, daß auch das in § 47 Verwaltungsgerichtsordnung vorgesehene Verfahren ein Prozeßverfahren ist, für das die Nummer 1300 gilt.

Zu Nummer 1302

Nach dieser Nummer soll für den Vorbescheid (§ 84 der Verwaltungsgerichtsordnung) eine Gebühr erhoben werden, also die Hälfte der unter Nummer 1303 für das Urteil vorgesehenen Gebühr. Da der Vorbescheid eine Entscheidung von geringerem Gewicht als das Urteil ist, erscheint es auch für den Fall, daß er rechtskräftig wird, nicht angebracht, für ihn dieselbe Gebühr wie für das Urteil zu erheben. Die Erhebung der Gebühr soll ähnlich wie bei der Anfechtung von Urteilen davon unabhängig sein, ob gegen den Vorbescheid Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt wird und er deshalb verfahrensrechtlich als nicht ergangen gilt.

Zu Nummer 1303

Die Nummer entspricht der Nummer 1113. Statt des Begriffes „Endurteil“, den die Verwaltungsgerichtsordnung nicht kennt, ist der entsprechende Begriff des Urteils, das die Instanz abschließt, verwendet worden. Versäumnisurteile sind in der Verwaltungsgerichtsordnung nicht vorgesehen, auch Anerkenntnis- und Verzichtsurteile dürften nicht in Betracht kommen (Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. März 1957 — Neue Juristische Wochenschrift 1957 S. 885). Mit Rücksicht hierauf ist in Nummer 1303 anders als in Nummer 1113 keine Gebührenfreiheit für Versäumnis-, Anerkenntnis- und Verzichtsurteile vorgesehen. Sollte die Rechtsprechung später zu einer anderen Auffassung über die

Zulässigkeit solcher Urteile kommen, so wird zu erwägen sein, ob Nummer 1113 analog anzuwenden ist.

Für den Beschluß nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung soll die gleiche Gebühr wie für das Urteil erhoben werden.

Zu Nummer 1304

Um zu verhindern, daß das Verfahren durch den Vorbescheid verteuert wird, soll für das die Instanz abschließende Urteil nur eine Gebühr erhoben werden, soweit ein Vorbescheid vorausgegangen ist.

Zu Nummer 1305

Die Nummer entspricht der Nummer 1123.

Zu Nummer 1310

Die Nummer entspricht der Nummer 1120.

Zu Nummer 1311

Die Nummer entspricht der Nummer 1121.

Zu Nummer 1312

Die Nummer entspricht den Nummern 1303 und 1122. Wegen der Nichterwähnung des Anerkenntnis-, Verzichts- und Versäumnisurteils wird auf die Begründung zu Nummer 1303 Bezug genommen.

Zu Nummer 1313

Die Nummer entspricht der Nummer 1123.

Zu Nummer 1320

Die Nummer entspricht der Nummer 1130.

Zu Nummer 1321

Die Nummer entspricht der Nummer 1131.

Zu Nummer 1322

Die Nummer entspricht den Nummern 1312, 1303 und 1132.

Zu Nummer 1323

Die Nummer entspricht der Nummer 1133.

Zu Nummern 1330 bis 1342

Die Nummern enthalten entsprechend den Nummern 1150 bis 1162 zunächst die Gebührentatbestände für Verfahren über Anträge auf Erlaß einstweiliger Anordnungen nach § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung und für Verfahren über Anträge auf Aufhebung einer einstweiligen Anordnung, auf das § 926 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung anzuwenden ist. Wegen der inneren Verwandtschaft, die zwischen Verfahren über Anträge auf Erlaß einstweiliger Anordnungen und Verfahren über Anträge nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung besteht,

werden die letzteren in die gebührenrechtliche Regelung der ersteren einbezogen. Da bei Beschlüssen nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung eine Abänderung von Amts wegen möglich ist, soll die aus dem bisherigen § 43 übernommene Regel der getrennten gebührenrechtlichen Bewertung mehrerer Verfahren nur für Verfahren über einstweilige Anordnungen gelten. Allgemein soll gelten, daß das Verfahren vor dem Gericht und das Verfahren vor dem Vorsitzenden als eine Angelegenheit anzusehen ist.

Zu Nummer 1330

Die Nummer entspricht der Nummer 1150.

Zu Nummer 1331

Die Nummer entspricht der Nummer 1151. Den nach § 922 der Zivilprozeßordnung im Fall einer mündlichen Verhandlung ergangenen Urteilen stehen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit Entscheidungen gleich, die das Verfahren der Instanz abschließen und aufgrund mündlicher Verhandlung ergangen sind. Durch die Umschreibung mit diesen Worten macht sich der Entwurf unabhängig von den verfahrensrechtlichen Zweifeln, ob bei mündlicher Verhandlung durch Urteil oder durch Beschluß zu entscheiden ist. Für die Nichterwähnung des Anerkenntnis-, Verzichts- und Versäumnisurteils wird auf die Begründung zu Nummer 1303 Bezug genommen. Da Entscheidungen über Anträge nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung die Instanz nicht abschließen, fallen sie nicht unter die Nummer 1331. Zur Vermeidung von Zweifeln ist dies ausdrücklich gesagt.

Zu Nummer 1332

Die Nummer entspricht der Nummer 1152.

Zu Nummer 1340

Die Nummer entspricht der Nummer 1160. Wegen der Zweifel, ob die in Nummer 1331 genannten Entscheidungen als Urteil oder als Beschluß zu ergehen haben und welches Rechtsmittel demgemäß gegen sie gegeben ist, muß das dem Berufungsverfahren der Nummer 1160 gleichstehende Verfahren etwas ausführlicher umschrieben werden.

Zu Nummer 1341

Die Nummer entspricht der Nummer 1161.

Zu Nummer 1342

Die Nummer entspricht der Nummer 1162.

Zu Nummer 1350

Die Nummer entspricht der Nummer 1200.

Zu Nummer 1360

Die Nummer entspricht der Nummer 1230, läßt aber die in der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht vor-

kommenden Vergleiche über Ansprüche fort, die in Verfahren nach §§ 627, 627 b Abs. 1 und § 641 d der Zivilprozeßordnung geltend gemacht werden können.

Zu Nummer 1370

Die Nummer setzt den in der Nummer 1250 genannten Fällen der Beschwerde nach § 91 a Abs. 2, § 99 Abs. 2 und § 271 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung und der Beschwerde gegen die Zurückweisung eines Antrages auf Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung die entsprechenden Fälle der Verwaltungsgerichtsordnung gleich.

Zu Nummer 1371

Die Nummer entspricht der Nummer 1251.

Zu Nummer 1380

Die Nummer entspricht der Nummer 1260.

Zu Nummern 1400 bis 1405

Die Nummern entsprechen den Nummern 1300 bis 1305, auf deren Begründung Bezug genommen wird.

Um dem Vorbescheid der Verwaltungsgerichtsordnung den entsprechenden Vorbescheid der Finanzgerichtsordnung gleichzustellen, wird dieser in der Nummer 1402 genauer umschrieben.

Zu Nummern 1410 bis 1415

Die Nummern 1410 und 1411 entsprechen den Nummern 1320 und 1321. In den Nummern 1412 und 1413 wird berücksichtigt, daß in der Finanzgerichtsbarkeit auch noch in der Revisionsinstanz ein Vorbescheid ergehen kann. Die vorgesehene Regelung entspricht der in den Nummern 1303 und 1304, auf deren Begründung Bezug genommen wird. Die besonderen Merkmale, die der Vorbescheid aufweisen muß, stimmen mit denen der Nummer 1402 überein. Nummer 1415 entspricht der Nummer 1323.

Zu Nummern 1430 bis 1432

Die Nummern entsprechen den Nummern 1330 bis 1332, auf deren Begründung Bezug genommen wird.

Zu Nummer 1450

Die Nummer entspricht der Nummer 1350.

Zu Nummern 1470 und 1471

Die Nummern entsprechen den Nummern 1370 und 1371.

Zu Nummer 1480

Die Nummer entspricht der Nummer 1380.

Zu Nummern 1500 bis 1502

Die Nummern übernehmen die Regelung des § 57 Abs. 1, Abs. 3 und des § 59.

Zu Nummern 1510 und 1511

Die Nummern übernehmen die Regelung der §§ 49 und 57 Abs. 2 Satz 2.

Zu Nummer 1512

Die Nummer nennt in Übereinstimmung mit schon bisher vertretenen Rechtsauffassungen zwei Fälle, in denen die Erhebung der Gebühr für das Verfahren über den Antrag auf Konkurseröffnung nicht gerechtfertigt ist.

Zu Nummer 1520

Die Nummer übernimmt die Regelung des § 50 Abs. 1 und des § 54.

Zu Nummer 1521

Die Nummer stellt in Übereinstimmung mit der herrschenden Auffassung klar, daß die Durchführungsgebühr nicht zu erheben ist, wenn der Eröffnungsbeschluß auf Beschwerde aufgehoben wird.

Zu Nummern 1522 bis 1525

Die Nummern übernehmen die Regelung des § 50 Abs. 2 und 3 und des § 57 Abs. 2 Satz 1.

Zu Nummer 1530

Um die sich aus dem bisherigen § 52 ergebende Gebühr zu ermitteln, mußte zunächst der Wert der Forderung mit Rücksicht auf das Verhältnis der Teilungs- zur Schuldenmasse festgestellt werden; später mußte die Schätzung meist berichtigt werden, da sich bei Durchführung des Konkursverfahrens erst aus den Quoten ergibt, welchen Wert die einzelnen Forderungen hatten. Um dies zu vermeiden, schlägt der Entwurf vor, für die Prüfung von Forderungen eines jeden Gläubigers eine Festgebühr von 10 DM zu erheben, die auch die Kosten der öffentlichen Bekanntmachung des besonderen Prüfungstermins abdecken soll (Nummer 1903 des Kostenverzeichnisses).

Zu Nummern 1540 und 1541

Die Nummern übernehmen die Regelung des § 55 Abs. 1.

Zu Nummern 1600 bis 1646

Außer den in den bisherigen §§ 60 und 65 genannten Gegenständen sind auch die Luftfahrzeuge angeführt, für die die Vorschriften über die Zwangsversteigerung von Grundstücken bisher entsprechend galten (§ 110 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen).

Zu Nummer 1600

Die Nummer übernimmt die Regelung des bisherigen § 60 Abs. 1.

Zu Nummern 1610 und 1611

Die Nummern übernehmen die Regelungen des bisherigen § 61 Abs. 1 Nummer 1 und des § 62 Abs. 1 Satz 1.

Zu Nummern 1620 und 1621

Die Nummern übernehmen die Regelungen des bisherigen § 61 Abs. 1 Nummer 2, Abs. 2 und 3 und des § 62 Satz 1.

Zu Nummer 1625

Die Nummer entspricht § 61 Abs. 1 Nummer 3 und § 62. Der geänderte Wortlaut des zweiten Teils des Satzes 1 und der Satz 2 dienen der Klarstellung.

Zu Nummer 1626

Die Nummer übernimmt die Regelung des bisherigen § 107 Abs. 2 Satz 2.

Zu Nummern 1630 und 1631

Die Nummern übernehmen die Regelung des § 61 Abs. 1 Nr. 4.

Zu Nummern 1640 und 1641

Die Nummern übernehmen die Regelung des § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 erster Satzteil. Die Regelung des bisherigen § 64 Abs. 1 Nr. 2 letzter Satzteil ist bereits in dem neuen § 19 Abs. 3 enthalten.

Zu Nummern 1645 und 1646

Die Nummern übernehmen die Regelung des § 64 Abs. 3.

Zu Nummern 1650 und 1660

Die Nummern übernehmen die Regelung des § 60 Abs. 1 in Verbindung mit § 65 und des § 63 Abs. 1, 2 Satz 2.

Zu Nummern 1670 und 1671

Die Nummern übernehmen die Regelung des bisherigen § 64 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 erster Satzteil.

Zu Nummern 1680 und 1681

Die Nummern übernehmen die Regelung des bisherigen § 64 Abs. 3.

Zu Nummern 1690 bis 1696

Die Nummern übernehmen die Regelungen des bisherigen § 66 Abs. 1 in Verbindung mit § 60 und des § 66 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 64.

Zu Nummer 1700

Die Nummer sieht die Gebühren für ein erstinstanzliches Verfahren vor, in dem eine Hauptverhandlung stattgefunden hat und ein Urteil erlassen wor-

den ist. Sofern in der rechten Spalte des Abschnitts F kein Festbetrag in Deutsche Mark angegeben ist und soweit nichts besonderes vermerkt ist, sind die sich aus Nummer 1700 ergebenden Gebühren mit den jeweils genannten Zahlen zu multiplizieren.

Zu Buchstabe a)

Die Tabelle des bisherigen § 70, durch die die Gebühren zu der verhängten Freiheitsstrafe in Beziehung gesetzt werden, hat acht Stufen; die Gebühren betragen zwischen 20 und 500 DM. Es wird vorgeschlagen, die Stufen auf vier zu vermindern und Gebühren zwischen 50 und 300 DM festzusetzen.

Zu Buchstabe b)

Für Geldstrafen sieht der bisherige § 70 Gebühren von 5 DM, 10 DM und solche in Höhe von 10 vom Hundert des Betrages der Geldstrafe vor. Der Entwurf schlägt die allgemeine Geltung der Vorschrift vor, daß die Gebühr sich auf 10 vom Hundert des Betrages der Geldstrafe beläuft. Die Mindestgebühr beträgt nach dem neuen § 9 Abs. 3 Satz 1 ohnehin 5 DM.

Die Vorschrift, daß die Gebühr höchstens 20 000 DM beträgt, wird unverändert übernommen. Der Bestimmung, daß die Gebühr den Betrag der Geldstrafe nicht übersteigen darf, bedarf es angesichts des Mindestbetrages der Geldstrafe von 5 DM (§ 27 des Strafgesetzbuches) nicht.

Zu Buchstabe c)

Soweit Buchstabe c) die Gebühr für die Entziehung der Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen betrifft, gibt er den Inhalt des bisherigen § 70 Abs. 3 Satz 2 wieder. Zur Beseitigung von Zweifeln wird klargestellt, daß dieselbe Gebühr für die Anordnung einer Sperre für die Erteilung der Erlaubnis entsteht.

Zu Buchstabe d)

Buchstabe d) entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70 Abs. 3 Satz 1.

Eine Regelung entsprechend dem § 70 Abs. 2, nach der die Gebühr 5 DM beträgt, wenn der zur Kostentragung verurteilte Beschuldigte für straffrei erklärt oder im Urteil von Strafe abgesehen wird, ist in dem Entwurf nicht mehr vorgesehen. Das Verfahren soll in diesen Fällen also frei von Gebühren sein.

Zu Nummer 1701

Die Nummer entspricht dem bisherigen § 71 Abs. 1 Satz 1.

Zu den Nummern 1702 und 1703

Soweit der Entwurf in Nummer 1702 vorschlägt, für das Berufungsverfahren, das mit einem Urteil endet,

vorbehaltlich des § 473 Abs. 4 Satz 1 StPO, wonach das Gericht die Gebühr bei teilweisem Erfolg ermäßigen kann, eine Gebühr zu erheben, stimmt er mit dem bisherigen § 72 Abs. 1 überein. Für andere Fälle sieht der bisherige § 72 Abs. 2 entweder eine Gebühr von einem Viertel oder eine halbe Gebühr vor und macht dies davon abhängig, ob die Berufung vor oder nach Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen wird und ob das Rechtsmittel durch Beschluß als unzulässig verworfen oder die Berufung wegen Ausbleibens des Angeklagten in der Hauptverhandlung verworfen wird. Es wird vorgeschlagen, diese Fälle zusammenzufassen und eine Gebühr von einem Viertel zu bestimmen.

Zu Nummern 1704 und 1705

Durch diese Nummern soll das Revisionsverfahren in ähnlicher Weise wie das Berufungsverfahren (Nummern 1702 und 1703) neu geregelt werden. Die Gebührenfreiheit für das Revisionsverfahren bei Rücknahme der Revision vor Ablauf der Begründungsfrist (bisher § 72 Abs. 4) soll erhalten bleiben.

Zu Nummern 1710 bis 1714

Diese Nummern entsprechen dem bisherigen § 83, berücksichtigen aber die in den Nummern 1702 bis 1705 vorgeschlagene Neuregelung der Gebühren in Berufungs- und Revisionsverfahren.

Zu Nummern 1720 und 1721

Die Nummern entsprechen inhaltlich dem bisherigen § 73 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3.

Zu Nummer 1725

Für die in dieser Nummer genannten Fälle sehen die bisherigen §§ 74 und 75 Gebühren von 20, 30 und 40 DM vor. Es wird nunmehr eine einheitliche Regelgebühr von 40 DM vorgeschlagen. In der rechten Spalte ist unter Buchstabe b berücksichtigt, daß das Gericht die Gebühr nach dem neuen § 75 (bisher § 75 Abs. 2) herabsetzen oder beschließen kann, daß von der Erhebung einer Gebühr abgesehen wird.

Zu Nummern 1730 bis 1751

Die Nummern 1730 bis 1751 führen die Tatbestände auf, die im Privatklageverfahren Gebühren auslösen. Dabei wird entsprechend den bisherigen §§ 76 und 77 danach unterschieden, ob der Beschuldigte zu einer Strafe verurteilt wird (einerseits Nummern 1730 bis 1738, andererseits Nummern 1740 bis 1745). Unter den Nummern 1750 bis 1751 werden die Gebühren angegeben, die bei Wiederaufnahme eines Privatklageverfahrens auf Antrag des Privatklägers entstehen können.

Zu Nummern 1730 bis 1738

Die Nummern 1730, 1731, 1733, 1735 und 1737 entsprechen dem bisherigen § 76 Satz 1, die Nummern

1733 und 1737 fassen die Gebührentatbestände jedoch in gleicher Weise wie die Nummern 1703 und 1705 zusammen. Die Nummern 1732, 1734, 1736 und 1738 enthalten eine ähnliche Zusammenfassung. Bisher konnten Gebühren von 10, 20 und 40 DM entstehen, die nach dem bisherigen § 81 bei zwei Beschuldigten zu verdoppeln und bei drei und mehreren Beschuldigten zu verdreifachen waren. Eine Spanne von 10 bis 120 DM ist nicht erforderlich. Es wird vorgeschlagen, entweder 20 DM oder 80 DM zu erheben.

Zu Nummern 1740 bis 1745

Die Nummern entsprechen dem bisherigen § 77 Abs. 2, fassen aber mehrere Gebührentatbestände zu einem zusammen. Auf die Ausführungen zu den Nummern 1732 bis 1734, 1736 bis 1738 wird Bezug genommen.

Zu Nummern 1750 und 1751

Die Nummern entsprechen dem bisherigen § 80. Ebenso wie in den Nummern 1732, 1734, 1736 und 1738 werden auch hier Gebühren in Höhe von 20 DM oder 80 DM vorgeschlagen.

Zu Nummern 1760 bis 1763

Ebenso wie der bisherige § 82 auf die Vorschriften über die Privatklage verweist, lehnen sich die Nummern 1760 bis 1763 an die entsprechenden Nummern des Privatklageverfahrens an.

Zu Nummern 1770 bis 1773

Die Nummern 1770, 1771 und 1772 stimmen inhaltlich mit der sich aus dem bisherigen § 85 ergebenden Regelung überein. Mit der Nummer 1773 wird vorgeschlagen, von einer Sonderbehandlung des Falls der Beschwerde gegen die Verwerfung eines Antrags des Privatklägers auf Wiederaufnahme des Privatklageverfahrens (bisher § 80 Abs. 1) und der Beschwerde gegen die Zurückweisung des Antrags des Privatklägers auf Einziehung eines Gegenstandes oder des Wertersatzes (bisher § 83 Abs. 4 Satz 2) abzusehen.

Zu Nummer 1780

Die Nummer entspricht inhaltlich dem bisherigen § 86.

Zu Nummern 1800 bis 1853

Diese Nummern entsprechen dem bisherigen § 88 unter Berücksichtigung der Änderungsvorschläge zu den Gebühren in Strafsachen.

Zu Nummern 1900 bis 1920

In den Nummern 1900 bis 1913 sind sämtliche Auslagen bezeichnet, deren Erhebung in Betracht kommt. Dabei wird in der Nummer 1913 auch der Kreis und die Höhe der Auslagen bei der Vorberei-

tung der öffentlichen Klage und beim Bußgeldverfahren bestimmt. Eine Regelung dieser Art fehlte bisher, so daß Zweifel entstanden, die durch die vorgeschlagene Vorschrift beseitigt werden.

Es wird vorgeschlagen, Rechnungsgebühren für Rechnungsarbeiten, die durch einen dazu besonders bestimmten Beamten oder Angestellten (Rechnungsbeamten) vorgenommen werden (§ 92 Nr. 8, § 94), nicht mehr zu erheben. Rechnungsbeamte sind nicht in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland bestellt. Das Entstehen einer Auslage sollte nicht davon abhängen, welche Regelung jeweils getroffen ist.

Den Bestimmungen über die Auslagen ist in der Nummer 1920 die allgemeine Regelung des bisherigen § 46 Abs. 2 Satz 2 nachgestellt, wonach, soweit das Beschwerdeverfahren gebührenfrei ist, Auslagen, die durch eine für begründet befundene Beschwerde entstanden sind, nicht erhoben werden, sofern nicht die Kosten dem Gegner des Beschwerdeführers auferlegt worden sind.

Zu Nummer 1900

Es wird vorgeschlagen, das Wort „Schreibgebühren“ durch das Wort „Schreibauslagen“ zu ersetzen, da es sich um Auslagen im Sinne des Gerichtskostengesetzes handelt, die unterschiedlichen Arten der Berechnung von Schreibgebühren durch eine einzige zu ersetzen und die Schreibauslagenfreiheit im Interesse der Parteien, der Beteiligten, des Beschuldigten und ihrer Vertreter zu erweitern.

§ 91 Abs. 3 bis 6 stellt für die Höhe der Schreibgebühren darauf ab, wieviele Zeilen von durchschnittlich 15 Silben eine Seite enthält, ob das Schriftstück in deutscher oder in fremder Sprache abgefaßt ist, ob es sich um ein Schriftstück in tabellarischer oder ähnlicher Form handelt, ob Abschriften durch Ablichtung hergestellt werden und welches Format das Schriftstück hat. Nach dem Entwurf soll von diesen Unterscheidungen abgesehen und lediglich bestimmt werden, daß die Schreibauslagen für jede Seite unabhängig von der Art der Herstellung eine Deutsche Mark betragen. Mit dieser Regelung wird auch das zeitraubende Zählen der Zeilen und Silben erspart.

Zu Nummer 1

Die Nummer 1, aus der sich ergibt, wofür Schreibauslagen erhoben werden, stimmt mit dem bisherigen § 91 Abs. 1 überein; jedoch ist in Buchstabe b) neben der Partei auch der Beteiligte genannt.

Zu Nummer 2

Mit der neuen Nummer 2 wird vorgeschlagen, die Schreibauslagenfreiheit des bisherigen § 91 Abs. 2 modernen Erfordernissen entsprechend zu erweitern. Nach Buchstabe a) sollen zwei vollständige Ausfertigungen oder Abschriften jeder gerichtlichen Entscheidung und jedes vor Gericht abgeschlossenen

Vergleichs frei von Schreibaussagen sein. Der Beilegte wird damit in die Lage versetzt, dem bei der Kompliziertheit des heutigen Geschäftsverkehrs nicht seltenen Bedürfnis zu entsprechen, Behörden und andere Stellen ein Stück des gerichtlichen Schriftstücks vorzulegen, ohne das eigene Stück aus der Hand geben zu müssen. Nach Buchstabe b) soll wie bisher eine Ausfertigung ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe, die in der Praxis zumeist für die Zwangsvollstreckung verwendet wird, schreibaussagenfrei sein; dabei ist im Interesse einer möglichst einfachen Regelung auf das bisherige Erfordernis verzichtet, daß diese Ausfertigung vor einer vollständigen Ausfertigung erteilt sein muß. Durch den Buchstaben c), wonach für die Partei, die durch einen Bevollmächtigten vertreten ist, eine weitere vollständige Ausfertigung oder Abschrift schreibaussagenfrei ist, erübrigt sich § 2 Abs. 1 der Verordnung über gerichtliche Schreibgebühren, nach der unter gewissen Umständen 10 Deutsche Pfennig zu erheben waren, wenn ein Bevollmächtigter Abschriften zur Unterrichtung seines Auftraggebers beantragte. Nach Buchstabe d) soll ferner eine Abschrift jeder Niederschrift über eine Sitzung schreibaussagenfrei sein, weil sich aus der Niederschrift beispielsweise Tatsachen zur Begründung von Rechtsmitteln ergeben können.

Die Regelung der Nummer 2 befaßt sich allein damit, welche Ausfertigungen oder Abschriften frei von Schreibaussagen sind, sie gewährt nicht etwa einen Anspruch auf Erteilung dieser Schriftstücke. Ob ein solcher Anspruch besteht, richtet sich nach dem Prozeßrecht.

Zu Nummer 3

Nummer 3 lehnt sich an § 1 der Verordnung über gerichtliche Schreibgebühren an, führt aber zur Beseitigung von Zweifeln auch den Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk als eine unwesentliche Ergänzung an. Im Gegensatz zu jener Vorschrift, nach der für jede Seite 10 Pfennig zu erheben sind, sieht er völlige Schreibaussagenfreiheit vor.

Zu Nummern 1901 und 1902

Diese Nummern entsprechen dem bisherigen § 92 Nr. 1 und 2.

Zu Nummer 1903

Diese Nummer entspricht dem bisherigen § 92 Nr. 3. Da die Gebühr von 10 DM, die in Nummer 1530 des Kostenverzeichnisses für die Prüfung von Forderungen eines jeden Gläubigers in einem besonderen Prüfungstermin festgesetzt ist, auch zur Abgeltung der Auslagen bestimmt ist, die durch die öffentliche Bekanntmachung eines besonderen Prüfungstermins entstehen, ist zusätzlich ausgesprochen, daß diese Bekanntmachungskosten nicht zu erheben sind.

Zu Nummer 1904

Nummer 1904 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 92 Nr. 4.

Satz 2 gibt eine Regel darüber, wie zu verfahren ist, wenn die Aufwendungen durch mehrere Geschäfte veranlaßt sind, die sich auf verschiedene Rechtssachen beziehen. Dabei wird der Grundgedanke des bisherigen § 93 Satz 1 GKG nutzbar gemacht. Die Haftung nach § 93 Satz 2 soll jedoch nicht eintreten.

Zu Nummer 1905

Nummer 1905 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 92 Nr. 5, Satz 2 dem bisherigen § 93 Satz 1. Die Haftung nach § 93 Satz 2 soll nicht eintreten.

Zu Nummern 1906 und 1907

Diese Nummern stimmen mit dem bisherigen § 92 Nr. 7 und 9 überein.

Zu Nummer 1908

Diese Nummer entspricht dem bisherigen § 92 Nr. 10, ergänzt diese Vorschrift aber, indem sie der Bewachung von Schiffen die Bewachung von Luftfahrzeugen gleichstellt.

Zu Nummer 1909

Diese Nummer entspricht dem § 92 Nr. 11, soweit dieser sich auf die Beugehaft bezieht.

Zu Nummer 1910

Die Nummer entspricht dem § 92 Nr. 11, soweit er sich auf eine Haft bezieht, die nicht Beugehaft ist.

Zu Nummer 1911

Die Nummer entspricht dem bisherigen § 92 Nr. 12.

Zu Nummer 1912

Die Nummer entspricht dem § 92 Nr. 6, beschränkt diese Vorschrift aber in doppelter Weise: einmal dadurch, daß die Beträge den anderen Behörden und Stellen als Ersatz für Auslagen der unter den Nummern 1900 bis 1911 bezeichneten Art zustehen müssen, und zum anderen durch die Höchstsätze für diese Auslagen. Hierdurch soll eine übermäßige Belastung des Kostenschuldners vermieden werden.

Zu Nummer 1913

Die Vorschrift bestimmt den Kreis und die Höhe der Auslagen bei der Vorbereitung der öffentlichen Klage und beim Bußgeldverfahren, deren Erhebung in Strafsachen und in gerichtlichen Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in Betracht kommt. Es wird vorgeschlagen, an Auslagen lediglich solche der in den vorhergehenden Nummern bezeichneten Art zu erheben. Hierdurch soll vermieden werden, daß der Beschuldigte oder Betroffene im Einzelfall übermäßig mit Auslagen belastet wird, so daß er möglicherweise nicht die Strafe oder Buße, sondern die Pflicht, die Auslagen tragen zu müssen, als den eigentlichen Nachteil seiner Handlung empfindet. Die sich aus den Nummern 1900 bis 1912 ergebenden Grenzen sind auch hier zu beachten.

Zu Nummer 1920

in der Nummer ist die Regelung des bisherigen § 46 Abs. 2 Satz 2 enthalten.

Zu Nummer 79 (Anlage 2 „Tabelle“)**Zu Buchstabe a**

Ebenso wie das Kostenverzeichnis soll die Tabelle eine Überschrift erhalten.

Zu Buchstabe b

Da die Mindestgebühr durch den neuen § 9 Abs. 3 Satz 1 auf 5 DM erhöht wird, sind die beiden untersten Stufen der Tabelle zu streichen.

Artikel 2**Änderung der Bundesgebührenordnung
für Rechtsanwälte****Zu Nummer 1**

Die Vorschrift erhöht den Beschwerdewert auf 100 DM. Auf den allgemeinen Teil der Begründung unter A IV wird Bezug genommen.

Zu Nummer 2

Die Bestimmung führt ein Abwesenheits- und Tagegeld für Geschäftsreisen von nicht mehr als vier Stunden ein. Auf den allgemeinen Teil der Begründung unter B wird Bezug genommen.

Zu Nummer 3

Die Bestimmung übernimmt die Begrenzung des Gegenstandswertes, die sich aus dem bisherigen § 17 Satz 2 des Gerichtskostengesetzes in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte ergab, in die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte, da sie im Gerichtskostengesetz wegen der Einführung einer Festgebühr fortfallen soll (Nr. 1207 des Kostenverzeichnisses).

Zu Nummer 4

Die Gebühren des gerichtlich bestellten Rechtsanwalts sind zu gering. So erhält z. B. der Pflichtverteidiger für die Verteidigung des Angeklagten in einer Hauptverhandlung vor der großen Strafkammer, die sich nicht über einen Tag hinaus erstreckt, 90 DM, nämlich das Eineinhalbfache des in § 83 hierfür bestimmte Mindestbetrages von 60 DM. Es wird vorgeschlagen, zu bestimmen, daß der Anwalt statt des Eineinhalbfachen das Vierfache der Mindestbeträge der § 83 bis 86, 90 bis 92, 94 und 95 erhält, in dem obigen Beispiel also 240 DM. Eine solche Regelung erfordert eine Begrenzung nach oben, die in der Hälfte des in den genannten Vorschriften jeweils bestimmten Höchstbetrages liegen soll. Außerdem soll der Anwalt, wie bisher, besonders entschädigt werden, wenn er schon vor Eröffnung des

Hauptverfahrens tätig war, und zwar ebenfalls mit dem Vierfachen der Mindestbeträge des § 84 statt mit dem Eineinhalbfachen.

Zu Nummer 5

In gleicher Weise wie die Gebühren des Pflichtverteidigers sollen die Gebühren der Rechtsanwälte erhöht werden, die in gerichtlichen Verfahren bei Freiheitsentziehungen beigeordnet sind.

Artikel 3**Änderung anderer Vorschriften****Zu § 1 (Verwaltungsgerichtsordnung)****Zu Nummer 1 (§ 146)**

Die Vorschrift erhöht den Beschwerdewert. Auf den allgemeinen Teil der Begründung unter A IV wird Bezug genommen. Da die Kosten sich nach dem nunmehr auch für die Verwaltungsgerichtsbarkeit geltenden § 1 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes aus Gebühren und Auslagen zusammensetzen, sind diese Begriffe neben dem der Kosten in der Neufassung nicht mehr erwähnt.

Zu Nummer 2 (§ 163)

Der Fortfall des § 163 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung ist eine Folge der Neuregelung in § 2 des Gerichtskostengesetzes.

Zu Nummer 3 (§ 165)

Die Anfechtung des Kostenansatzes richtet sich künftig nach dem neuen § 4 des Gerichtskostengesetzes. Die Neufassung des § 165 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung stellt klar, daß diese Vorschrift sich künftig nur auf die Kostenfestsetzung bezieht.

Zu Nummer 4 (§ 188)

Die Regelung des bisherigen § 188 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung ist nunmehr in § 2 Abs. 5 des Gerichtskostengesetzes enthalten.

Zu Nummer 5 (§ 189)

Mit dem Inkrafttreten der einheitlichen Regelung der Gerichtskosten tritt § 189 der Verwaltungsgerichtsordnung außer Kraft.

Zu § 2 (Finanzgerichtsordnung)**Zu Nummer 1 (§ 128 Abs. 3)**

Die Vorschrift erhöht den Beschwerdewert. Auf den allgemeinen Teil der Begründung unter A IV wird Bezug genommen.

Da die Kosten sich nach dem nunmehr auch für die Finanzgerichtsbarkeit geltenden § 1 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes aus Gebühren und Auslagen zusammensetzen, sind diese Begriffe neben dem der Kosten in der Neufassung nicht mehr erwähnt.

Zu Nummer 2 (§§ 140, 141, 146, 147 und 148)

Die Bestimmungen werden durch die Regelungen des Gerichtskostengesetzes ersetzt:

Finanzgerichtsordnung Gerichtskostengesetz

§ 140 Abs. 1	§ 1 Abs. 1
§ 140 Abs. 2	§ 111 a
§ 140 Abs. 3	§ 10 a
§ 141	Kostenverzeichnis Nummern 1400 ff.
§ 146	§§ 22, 23
§ 147	§ 3 a
§ 148	§ 4, 3 b

Zu Nummer 3 (§ 149)

Wegen des Fortfalls des § 148 muß die in § 149 Satz 2 enthaltene Verweisung durch eine ausdrückliche Regelung ersetzt werden. Diese ist in den neuen Absätzen 2 bis 4 enthalten. Die Vorschriften lehnen sich an den bisherigen § 148 Abs. 1 bis 3 an, schließen aber die Möglichkeit einer Zulassung der Beschwerde entsprechend der Regelung für den Kostenansatz in dem neuen § 4 Abs. 2 Satz 2 des Gerichtskostengesetzes aus. Auf die Begründung zu dieser Vorschrift wird Bezug genommen.

Zu § 3 (Arbeitsgerichtsgesetz)

§ 12 des Arbeitsgerichtsgesetzes enthält derzeit einige auf das Verfahren vor den Gerichten für Arbeits-sachen abgestellte besondere kostenrechtliche Vorschriften. Soweit keine ausdrückliche Regelung getroffen ist, findet das Gerichtskostengesetz entsprechende Anwendung.

Im ersten Rechtszug bestehen wesentliche kostenrechtliche Besonderheiten insoweit, als für das Verfahren nur eine Gebühr erhoben wird, deren Höhe sich aus dem Arbeitsgerichtsgesetz ergibt, die Mindestgebühr eine und die Höchstgebühr 500 Deutsche Mark betragen. Keine Gebühren werden erhoben, wenn der Rechtsstreit

1. durch einen vor dem Gericht abgeschlossenen oder ihm mitgeteilten Vergleich beendet wird, auch wenn eine streitige Verhandlung stattgefunden hat, oder
2. aufgrund eines Anerkenntnisses oder einer Zurücknahme der Klage ohne streitige Verhandlung beendet wird.

Wird der Rechtsstreit durch Versäumnisurteil beendet und hat keine streitige Verhandlung stattgefunden, so wird nur die Hälfte der sonst fälligen Gebühr erhoben.

In den höheren Rechtszügen richten sich die Gebühren nach der Tabelle zum Gerichtskostengesetz, jedoch vermindern sich die Beträge der Tabelle um zwei Zehntel. Der Mindestbetrag einer Gebühr ist zwei Deutsche Mark. Die Vorschriften des Gerichtskostengesetzes, wonach sich die Gebühren in der

Berufungsinstanz um die Hälfte und in der Revisionsinstanz auf das Doppelte erhöhen, gelten entsprechend. Keine Gebühren werden erhoben, wenn in der höheren Instanz der Rechtsstreit vergleichsweise beendet wird (die Regelung ist wie die in der ersten Instanz). Die Hälfte der sonst fälligen Gebühr wird erhoben, wenn der Rechtsstreit in der höheren Instanz durch Versäumnisurteil oder aufgrund eines Anerkenntnisses oder einer Zurücknahme der Klage beendet wird und keine streitige Verhandlung stattgefunden hat.

Im übrigen gilt als Besonderheit, daß keine Kosten-vorschüsse erhoben werden dürfen und Kosten erst fällig werden, wenn das Verfahren in dem Rechtszug beendet oder das Ruhen des Verfahrens angeordnet ist.

Schließlich ist das vornehmlich für betriebsverfassungsrechtliche Streitigkeiten geltende Beschlußverfahren in allen Rechtszügen kostenfrei.

Allein die Tatsache, daß das Gerichtskostengesetz in weiten Bereichen im arbeitsgerichtlichen Verfahren gilt, zwingt zu einer Änderung des § 12. Seine unveränderte Beibehaltung würde im Hinblick insbesondere darauf, daß sämtliche Gebührenvorgänge nach dem Vorschlag der Bundesregierung aus dem Text des Gerichtskostengesetzes herausgenommen und in einem besonderen Katalog untergebracht werden sollen, die Ermittlung der Gerichtskosten in der Arbeitsgerichtsbarkeit außerordentlich erschweren, ja nahezu unmöglich machen. Bei der als notwendig erkannten Änderung sind jedoch nach Meinung der Bundesregierung die günstigeren Regelungen beizubehalten. Im einzelnen ist zu dem Vorschlag der Bundesregierung zu bemerken:

1. Absatz 1 ist eine generelle Norm. Er geht von dem neuen § 1 Abs. 2 GKG aus, der bestimmt, daß Gebühren und Auslagen im arbeitsgerichtlichen Verfahren nach dem Gerichtskostengesetz erhoben werden, soweit das Arbeitsgerichtsgesetz nicht etwas anderes bestimmt. Absatz 1 führt ein Gebührenverzeichnis ein, das sich unter Beibehaltung der kostenrechtlichen Besonderheiten des geltenden Rechts eng an das Gebührenverzeichnis des Gerichtskostengesetzes anlehnt.
2. Absatz 2 gilt nur für die erste Instanz. Er behält die seitherige erstinstanzliche Gebührentabelle mit einer Einmalgebühr für diese Instanz und der Höchstgebühr von 500 Deutsche Mark bei. Der seitherige Mindestbetrag von einer Deutschen Mark ist auf drei Deutsche Mark erhöht; er gilt für Gegenstände im Wert bis zu 100 Deutsche Mark.
3. Absatz 3 gilt nur für die höheren Instanzen. Es ist wie bisher die Gebührentabelle des Gerichtskostengesetzes anzuwenden, wobei sich auch nach der Neuregelung die Beträge um zwei Zehntel vermindern. Auch im übrigen wird das geltende Recht beibehalten, d. h. die Gebühr für das Verfahren und die Gebühr für das Urteil betragen im zweiten Rechtszug das Eineinhalbfache

und im dritten Rechtszug das Doppelte der Gebühr aus der Tabelle. Die als Folge des Wegfalls der Beweisgebühr im Gerichtskostengesetz für die ordentliche zivile Gerichtsbarkeit vorgesehene Erhöhung der Gebühr für das Urteil auf das Doppelte in der zweiten Instanz ist aus sozialen Gründen in den Absatz 3 nicht übernommen worden.

4. Absatz 4 gilt für alle Instanzen. Er regelt in Satz 1 die Fälligkeit der Kosten unter Beibehaltung des geltenden Rechts. Neu ist, daß Kosten erst fällig werden, wenn das Verfahren in dem Rechtszug sechs Monate von den Parteien nicht betrieben worden ist.
5. Absatz 5 und Absatz 6 sind geltendes Recht.
6. Absatz 7 übernimmt in seinem Kern den § 12 Abs. 7 des geltenden Rechts. Er geht wie dieser davon aus, daß es nicht tunlich ist, es dem Gericht zu überlassen, bei bestimmten Streitigkeiten den Streitwert zu schätzen. Es soll insoweit vielmehr die äußerste Grenze des Streitwerts bindend vorgeschrieben sein. So soll künftig nach Satz 1 wie im geltenden Recht für die Wertberechnung bei Streitigkeiten über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Arbeitsverhältnisses höchstens das für die Dauer eines Vierteljahres zu leistende Arbeitentgelt maßgebend sein. Wegen der Gleichheit der Fälle sollen künftig Streitigkeiten über die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses ebenso behandelt werden. Dabei wird klargestellt, daß in keinem Falle eine bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber zu zahlende Abfindung dem Streitwert hinzuzurechnen ist. Da nach Meinung der Bundesregierung der Grundsatz der Bindung der Gerichte an einen höchstzulässigen Streitwert auch für Streitigkeiten über wiederkehrende Leistungen und Eingruppierungen zu gelten hat, soll das geltende Recht durch Satz 2 entsprechend ergänzt werden. Dabei erschien der Wert des dreijährigen Bezugs für beide Fälle als eine, auch unter Berücksichtigung sozialer Erwägungen, vertretbare Höchstgrenze.

Neu ist Satz 3. Durch ihn soll in allen Fällen, in denen der Streitwert nach Absatz 7 ermittelt wird, § 22 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes keine Anwendung finden, nach dem der für die Zulässigkeit eines Rechtsmittels festgesetzte Streitwert auch für die Berechnung der Gebühren maßgebend ist. In der ordentlichen Gerichtsbarkeit bietet die Vorschrift keine Schwierigkeit, da für Tatbestände, die denen des Absatzes 7 entsprechen, die Anwendung des § 22 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes durch dessen Satz 2 ausgeschlossen ist und insoweit daher Rechtsmittelstreitwert und Gebührenstreitwert auseinanderfallen. Im arbeitsgerichtlichen Verfahren würde dagegen, wenn § 22 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes anwendbar bliebe, die Bindungswirkung stets eintreten, da nach § 61 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes das Arbeitsgericht den Streit-

wert für die Zulässigkeit des Rechtsmittels im Urteil festzusetzen hat. Die Folge wäre, daß das Arbeitsgericht wegen des zwingenden Charakters des Absatzes 7 und des § 22 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes auch den Rechtsmittelstreitwert zum Nachteil der durch das arbeitsgerichtliche Urteil beschwerten Partei aus Absatz 7 zu ermitteln hätte. Um in diesen Fällen dem Arbeitsgericht die Möglichkeit zu geben, den Rechtsmittelstreitwert höher anzusetzen als den Kostenstreitwert, ist § 22 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes wie in den Fällen der §§ 11, 12, 13, 15 und 16 des Gerichtskostengesetzes auszuschließen.

Zu § 4 (Kostenordnung)

Zu Nummer 1 (§ 136)

Die Vorschrift gleicht § 136 der Kostenordnung der Nummer 1900 des Kostenverzeichnisses — Artikel 1 Nr. 78 — an. Auf die Begründung zu dieser Nummer wird Bezug genommen.

Zu Nummern 2 und 3 (§§ 137, 138)

Die Vorschriften gleichen §§ 137 und 138 der Kostenordnung der neuen Auslagenregelung in den Nummern 1901 bis 1910 und 1912 des Kostenverzeichnisses — Artikel 1 Nr. 78 — an. Auf die Begründung zu diesen Nummern wird Bezug genommen.

Zu Nummer 4 (§ 153)

Die Änderungsvorschrift gleicht § 153 Abs. 1 Satz 2 an die Neufassung des § 28 Abs. 2 Satz 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte an (Artikel 2 Nr. 2).

Zu § 5 (Artikel XI des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften)

Durch die Neufassung des Artikels XI § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften wird auch für Beschwerden nach § 4 des Gerichtskostengesetzes, nach § 16 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen und nach § 12 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter die Möglichkeit der Konzentration geschaffen.

Zu § 6 (Bundessozialhilfegesetz)

Da die Kostenfreiheit für die Träger der Sozialhilfe in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit künftig in dem neuen § 2 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes geregelt wird, sind in dem neuen § 118 Abs. 2 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes nur noch die Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen und der Sozialgerichtsbarkeit genannt. Satz 3, der sich auf Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit bezieht, war ebenfalls zu streichen.

Zu § 7 (Gesetz über Rechte an Luftfahrzeugen)

§ 110 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen war zu streichen, da sich die Anwendbarkeit der Vorschriften des Gerichtskostengesetzes über die Zwangsversteigerung von Grundstücken nunmehr aus dem Gerichtskostengesetz selbst ergibt (§ 31 d, Nummern 1600 ff. des Kostenverzeichnisses).

Zu §§ 8 und 9 (Zivilprozeßordnung und Strafprozeßordnung)

Für die Erhöhung des Beschwerdewerts wird auf den allgemeinen Teil der Begründung unter A IV Bezug genommen.

Zu § 10 (Gesetz über Ordnungswidrigkeiten)**Zu Nummer 1 (§ 107)****Zu Buchstabe a)**

§ 107 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wird dem neuen § 9 Abs. 3 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes und den Nummern 1700 (Buchstabe b) und 1800 des Kostenverzeichnisses — Artikel 1 Nummer 78 — angeglichen.

Zu Buchstabe b)**Zu Buchstaben aa)**

Der Zusatz, daß bei Zustellungen durch Bedienstete der Verwaltungsbehörde die für förmliche Zustellungen entstehenden Postgebühren erhoben werden, gleicht § 107 Abs. 3 Nr. 2 der Nummer 1902 des Kostenverzeichnisses an.

Zu Buchstaben bb) bis ee)

Die Auslagenregelung des § 107 Abs. 3 Nr. 4, 5 und 6 sind den Nummern 1904, 1905 und 1912 des Kostenverzeichnisses — Artikel 1 Nr. 78 — angeglichen. Auf die Begründung hierzu wird Bezug genommen.

Zu Nummer 2 (§ 108)

Für die Erhöhung des Beschwerdewerts in § 108 wird auf den allgemeinen Teil der Begründung unter A IV Bezug genommen.

Zu § 11 (Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen, Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter, Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen, Verschollenheitsgesetz)

Für die Erhöhung des Beschwerdewerts wird auf den allgemeinen Teil der Begründung unter A IV Bezug genommen.

Zu § 12 (Verordnung über gerichtliche Schreibgebühren)

Als Folge der Neuregelung der Schreibgebühren durch die Nummer 1900 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz — Artikel 1 Nr. 78 — und

der Neufassung des § 136 der Kostenordnung kann die Verordnung über gerichtliche Schreibgebühren aufgehoben werden.

Zu § 13 (Landesrechtliche Vorschriften)

Da der Entwurf eine bundesrechtliche Regelung vorsieht, treten die landesrechtlichen Vorschriften, die nach § 189 der Verwaltungsgerichtsordnung einstweilen noch fortgalten, außer Kraft.

Artikel 4**Zu § 1**

Um zu vermeiden, daß noch für eine längere Zeit sowohl das frühere als auch das neue Recht angewendet werden muß, soll die Neuregelung in gerichtlichen Verfahren nach Absatz 1 Satz 1 auch für Rechtszüge gelten, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht beendet waren. Bei ruhenden, ausgesetzten oder unterbrochenen Verfahren soll nach Satz 2 maßgebend sein, ob das Verfahren nach Inkrafttreten des Gesetzes aufgenommen wird. Die Fassung der Vorschrift stimmt mit der des Artikels 3 § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Gesetze vom 30. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 577) überein.

Für andere als gerichtliche Verfahren wird in Absatz 2 allgemein bestimmt, daß nicht beendete Angelegenheiten von der Neuregelung ergriffen werden. Die Fassung ist an Artikel 3 § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Gesetze vom 30. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 577) angelehnt.

Zu § 2

Die Bestimmung gleicht Verweisungen, die in anderen Vorschriften enthalten sind, an das neue Recht an.

Zu § 3

Durch die Herausnahme zahlreicher Vorschriften aus dem bisherigen Gesetzestext und durch die Änderungen wird das Gerichtskostengesetz unübersichtlich. Daher wird vorgeschlagen, den Bundesminister der Justiz zu einer Neubekanntmachung zu berechtigen, in der insbesondere auch die Paragraphen neu numeriert werden.

Zu § 4

Die Vorschrift ermöglicht es, das Gesetz auch im Land Berlin in Kraft zu setzen.

Zu § 5

Das Gesetz bedarf zu seiner Durchführung keiner größeren Vorbereitungen. Es kann daher alsbald nach der Verkündung in Kraft treten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Artikel 1

Änderung des Gerichtskostengesetzes

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe O a – neu –
(§ 2 Abs. 1)

Vor Buchstabe a ist folgender Buchstabe O a einzufügen:

„O a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„ Das gleiche gilt für Gemeinden und Gemeindeverbände in Verfahren wegen Leistungen, die ausschließlich für Rechnung des Bundes oder eines Landes zu erbringen sind.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Begründung

Haben Gemeinden und Gemeindeverbände über Leistungen zu entscheiden, die ohne finanzielle Eigenbeteiligung (Interessenquote) ausschließlich für Rechnung des Bundes oder eines Landes zu gewähren sind, so stehen sie einem anschließenden Rechtsstreit im allgemeinen ablehnend gegenüber. Insbesondere bei der Durchsetzung von Rückforderungsansprüchen aus Überzahlungen und bei der Einlegung von Rechtsmitteln wirkt sich das Prozeßkostenrisiko als Hemmnis und damit im Ergebnis zum Nachteil des Trägers der materiellen Kostenlast aus.

Bei den in Rede stehenden Sachgebieten handelt es sich um Auftragsangelegenheiten und Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung. Die Kommunen empfinden es als unzumutbar, in Einzelfällen die Kosten eines für sie ungünstig verlaufenen Rechtsstreites tragen zu müssen, den sie auf Weisung des Bundes oder eines Landes führen mußten. Soweit Bund und Länder sich zur Durchführung ihrer Aufgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände bedienen, sollten die Kommunen ihren Auftraggebern gleichgestellt und von der Zahlung von Gerichtskosten an die Gerichte von Bund und Ländern befreit werden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 2 Abs. 2)

§ 2 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) In Verfahren, die Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, nach dem Gesetz für Jugendwohlfahrt oder Leistungen der Kriegsofopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie der Schwerbeschädigtenfürsorge

betreffen, sind die Träger der Hilfen von Kosten befreit.“

Begründung

Nach § 2 Abs. 5 GKG i. V. m. § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung sind die Beteiligten eines Rechtsstreits vor den Verwaltungsgerichten in Sachen der allgemeinen öffentlichen Fürsorge, der Tuberkulosehilfe und der sozialen Fürsorge für Kriegsofopfer von Kosten befreit. In den übrigen in § 1 Abs. 1 GKG genannten Verfahren soll sich die Gebührenfreiheit nach § 2 Abs. 2 auf die Träger von Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz beschränken. Da im Rahmen der Kriegsofopfer- und Schwerbeschädigtenfürsorge sowie der Jugendhilfe weitgehend gleichartige Leistungen erbracht werden, erscheint es notwendig und sachgerecht, in allen Verfahren, die Leistungen der sozialen Fürsorge betreffen, die Träger der Leistungen von Kosten freizustellen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c (§ 2 Abs. 5) und Nr. 2 a – neu – (§ 2 a)

Nummer 2 Buchstabe c ist zu streichen.

Nach Nummer 2 ist folgende Nummer 2 a einzufügen:

„2 a. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

In Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit, welche die in § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung genannten Sachgebiete betreffen, werden Kosten nicht erhoben.“

Begründung

Die im Regierungsentwurf in § 2 Abs. 5 vorgeschlagene Regelung sollte, da es sich um eine sachliche Kostenbefreiung für bestimmte Verfahren handelt, in eine besondere Vorschrift aufgenommen und dabei klar zum Ausdruck gebracht werden, auf welche Sachgebiete sich die Kostenbefreiung erstreckt.

4. Zu Artikel 1 Nr. 3 und 4 (§§ 3 a, 3 b)

a) In § 3 a ist folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) Der Kostenansatz kann im Verwaltungsweg berichtigt werden, solange nicht eine gerichtliche Entscheidung getroffen ist.“

b) Nummer 4 ist zu streichen.

Begründung

Aus Gründen des Sachzusammenhangs sollte die in Nummer 4 vorgesehene Regelung in § 3 a als Absatz 3 aufgenommen werden.

5. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 4)

- a) § 4 Abs. 1 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Gegen den Kostenansatz können der Kostenschuldner und die Staatskasse Erinnerung einlegen.“

Begründung

Im Gegensatz zum geltenden Recht (§ 4 Abs. 1 Satz 1 GKG) schlägt der Regierungsentwurf vor, der Staatskasse die Befugnis zur Einlegung der Erinnerung gegen den Kostenansatz zu nehmen. Die bisherige Regelung hat sich bisher in der Praxis bewährt. Das Erinnerungsrecht der Staatskasse ermöglicht es, grundsätzliche Kostenrechtsfragen, die sich auf eine Vielzahl von Fällen auswirken, zur gerichtlichen Entscheidung zu bringen. Die gerichtliche Praxis hat sich daher einhellig dafür ausgesprochen, die bisherige Regelung beizubehalten. Die Regelung wahrt auch die Übereinstimmung mit der des § 128 Abs. 2 BRAGebO.

b) Zu § 4 Abs. 1 Satz 5**§ 4 Abs. 2****§ 4 Abs. 3**

- aa) § 4 Abs. 1 Satz 5 ist zu streichen.

- bb) § 4 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Gegen die Entscheidung über die Erinnerung können der Kostenschuldner und die Staatskasse Beschwerde einlegen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes einhundert Deutsche Mark übersteigt oder das Gericht die Beschwerde wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zuläßt; die Beschwerde ist unbefristet. Eine Beschwerde an einen obersten Gerichtshof des Bundes ist nicht zulässig. Das Gericht, das über die Erinnerung entschieden hat, kann der Beschwerde abhelfen. Im übrigen sind die für die Beschwerde in der Hauptsache geltenden Verfahrensvorschriften anzuwenden. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.“

- cc) § 4 Abs. 3 Sätze 4 und 5 sind zu streichen.

Begründung

Die förmliche Zustellung der Entscheidung über die Erinnerung an den Kostenschuldner

und die Staatskasse ist entbehrlich, wenn, wie vorgeschlagen, die Beschwerde wie bisher unbefristet eingelegt werden kann. Auch würde die förmliche Zustellung dem Staat zusätzliche Kosten verursachen.

Mit der Erhöhung des Beschwerdewerts in § 4 Abs. 2 GKG von 50 DM auf 100 DM wird es erforderlich, neben der Wertbeschwerde künftig auch die Zulassungsbeschwerde einzuführen, weil mit der Beschwerde in Kosten-sachen in der Regel die Klärung von Rechtsfragen erbeten wird, die unabhängig von der Höhe des Beschwerdegegenstandes sind.

Darüber hinaus ist die vom Regierungsentwurf vorgeschlagene Befristung der Beschwerde nicht erforderlich. Sie wäre mit zusätzlichem Verwaltungs- und Kostenaufwand verbunden, wie die im Entwurf vorgeschlagene Regelung zeigt. Ist der Kostenschuldner mit der auf seine Erinnerung ergangenen Entscheidung nicht einverstanden, wird er auch ohne Befristung alsbald Beschwerde einlegen, da er andernfalls mit einer Zahlungsaufforderung rechnen muß.

- c) § 4 Abs. 4 ist zu streichen;

der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

Begründung

Die in § 4 Abs. 4 GKG vorgeschlagene Rechtsmittelbelehrung ist entbehrlich, wenn die Beschwerde gegen die Entscheidung über die Erinnerung unbefristet ist. Darüber hinaus sollte die Frage, ob in der ordentlichen Gerichtsbarkeit eine Rechtsmittelbelehrung zu erteilen ist, nicht im Rahmen der Novellierung des Gerichtskostengesetzes, sondern bei einer Novellierung der Verfahrensgesetze entschieden werden.

6. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 5)

§ 5 ist wie folgt zu fassen:

„§ 5

Beschwerde gegen Anordnungen eines Vorschusses oder einer Vorauszahlung

Gegen den Beschluß, durch den die Tätigkeit des Gerichts auf Grund dieses Gesetzes von der Zahlung eines Kostenvorschusses oder von einer Vorauszahlung abhängig gemacht wird, und wegen der Höhe des Vorschusses oder der Vorauszahlung findet die Beschwerde statt, auch wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes einhundert Deutsche Mark nicht übersteigt. § 4 Abs. 2 Satz 2, 4, 5 und Abs. 4 ist anzuwenden.“

Begründung

Der Rechtsbehelf nach § 5 soll auch gegen die Anordnung einer Vorauszahlung und gegen die Ablehnung eines Antrags, von einer Vorauszahlung abzusehen (z. B. in den Fällen des § 111 Abs. 5), gegeben sein.

7. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 9)

- a) Die Überschrift des § 9 ist wie folgt zu fassen:

„Höhe der Kosten“;

- b) in Absatz 1 wird das Wort „Gebühren“ durch das Wort „Kosten“ ersetzt.

Begründung

Das Kostenverzeichnis der Anlage 1 enthält nicht nur Gebühren, sondern auch Auslagen.

8. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 10)

- a) § 10 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Für die Wertberechnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gelten die §§ 3 bis 9 der Zivilprozeßordnung und § 148 der Konkursordnung, soweit in den folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.“

Begründung

Redaktionelle Klarstellung.

- b) In § 10 Abs. 2 sind die Worte „der Wert des Streitgegenstandes“ durch die Worte „der Streitwert“ zu ersetzen.

Begründung

Verwendung möglichst übereinstimmender Bezeichnungen (vgl. § 10 a).

9. Zu Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe b (§ 16 Abs. 3)

In § 16 Abs. 3 sind vor dem Wort „aufgerechnet“ die Worte „– auch hilfsweise –“ einzufügen.

Begründung

Es soll klargestellt werden, daß auch die Hilfsaufrechnung den Streitwert nicht beeinflußt.

10. Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 23)

- a) § 23 Abs. 1 Satz 4 ist wie folgt zu fassen:

„Die Änderung ist nur bis zum Ablauf des nächsten Kalenderjahres, in dem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, zulässig.“

Begründung

Die im Entwurf vorgesehene Frist ist für eine auf einer Kostenprüfung beruhende Anregung an das Gericht, den Streitwert zu ändern, zu kurz.

b) Zu § 23 Abs. 2, 3

- aa) § 23 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Gegen den Beschluß findet die Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes einhundert Deutsche Mark übersteigt. § 4 Abs. 2 Satz 2 bis 5 und Abs. 3 Satz 1 ist anzuwenden. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb der in Absatz 1 Satz 4 bestimmten Frist eingelegt wird; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Die Beschwerde ist ausgeschlossen, wenn das Rechtsmittelgericht den Beschluß erlassen hat.“

- bb) § 23 Abs. 3 ist zu streichen.

Begründung

Folge der Änderung des § 4.

11. Zu Artikel 1 Nr. 26 Buchstabe b (§ 31 a)

- a) In § 31 a Abs. 1 Satz 1 sind die Worte „ohne die miteinzuziehenden Zinsen und Kosten“ zu streichen.

Begründung

Daß die Zinsen und Kosten nicht mitzurechnen sind, ergibt sich bereits aus § 20, der für das gesamte GKG und mithin auch für die § 31 a und § 51 Abs. 4 gilt.

- b) In § 31 a Abs. 1 Satz 1 ist vor den Worten „festgestellt ist“ das Wort „bereits“ einzufügen.

Begründung

Klarstellung und Anpassung an § 19 Abs. 2 Satz 1 KostO.

- c) Nummer 26 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

- .b) Absatz 2 wird Absatz 1.

Satz 1 dieses Absatzes 1 erhält folgende Fassung:

„... wie Regierungsvorlage mit der Maßgabe der vorstehenden Änderungen ...“

Satz 4 dieses Absatzes 1 erhält folgende Fassung:

„Wird der Antrag wegen eines Teils der Forderung gestellt, so ist der Teilbetrag nur maßgebend, wenn es sich um einen nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung zu befriedigenden Anspruch handelt, sowie im Verfahren der Zwangsverwaltung.“

Begründung

Die Streichung des § 10 Abs. 1 Nr. 3 ZG und die Ergänzung am Ende dienen der Klarstellung.

12. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 31 b)

a) § 31 b Abs. 1 Satz 3, Abs. 2

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 31 b Abs. 1 Satz 3 im Hinblick auf die Änderung der Wertvorschrift für die Zuschlagsgebühr zu streichen oder in Absatz 2 aufzunehmen ist.

b) Zu § 31 b Abs. 2, 3 – neu –

aa) § 31 b Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Die Gebühr für die Erteilung des Zuschlags bestimmt sich nach dem Gebot ohne Zinsen, für das der Zuschlag erteilt ist, einschließlich des Werts der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte.“

bb) Dem § 31 b Abs. 2 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) Die Gebühr für das Verteilungsverfahren bestimmt sich nach Absatz 2. Der Erlös aus einer gesonderten Versteigerung oder sonstigen Verwertung (§ 65 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung) wird hinzugerechnet.“

Begründung

Nach Absatz 2 i.d.F. des Entwurfs wäre der Erlös aus einer gesonderten Versteigerung oder sonstigen Verwertung nicht nur für die Gebühr des Verteilungsverfahrens, sondern auch für die Gebühr für den Zuschlag von Bedeutung. Es erscheint aber nicht sachgerecht, dem Ersteher (vgl. § 98 Abs. 2 GKG) eine Veräußerung zuzurechnen, die ihm nicht zugute kommt. Deren Erlös darf daher nur bei der Berechnung der Gebühr für das Verteilungsverfahren berücksichtigt werden.

13. Zu Artikel 1 Nr. 28 (§ 31 c)

In § 31 ist nach dem Wort „Einkünfte“ der Halbsatz „abzüglich ... Hypothekengewinnabgabe“ zu streichen.

Begründung

Vereinfachung der Wertberechnung.

14. Zu Artikel 1 Nr. 29 (§ 31 d)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob bei der Versteigerung von Schiffen, Schiffsbauwerken und Luftfahrzeugen ein besonderer Wert bestimmt werden soll, da nach § 109 des Bewertungsgesetzes ein Einheitswert für Schiffe usw. nicht festgestellt wird.

15. Zu Artikel 1 Nr. 34 (§ 47)

§ 47 Abs. 2 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„§ 4 Abs. 2 Satz 2 bis 5, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 ist anzuwenden.“

Begründung

Folge der Änderung des § 4.

16. Zu Artikel 1 Nr. 63 (§ 98)

Nummer 63 ist wie folgt zu fassen:

„63. § 98 wird wie folgt geändert:

a) § 98 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ... unverändert wie Regierungsvorlage ...“.

b) In § 98 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Gebühr“ durch das Wort „Kosten“ ersetzt.“

Begründung

In Literatur und Rechtsprechung ist streitig, ob auch die Auslagen, die für die Zustellung des Zuschlagsbeschlusses im Zwangsversteigerungsverfahren entstehen, dem Ersteher zur Last fallen.

Die vorstehende Regelung dient der Klarstellung der Streitfrage.

17. Zu Artikel 1 Nr. 65 (§ 101)

§ 101 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Schuldner der Schreibaufgaben ist ferner derjenige, der die Erteilung der Ausfertigungen und Abschriften beantragt hat.“

Begründung

Die vorgeschlagene Fassung ist zur Vermeidung von Zweifeln erforderlich, daß Antragsteller im Sinne des § 101 nicht der Antragsteller im Sinne des § 95 Abs. 1 Satz 1 ist.

18. Zu Artikel 1 Nr. 72 (§ 111)

- a) In § 111 Abs. 1 sind die Sätze 1 und 2 wie folgt zu fassen:

„In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten soll die Klage erst nach Zahlung der erforderlichen Gebühr für das Verfahren im allgemeinen und der Auslagen für die förmliche Zustellung der Klage zugestellt werden. Das gleiche gilt im Mahnverfahren für die Bestimmung eines Termins zur mündlichen Verhandlung auf Antrag des Gläubigers nach Erhebung des Widerspruchs oder nach Erlaß eines Vollstreckungsbefehls unter Vorbehalt der Ausführung der Rechte des Beklagten.“

Begründung

Die Neufassung soll sicherstellen, daß die Prozeßgebühr auch in den Fällen voranzuzahlen ist, in denen der Vorsitzende die Zustellung der Klage ohne gleichzeitige Terminanberaumung verfügt. Dies entspricht auch der in der Beschleunigungsnovelle zur Zivilprozeßordnung vorgesehenen Regelung.

- b) In § 111 Abs. 1 ist folgender Satz 4 anzufügen:

„Satz 3 gilt auch in der Rechtsmittelinstanz.“

Begründung

Im Hinblick auf Sätze 1 und 2 kann – wie im geltenden Recht – zweifelhaft sein, ob Satz 3 auch in der Rechtsmittelinstanz gilt. Die vorgeschlagene Ergänzung klärt diese Frage im bejahenden Sinn. Ein Anlaß, die Fälle der Klageerweiterung und der Widerklage in der Rechtsmittelinstanz anders zu behandeln als in der ersten Instanz, besteht nicht, da sich die Vorauszahlungslast auf das Verfahren über den erweiterten Klagantrag und die Widerklage beschränkt, der Fortgang des Rechtsmittelverfahrens im übrigen also nicht gehindert wird.

- c) In § 111 Abs. 2 sind die Worte „in Höhe einer halben Gebühr“ durch die Worte „in Höhe der dafür vorgesehenen Gebühr“ zu ersetzen.

Begründung

Die Bezeichnungen „volle Gebühr“ oder „halbe Gebühr“ sind im Gesetzestext nicht mehr vorgesehen.

- d) In § 111 Abs. 3 ist das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ und sind die Worte „eines Vorschusses von 20 Deutsche Mark“ durch die Worte „der dafür vorgesehenen Gebühr“ zu ersetzen.

Begründung

Anpassung an die Regelung in Absätzen 1 und 2 und Berücksichtigung der in Nr. 1207 des Kostenverzeichnisses nunmehr vorgesehenen Aktgebühr.

19. Zu Artikel 1 Nr. 73 (§ 111 a)

§ 111 a Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Wird innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist die Vorauszahlung nicht geleistet, so gilt die Klage oder der Antrag als zurückgenommen. Auf diese Folge ist bei der Anforderung der Vorauszahlung hinzuweisen. Ist die Bewilligung des Armenrechts beantragt worden, so endet die Frist frühestens zwei Wochen nach Rechtskraft der Entscheidung, durch die der Antrag auf Bewilligung des Armenrechts ganz oder teilweise abgelehnt wurde.“

Begründung

Der im Entwurf vorgesehene Wegfall der aufschiebenden Wirkung kann eine erhebliche Hinausschiebung des Abschlusses des Verfahrens nicht verhindern. Die nicht vorauszahlungspflichtigen Beteiligten haben aber ein berechtigtes Interesse an einem möglichst baldigen Abschluß des Verfahrens. Dies gilt vor allem für die Fälle, in denen der Abschluß des Verfahrens Voraussetzung für die Vornahme weiterer Maßnahmen ist.

20. Zu Artikel 1 Nr. 78 (Anlage 1: Kostenverzeichnis)

- a) Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob durch eine Definition im Gesetz klargestellt werden kann, wann eine Entscheidung als erlassen, eine Anordnung als verfügt und ein Termin als bestimmt gilt. Schon nach geltendem Recht ist vielfach streitig, wann eine gerichtliche Entscheidung als erlassen gilt (mit der Unterschrift durch den Richter, mit der Expedition oder mit dem Zugang). Die gleiche Unklarheit besteht hinsichtlich der Terminbestimmung und sonstiger gerichtlicher Verfügungen. Da diese Begriffe in den Gebührentatbeständen des Kostenverzeichnisses vielfach verwendet werden, erscheint es zweckmäßig, sie zur Vermeidung von Unklarheiten im allgemeinen Teil des Gesetzes vorweg zu definieren.

- b) In allen Nummern des Kostenverzeichnisses, in denen Gebühren für Beschlüsse nach § 91 a ZPO vorgesehen sind, ist in der Spalte „Gebührentatbestand“ der dort vorgesehene Gebührensatz zu verdoppeln.

Begründung

Die mit Entscheidungen nach § 91 a ZPO verbundene Arbeitslast der Gerichte ist regel-

mäßig so groß, daß sie angesichts der im Entwurf vorgesehenen geringen Gebührensätze nicht genügend abgegolten ist, zumal der nach § 20 Abs. 3 GKG in Betracht kommende Streitwert regelmäßig erheblich niedriger sein wird als der Streitwert der Hauptsache. Die im Entwurf vorgesehene Regelung könnte dazu führen, daß die Parteien ohne zwingenden Grund die Kosten nicht in einen Vergleich einbeziehen, sondern der gerichtlichen Entscheidung überlassen.

c) Zu Nummern 1152, 1332, 1432

Die Nummern 1152, 1332 und 1432 sind zu streichen.

Begründung

Wenn eine Gebühr für eine Entscheidung über den Sachantrag durch Beschluß nicht erhoben wird, sollte auch davon abgesehen werden, eine Gebühr für die bloße Entscheidung über die Kosten nach Erledigung der Hauptsache zu erheben.

d) Zu Nummern 1205 und 1206

In den Nummern 1205 und 1206 ist in der Spalte „Gebührenbetrag“ jeweils der Betrag von 5 DM in 10 DM zu ändern.

Begründung

Es handelt sich im Regelfall um eine Aufgabe des Gerichts, die eine Gebühr von 10 DM rechtfertigt.

e) Zu Nummer 1205

In Nummer 1205 ist in der Spalte „Gebührentatbestand“ und entsprechend in § 111 Abs. 4 GKG jeweils auch § 825 ZPO einzufügen.

Begründung

Die Gebührenerhebung in den Fällen der §§ 844 und 825 ZPO sollte übereinstimmen.

f) Zu Nummer 1251

Im Hinblick darauf, daß Nr. 1251 die Fälle, in denen in erster Instanz eine Festgebühr vorgesehen ist, nicht erfaßt, wird die Bundesregierung gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die Möglichkeit einer entsprechenden Ergänzung zu prüfen.

**g) Zu Nummern 1402, 1412
Nummern 1404, 1414**

In den Nummern 1402 und 1412 ist jeweils der Gebührensatz „1“ durch „2“ zu ersetzen.

Die Nummern 1404 und 1414 sind zu streichen.

Begründung

Es erscheint im Hinblick auf den Arbeitsaufwand nicht vertretbar, für einen Vorbescheid, der als Urteil wirkt, nur eine Urteilsgebühr zu erheben (im Vergleich zu Nr. 1403). Während in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (siehe Gebührentatbestand Nr. 1302) Vorbescheide nur ergehen können, wenn die Klage als unzulässig oder für offenbar unbegründet anzusehen ist (§ 84 Abs. 1 VwGO), können in der Finanzgerichtsbarkeit in allen Fällen, in denen es für zweckmäßig gehalten wird, Vorbescheide ergehen. Da das Gerichtskostengesetz grundsätzlich von einer Leistungsbezogenheit der Gebührensätze ausgeht, müssen alle Vorbescheide, die als Urteile wirken, gebührenrechtlich den normalen Urteilen gleichgestellt werden.

Auf Grund der vorgesehenen Anhebung der Gebühr für den Vorbescheid entfällt eine Urteilsgebühr, wenn ein Vorbescheid vorausgegangen ist.

h) Zu Nummern 1402, 1412

In den Nummern 1402 und 1412 ist der Gebührentatbestand jeweils wie folgt zu fassen:

„Vorbescheid außer Zwischenvorbescheid“.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

i) Zu Nummer 1510

In der Spalte „Gebührenbetrag“ ist im Anschluß an „1/2“ einzufügen „jedoch mindestens 30 DM“.

Begründung

Es soll verhindert werden, daß das Recht zur Stellung eines Konkursantrags für Bagatellsachen mißbraucht wird.

k) Zu Nummer 1900

aa) In Nummer 2 Buchstabe a sind die Worte „zwei vollständige Ausfertigungen oder Abschriften“ durch die Worte „eine vollständige Ausfertigung oder Abschrift“ zu ersetzen.

Begründung

Beim Vorhandensein mehrerer Streitgenossen oder mehrerer Beteiligter ist es ohne

unzumutbaren Aufwand nicht möglich, für jeden Beteiligten usw. zwei Ausfertigungen oder Abschriften zur Verfügung zu stellen. Ferner besteht für die weitergehende Regelung des Entwurfs kein Bedürfnis.

bb) Nummer 3 ist zu streichen.

Begründung

Auch wenn Entwürfe zur Verfügung gestellt werden, die nur in dem in Nummer 1900 Nr. 3 des Kostenverzeichnisses vorgesehenen Umfang zu ergänzen sind, sind der Arbeitsaufwand, die Verantwortung und das Haftungsrisiko für die Übereinstimmung der Ausfertigungen mit der Urschrift so groß, daß auf die Erhebung von Schreibauslagen in diesen Fällen nicht verzichtet werden kann.

l) Zu Nummer 1906 a (neu)

Nach der Nummer 1906 ist folgende Nummer 1906 a einzufügen:

„1906 a. Rechnungsgebühren für
Rechnungsarbeiten besonders
bestellter Beamter
oder Angestellter
(Rechnungsbeamte) ... 10 DM für
jede Stunde“

Begründung

Auf besonders bestellte Rechnungsbeamte und auf eine Regelung der für ihre Tätigkeit zu erhebenden Auslagen kann in mehreren Ländern wenigstens für eine Übergangszeit nicht verzichtet werden (vgl. auch § 137 Nr. 8 KostO).

m) Zu Nummer 1912

In der Spalte „Auslagen“ sind die Worte „als Ersatz für Auslagen der unter den Nummern 1900 bis 1911 bezeichneten Art“ zu streichen.

Ferner sind in der Spalte „Höhe“ die Worte „begrenzt durch die Höchstsätze für die Auslagen 1900 bis 1911“ durch die Worte „in voller Höhe“ zu ersetzen.

Begründung

Es besteht kein Anlaß, Beträge, die dem Gericht durch andere Behörden usw. in Rechnung gestellt werden und weder der Art noch der Höhe nach stets mit den Auslagen nach den Nummern 1900 bis 1911 übereinstimmen (z. B. Aufwendungen bei Beweisaufnahmen im Ausland), nicht voll zu erheben. Ferner ist es aus Vereinfachungsgründen geboten, vergleichende Berech-

nungen zu vermeiden, die sich durch eine Beschränkung auf die Höchstsätze für die Auslagen nach den Nummern 1900 bis 1911 in manchen Fällen ergeben würden.

21. Zu Nummer 79 Buchstabe b (Anlage 2: Tabelle zu § 9 Abs. 2)

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Sätze der Gebührentabelle des Gerichtskostengesetzes mit Ausnahme der Sätze für niedrige Streitwerte angemessen erhöht werden müssen und diese Erhöhung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verwirklicht werden muß.

Der Bundesrat mißt diesem Anliegen hohe Bedeutung bei; er kann daher seine Zustimmung zu dem Gesetz im zweiten Durchgang nur bei einer Berücksichtigung dieser Forderung in Aussicht stellen. Der Gesetzgeber hat zuletzt im Jahre 1952 die Gerichtsgebühren – mit Ausnahme der Streitwerte bis zu 500 DM – durch pauschale Zuschläge von 20 bis 25 v. H. auf die seit 1927 geltenden Gebührensätze erhöht. Seitdem hat es nur noch strukturelle Veränderungen der Kostenregelungen gegeben, die auf das Gesamtaufkommen an Gerichtsgebühren keinen wesentlichen Einfluß hatten.

Seit 1952 haben sich der Geldwert, die Einkommens- und Preisverhältnisse wesentlich geändert. Das Mißverhältnis zwischen dem Gebührenaufkommen und dem verursachten Verwaltungsaufwand hat sich verstärkt. Die Justizhaushalte der Länder sind darüber hinaus durch eine Reihe ausgabewirksamer gesetzgeberischer Maßnahmen belastet worden; sie betreffen

- das Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter,
- das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen,
- die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte,
- das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und
- das Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen.

Die Länder hatten bei diesen Gesetzgebungsverfahren die Bundesregierung wiederholt ersucht, das Gerichtskostenrecht neu zu ordnen und eine kostengerechte Anhebung der bundesrechtlichen Gebühren herbeizuführen. Anlaßlich der Beratung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen sowie des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter hatte der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom Februar 1969 auf diese wiederholten Vorstellungen der Länder hingewiesen und die Bundesregierung gebeten, als-

bald eine umfassende Novelle zum Gerichtskostengesetz vorzulegen. Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme die Auffassung des Bundesrates geteilt; bereits im Oktober 1967 hatte der Bundesminister der Justiz dem Vorsitzenden der Konferenz der Landesfinanzminister zugesagt, daß bei den Reformarbeiten die Belange der Justizhaushalte der Länder gewürdigt werden.

Der vorliegende Entwurf erfüllt insoweit die in ihn gesetzten Erwartungen nicht. Er bringt überdies durch die Anpassung der Gebühren für den Pflichtverteidiger und den in Freiheitsentziehungssachen beigeordneten Rechtsanwalt eine weitere Belastung der Justizhaushalte der Länder mit sich. Es ist nicht einzusehen, warum mit der längst überfälligen Anpassung der Gerichtsgebühren nicht im Rahmen dieses Entwurfs begonnen werden könnte.

Allerdings wird nicht verkannt, daß die Summe der Gerichts- und Rechtsanwaltskosten für Prozesse mit niedrigeren Streitwerten schon heute problematisch ist, weil sie häufig in einem Mißverhältnis zu der Höhe des Streitwertes steht. Deshalb sollten die Gebührensätze bei den niedrigeren Streitwerten (etwa bis zu 3000 DM) von einer Erhöhung ausgenommen werden.

Artikel 2

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

22. Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 10)

Die Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

1. § 10 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand einhundert Deutsche Mark übersteigt oder das Gericht die Beschwerde wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zuläßt.“

Begründung

Änderung entsprechend der Änderung des § 4 GKG (s. auch den Änderungsvorschlag zu § 128 Abs. 3).

23. Zu Artikel 2 Nr. 4 und 5 (§§ 97, 112)

- a) In § 97 Abs. 1 und § 112 Abs. 4 ist jeweils das Wort „Vierfache(n)“ durch das Wort „Dreifache(n)“ zu ersetzen.

Begründung

Es ist anzuerkennen, daß die Gebühren des Pflichtverteidigers sowie des im Freiheits-

entziehungsverfahren beigeordneten Rechtsanwalts zu gering sind und eine Anpassung an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse erfordern. Die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Anhebung um 166²/₃ v. H. erscheint jedoch unangemessen hoch. Sie geht über eine bloße Anpassung an die wirtschaftlichen Verhältnisse weit hinaus und bedeutet eine nicht zu verantwortende Belastung der Haushalte der Länder. Die Anhebung, die fast ausschließlich zu Lasten der Landeshaushalte geht, steht im Widerspruch zu den seitens der Bundesregierung von den Ländern geforderten Bemühungen um höchstmögliche Sparsamkeit und Stabilität. Eine Anhebung der Gebühren des Pflichtverteidigers und des im Freiheitsentziehungsverfahren beigeordneten Rechtsanwalts um 100 v. H. erscheint als das äußerst vertretbare Maß; sie trägt den Belangen der Anwaltschaft in angemessener Weise Rechnung.

- b) In § 97 Abs. 1 Satz 1 sind die Worte „des Höchstbetrages“ durch die Worte „der jeweiligen Höchstbeträge“ zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

24. Zu Artikel 2 Nr. 6 – neu – (§ 128)

Nach Nummer 5 ist folgende Nummer 6 anzufügen:

6. § 128 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„§ 4 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 des Gerichtskostengesetzes gilt sinngemäß.“

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Gegen den Beschluß ist die Beschwerde zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand einhundert Deutsche Mark übersteigt oder das Gericht die Beschwerde wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zuläßt. Im übrigen gilt § 4 Abs. 2 bis 4 des Gerichtskostengesetzes sinngemäß.“

Begründung

Folge der Neufassung des Artikels 2 Nr. 1 und des § 4 GKG.

Artikel 3

Änderung anderer Vorschriften

25. Zu Artikel 3 § 1 Nr. 4 (§ 188)

Nummer 4 ist wie folgt zu fassen:

4. § 188 erhält folgende Fassung:

„§ 188

Die Sachgebiete der Sozialhilfe, der Jugendhilfe, der Kriegsofopferfürsorge sowie der Schwerbeschädigten- und Schwerbehindertenfürsorge sollen in einer Kammer oder in einem Senat zusammengefaßt werden.“

Begründung

Durch die Verweisung in § 2 Abs. 5 GKG i.d.F. des Entwurfs wird für die hier bezeichneten Sachgebiete Kostenfreiheit gewährt. Die Kostenfreiheit wird, soweit es sich um Verfahren in Angelegenheiten der Schwerbeschädigten- und Schwerbehindertenfürsorge handelt, mit dem Begriff „Sachgebiete der allgemeinen öffentlichen Fürsorge“ (§ 188 Satz 1 VwGO in der derzeitigen Fassung) begründet (vgl. Urteil des BVerwG vom 15. April 1964 – V C 45/63). Um diese Kostenfreiheit auch für dieses Sachgebiet weiterhin zu erhalten, ist es erforderlich, es ausdrücklich aufzuführen. Dies gilt auch für das Sachgebiet der Jugendhilfe.

Da am 1. Juni 1962 die bundesrechtlichen Vorschriften über die öffentliche Fürsorge einschließlich der Tuberkulosenhilfe durch das Bundessozialhilfegesetz ersetzt worden sind und die soziale Fürsorge für Kriegsofopfer seit dem Inkrafttreten des Ersten Neuordnungsgesetzes des Kriegsofopferrechts vom 27. Juni 1960 als „Kriegsofopferfürsorge“ bezeichnet wird, ist es im übrigen geboten, die Vorschrift unter Einbeziehung der früher von der „allgemeinen öffentlichen Fürsorge“ erfaßten Jugendhilfe der jetzt gebräuchlichen Terminologie anzupassen.

26. **Zu Artikel 3 § 3** (Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes) und **Artikel 1** (Änderung des Gerichtskostengesetzes)

1. Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 1 ist

aa) in § 1 Abs. 1 folgender Buchstabe d anzufügen:

„d) vor den Gerichten für Arbeitssachen nach dem Arbeitsgerichtsgesetz“,

bb) § 1 Abs. 2 zu streichen.

b) In Nummer 2 ist folgender Buchstabe d anzufügen:

d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) In Verfahren nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5, Abs. 2 und 3, § 103 Abs. 3, § 108 Abs. 3 und § 109 des Arbeitsgerichtsgesetzes werden Kosten nicht erhoben.“

c) In Nummer 8 ist

aa) in § 9 Abs. 2 folgender Satz 3 anzufügen:

„In Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen bestimmt sich die Gebühr im ersten Rechtszug nach der Tabelle der Anlage 3, in den übrigen Rechtszügen nach der Tabelle der Anlage 2 zu diesem Gesetz.“

bb) in § 9 Abs. 3 folgender Satz 3 einzufügen:

„In Verfahren vor den Arbeitsgerichten ist der Mindestbetrag einer Gebühr drei Deutsche Mark.“; der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

d) Nach Nummer 11 ist folgende Nummer 11 a einzufügen:

„11 a. Nach § 10 a wird folgender § 10 b eingefügt:

„§ 10 b

Wertberechnung in Verfahren über das Bestehen, das Nichtbestehen oder die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses

Für die Wertberechnung in Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichten für Arbeitssachen über das Bestehen, das Nichtbestehen oder die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses ist höchstens der Betrag des für die Dauer eines Vierteljahres zu leistenden Arbeitsentgelts maßgebend; eine Abfindung wird nicht hinzugerechnet.“

e) Nummer 15 ist wie folgt zu fassen:

„15. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Wertberechnung bei wiederkehrenden Leistungen oder Eingruppierungen vor den Gerichten für Arbeitssachen

Vor den Gerichten für Arbeitssachen ist bei Rechtsstreitigkeiten über wiederkehrende Leistungen der Wert des dreijährigen Bezugs und bei Rechtsstreitigkeiten über Eingruppierungen der Wert des dreijährigen Unterschiedsbetrages zur begehrten Vergütung maßgebend, sofern nicht der Gesamtbetrag der geforderten Leistungen geringer ist; bis zur Klageerhebung entstandene Rückstände werden nicht hinzugerechnet.“

f) Nummer 22 ist wie folgt zu fassen:

„22. § 22 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§§ 10 b, 11 bis 16 bleiben unberührt.“

g) Nummer 68 ist wie folgt zu fassen:

„68. § 106 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherige Vorschrift wird Absatz 1.

b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Im Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Im Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen werden Kosten erst fällig, wenn das Verfahren in dem jeweiligen Rechts-

zug beendet ist, sechs Monate geruht hat oder sechs Monate von den Parteien nicht betrieben worden ist.“

h) Nach Nummer 73 ist folgende Nummer 73 a einzufügen:

„73 a. Nach § 111 a wird folgender § 111 b eingefügt:

„§ 111 b

**Vorauszahlung und Vorschuß
in Verfahren vor den Gerichten
für Arbeitssachen**

In Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen werden Vorauszahlungen und Vorschüsse nicht erhoben. Dies gilt auch für die Zwangsvollstreckung.“

i) aa) In Nummer 78 ist nach Abschnitt A des Kostenverzeichnisses folgender Abschnitt B einzufügen:

„B. Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen

Nummer	Gebührentatbestand	Satz für die Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2 oder 3
I. Mahnverfahren		
1264	Entscheidung über den Antrag auf Erlaß eines Zahlungsbefehls	1/2 Anlage 3
II. Prozeßverfahren		
1. Prozeßverfahren vor dem Arbeitsgericht		
1265	Verfahren im allgemeinen, soweit kein Mahnverfahren vorausgegangen ist	1 Anlage 3
1266	Verfahren im allgemeinen, soweit ein Mahnverfahren vorausgegangen ist	1/2 Anlage 3 Soweit diese Gebühr zusammen mit der Gebühr 1264 eine Gebühr übersteigt, wird sie nicht erhoben
1267	Beendigung des Verfahrens: ohne streitige Verhandlung außer durch Versäumnisurteil oder durch Beschluß nach § 96 a ZPO; durch einen vor Gericht abgeschlossenen oder ihm mitgeteilten Vergleich, auch wenn der Wert des Vergleichsgegenstandes den Wert des Streitgegenstandes übersteigt	Gebühren 1264, 1265, 1266 entfallen
1268	Beendigung des Verfahrens: durch Klagerücknahme, Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil nach streitiger Verhandlung; durch Versäumnisurteil . . .	Gebühr 1265 ermäßigt sich auf 1/2, Gebühr 1266 entfällt
1269	Beschluß nach § 91 a ZPO	Gebühr 1265 ermäßigt sich auf 1/2, Gebühr 1266 entfällt

Nummer	Gebührentatbestand	Satz für die Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2 oder 3
2. Berufungsverfahren		
1270	Verfahren im allgemeinen	$\frac{12}{10}$ Anlage 2
1271	Beendigung des Verfahrens durch einen vor Gericht abgeschlossenen oder ihm mitgeteilten Vergleich, auch wenn der Wert des Vergleichsgegenstandes den Wert des Streitgegenstandes übersteigt	Gebühr 1270 entfällt
1272	Beendigung des Verfahrens ohne streitige Verhandlung	Gebühr 1270 ermäßigt sich auf $\frac{4}{10}$ Anlage 2
1273	Endurteil außer Prozeßurteil, Anerkenntnisurteil, Verzichtsurteil und Versäumnisurteil gegen die säumige Partei	$\frac{12}{10}$ Anlage 2
1274	Beschluß nach § 91 a ZPO	$\frac{4}{10}$ Anlage 2
3. Revisionsverfahren		
1275	Verfahren im allgemeinen	$\frac{16}{10}$ Anlage 2
1276	Beendigung des Verfahrens durch einen vor Gericht abgeschlossenen oder ihm mitgeteilten Vergleich, auch wenn der Wert des Vergleichsgegenstandes den Wert des Streitgegenstandes übersteigt	Gebühr 1275 entfällt
1277	Beendigung des Verfahrens ohne streitige Verhandlung	Gebühr 1275 ermäßigt sich auf $\frac{4}{10}$ Anlage 2
1278	Endurteil außer Prozeßurteil, Anerkenntnisurteil, Verzichtsurteil und Versäumnisurteil gegen die säumige Partei	$\frac{16}{10}$ Anlage 2
1279	Beschluß nach § 91 a ZPO	$\frac{4}{10}$ Anlage 2
III. Verfahren über Anträge auf Anordnung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung Jedes dieser Verfahren gilt als besonderer Rechtsstreit		
1. Verfahren vor dem Gericht der Hauptsache		
1280	Verfahren vor dem Arbeitsgericht	$\frac{1}{2}$ Anlage 3
1281	Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht	$\frac{4}{10}$ Anlage 2
1282 *)	Beendigung des Verfahrens ohne Entscheidung über den Antrag oder nach Erledigung der Hauptsache ohne Beschluß nach § 91 a ZPO oder Beendigung des Verfahrens durch einen vor Gericht abgeschlossenen oder ihm mitgeteilten Vergleich, auch wenn der Wert des Vergleichsgegenstandes den Wert des Streitgegenstandes übersteigt	Gebühren 1280, 1281 entfallen
2. Berufungsverfahren		
1285	Verfahren im allgemeinen	$\frac{6}{10}$ Anlage 2
*) Im Hinblick auf den Vorschlag unter Ziffer 20 lit. c unterbleibt die Einfügung der sonst noch notwendigen folgenden Nummer 1283:		
„1283	Beschluß nach § 91 a ZPO	Gebühr 1280 ermäßigt sich auf $\frac{1}{4}$ der Gebühr nach der Tabelle der Anlage 3; Gebühr 1281 ermäßigt sich auf $\frac{2}{10}$ der Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2“.

Nummer	Gebührentatbestand	Satz für die Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2 oder 3
1286	Beendigung des Verfahrens durch einen vor Gericht abgeschlossenen oder ihm mitgeteilten Vergleich, auch wenn der Wert des Vergleichsgegenstandes den Wert des Streitgegenstandes übersteigt	Gebühr 1285 entfällt
1287	Beendigung des Verfahrens ohne streitige Verhandlung	Gebühr 1285 ermäßigt sich auf $\frac{2}{10}$ Anlage 2
1288	Endurteil außer Prozeßurteil, Anerkenntnisurteil, Verzichtsurteil und Versäumnisurteil gegen die säumige Partei	$\frac{6}{10}$ Anlage 2
1289	Beschluß nach § 91 a ZPO	$\frac{2}{10}$ Anlage 2

IV. Beweissicherung

1290	Verfahren über Anträge auf Sicherung des Beweises vor dem Arbeitsgericht	$\frac{1}{2}$ Anlage 3
1291	Verfahren über Anträge auf Sicherung des Beweises vor dem Landesarbeitsgericht	$\frac{4}{10}$ Anlage 2

V. Beschwerdeverfahren

1295	Verfahren über Beschwerden nach § 71 Abs. 2, § 91 a Abs. 2, § 99 Abs. 2, § 271 Abs. 3 ZPO sowie über Beschwerden gegen die Zurückweisung eines Antrags auf Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung	$\frac{8}{10}$ Anlage 2
1296	Verfahren über in Nummer 1295 nicht aufgeführte Beschwerden: Soweit die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird	$\frac{8}{10}$ Anlage 2

VI. Verzögerung des Rechtsstreits

1299	Auferlegung einer Gebühr nach § 47 GKG	wie vom Gericht bestimmt"
------	--	---------------------------

bb) Die bisherigen Abschnitte B bis H werden Abschnitte C bis I.

k) Nach Nummer 79 ist folgende Nummer 80 anzufügen:

„80. Das Gesetz erhält folgende Anlage 3:

„Anlage 3
(zu § 9 Abs. 2)

(wie bisher die in Artikel 3 § 3 Nr. 3 des Regierungsentwurfs vorgesehene Tabelle).“

2. Artikel 3 § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3

§ 12 des Arbeitsgerichtsgesetzes erhält folgende Fassung:

„§ 12

Erhebung von Verwaltungskosten und Einziehung der Kosten

Für die Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) in Verwaltungsangelegen-

heiten der Arbeitsgerichtsbarkeit gilt die Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung entsprechend. Bei Einziehung der Gerichts- und Verwaltungskosten leisten die Vollstreckungsbehörden der Justizverwaltung oder die sonst nach Landesrecht zuständigen Stellen den Gerichten für Arbeitssachen Amtshilfe.“

Begründung

a) Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die Gerichtskosten für alle Zweige der Gerichtsbarkeit, soweit möglich, in einem gemeinsamen Gerichtskostengesetz zu regeln. Die von der Bundesregierung in dem Entwurf vorgeschlagene Regelung hat jedoch diese Absicht hinsichtlich der Gerichtskosten für Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen ohne überzeugenden Grund nicht verwirklicht.

Der vorstehende Änderungsvorschlag dient daher dem Zweck, die Gerichtskostenvorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes in das Gerichtskostengesetz voll miteinzubeziehen, um das Ziel des Gesetzgebungsvorhabens vollständig zu verwirklichen und damit der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zu dienen. Damit kann die Regelung in § 12 ArbGG, soweit sie Vorschriften über die zu erhebenden Gerichtskosten enthält, im Arbeitsgerichtsgesetz entfallen.

Die materiellrechtlichen Änderungen gegenüber der geltenden Fassung des § 12 ArbGG entsprechen im wesentlichen dem Gesetzentwurf.

- b) Zur Einfügung der Zahl „1264“ vor „1265“ bei Position 1267:

Bei Beendigung des Verfahrens ohne streitige Verhandlung oder durch einen vor Gericht abgeschlossenen oder ihm mitgeteilten Vergleich würde nach dem Entwurf die Gebühr nach Nummer 1264 (Nummer 2100 des Gebührenverzeichnisses) bestehen bleiben und müßte erhoben werden. Das würde bedeuten, daß im Arbeitsgerichtsverfahren sich das dem Prozeßverfahren vorausgehende Mahnverfahren verteuern würde. Das kann jedoch nicht gewollt sein.

- c) Zur Fassung des Gebührentatbestandes bei Position 1268:

Auch im Falle der Klagerücknahme nach streitiger Verhandlung sollte nur eine halbe Gebühr zu zahlen sein.

27. Zu Artikel 3 § 4 (Änderung der Kostenordnung)

Vor der Nummer 1 sind folgende Nummern 01 und 02 einzufügen:

01. In § 33 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
02. In der Anlage zu § 32 werden die Worte „bis zu fünfzig Deutsche Mark“ bis „vier Deutsche Mark“ gestrichen.

Begründung

Anpassung der Mindestgebühr nach der KostO an die Mindestgebühr nach dem GKG, die besonders im Hinblick auf die Notargebühren erforderlich erscheint.

28. Zu Artikel 3 § 4 Nr. 1 Buchstabe c (§ 136 Abs. 2 KostO)

In § 136 Abs. 2 Nr. 2 KostO sind die Worte „zwei vollständige Ausfertigungen oder Abschriften“ durch die Worte „eine vollständige Ausfertigung oder Abschrift“ zu ersetzen.

Begründung

Anpassung an Nummer 1900 Nr. 2 Buchstabe a des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz in der vom Bundesrat empfohlenen Fassung.

29. Zu Artikel 3 § 4 Nr. 1 Buchstabe g (§ 136 Abs. 5 KostO)

In § 4 Nr. 1 ist der Buchstabe g zu streichen.

Begründung

Auch wenn Entwürfe zur Verfügung gestellt werden, die nur in dem in § 4 Nr. 1 Buchstabe g vorgesehenen Umfang zu ergänzen sind, sind der Arbeitsaufwand, die Verantwortung und das Haftungsrisiko für die Übereinstimmung der Ausfertigungen mit der Urschrift so groß, daß auf die Erhebung von Schreibauflagen in diesen Fällen nicht verzichtet werden kann.

30. Zu Artikel 3 § 4 Nr. 2 Buchstabe d (§ 137 Nr. 11 KostO)

In § 137 Nr. 11 KostO sind die Worte „als Ersatz für Auslagen der in den Nummern 1 bis 10 bezeichneten Art“ zu streichen.

Begründung

Anpassung an Nummer 1912 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz in der vom Bundesrat empfohlenen Fassung.

31. Zu Artikel 3 § 4 a – neu – (GVKostO)

- a) Nach § 4 ist folgender § 4 a einzufügen:

§ 4 a

Das Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher wird wie folgt geändert:

1. § 36 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im übrigen gilt Nummer 1900 der Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz.“

2. In der Anlage zu § 13 Abs. 1 werden die Worte „Die volle Gebühr“ bis „vier Deutsche Mark“ ersetzt durch die Worte „Die volle Gebühr beträgt bei einem Wert bis zu zweihundert Deutsche Mark einschließlich vier Deutsche Mark.“

Begründung zu Nummer 1

Die in § 36 Abs. 2 GVKostG aufgeführten Bestimmungen werden durch Artikel 1 Nr. 59 formell aufgehoben und durch Nr. 1900 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 GKG) ersetzt. Zur Klarstellung und Vermeidung von Zweifeln sollte in § 36 Abs. 2 GVKostG ausdrücklich auf diese neue

Bestimmung, d. h. auf Nummer 1900 des Kostenverzeichnisses, verwiesen werden. Die Vorschrift des Artikel 4 § 2 erscheint hierfür nicht ausreichend.

Begründung zu Nummer 2

Nach der geltenden Tabelle beträgt die geringste Gebühr 1 DM. Vollstreckungsaufträge werden häufig im Interesse der Kostenersparnis nur für Teilbeträge gestellt. Der Gerichtsvollzieher muß daher in vielen Fällen auch bei größeren vollstreckbaren Forderungen für eine Gebühr von 1 DM tätig werden. Diese seit 1957 unveränderte geringste Gebühr erscheint nicht mehr angemessen. Die geringste volle Gebühr sollte daher bei Werten bis zu 200 DM einschließlich auf 4 DM angehoben werden.

32. Zu Artikel 3 § 6 Nr. 1 (§ 118 Abs. 2 Satz 2 BSHG)

§ 118 Abs. 2 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes ist wie folgt zu fassen:

„In Verfahren vor Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit sind die Träger der Sozialhilfe von den Gerichtskosten befreit.“

Begründung

Nachdem die Regelung über die Gerichtskosten der Arbeitsgerichtsbarkeit nach dem vom Bundesrat gemachten Änderungsvorschlag vollständig in das Gerichtskostengesetz einbezogen wird, bedarf es in § 118 BSHG nur noch einer Regelung über die Befreiung der Träger der Sozialhilfe von den Gerichtskosten in Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit.

33. Zu Artikel 3 (§ 6 a – neu –)

Nach § 6 ist folgender § 6 a einzufügen:

§ 6 a

Nach § 85 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt wird folgender § 85 a eingefügt:

§ 85 a

Die Vorschriften des § 118 des Bundessozialhilfegesetzes über Kostenfreiheit gelten entsprechend.“

Begründung

Das Gesetz für Jugendwohlfahrt enthält bisher keine dem § 118 BSHG entsprechende Vorschrift. Es ist daher erforderlich, die entsprechende Anwendung des neugefaßten § 118 BSHG als notwendige Ergänzung der Änderungen des § 2 Abs. 2 und 5 (= § 2 a nach dem Vorschlag des Bundesrates) GKG vorzuschreiben.

34. Zu Artikel 3 § 8 (§ 567 Abs. 2 ZPO)

§ 567 Abs. 2 ZPO ist wie folgt zu fassen:

„(2) Die Beschwerde gegen Entscheidungen über Kosten ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes einhundert Deutsche Mark übersteigt oder wenn das Gericht sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zuläßt.“

Begründung

Mit der Erhöhung des Beschwerdewertes von 50 DM auf 100 DM wird es erforderlich, neben der Wertbeschwerde künftig auch die Zulassungsbeschwerde einzuführen, weil mit der Beschwerde in Kostensachen in der Regel die Klärung von Kostenrechtsfragen erbeten wird, die unabhängig von der Höhe des Beschwerdegegenstandes sind. Die gerichtliche Praxis ist ebenfalls der Auffassung, daß ein Bedürfnis besteht, die Klärung vom Streitwert unabhängiger kostenrechtlicher Grundsatzfragen zu ermöglichen.

35. Zu Artikel 3 § 9 (Änderung der StPO)

a) § 9 ist wie folgt zu fassen:

§ 9

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. § 304 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Beschwerde gegen Entscheidungen über Kosten und notwendige Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes einhundert Deutsche Mark übersteigt oder wenn das Gericht sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zuläßt.“

2. Nach § 465 wird folgender § 465 a eingefügt:

§ 465 a

Das Gericht kann von der Auferlegung von Gebühren und Auslagen ganz oder teilweise absehen, soweit dies notwendig ist, um die Wiedereingliederung des Verurteilten in die Gemeinschaft nicht zu gefährden.“

Begründung zu Nummer 1

Wie zu § 8 (§ 567 Abs. 2 ZPO).

Begründung zu Nummer 2

Die Kostenpflicht in Strafsachen wirkt sich vielfach resozialisierungshindernd aus. Es erscheint daher sachgerecht, den Richter zu ermächtigen, von der Auferlegung von

Kosten abzusehen, wenn dies die persönlichen, insbesondere wirtschaftlichen Verhältnisse des Verurteilten gebieten, um seine Wiedereingliederung nicht zu gefährden. Eine entsprechende Regelung gilt heute bereits für das Verfahren gegen Jugendliche (§ 74 JGG). Ebenso ist von der Erhebung von Strafvollstreckungskosten bei Gefährdung der Wiedereingliederung abzusehen (§ 10 Abs. 1 Satz 4 JVKostO).

36. Zu Artikel 3 § 13

- a) Der bisherige Inhalt des § 13 wird Absatz 1.
- b) Als Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Ferner tritt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Artikel 29 Abs. 2 des bayerischen Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1969 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 165) außer Kraft.“

B e g r ü n d u n g

Da nach dem Entwurf keine Beweisgebühr mehr erhoben wird, ist Artikel 29 Abs. 2 des bayerischen Kostengesetzes, wonach die im Gerichtskostengesetz bestimmte Beweisgebühr für ein landesrechtlich geregeltes Zwangsenteignungsverfahren erhoben wird, gegenstandslos.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Den Vorschlägen unter Nummern 2 bis 4, 7 bis 9, 11, 12 Buchstabe b, Nummern 16 bis 18, Nummern 20 Buchstaben b, c, h und i, Nummern 23 Buchstabe b, Nummern 25 und 36 wird zugestimmt.

Den Prüfungsempfehlungen des Bundesrates (Nummer 12 Buchstabe a, Nummern 14, 20 a, Nummer 20 f) wird die Bundesregierung entsprechen.

Dagegen bestehen gegen die Vorschläge unter Nummern 1, 5, 6, 10, 13, 15, 19, 20 Buchstaben d, e, g, k, l und m, Nummern 21, 22, 23 Buchstabe a, Nummern 24, 26 bis 35 Bedenken.

Zu 1. (§ 2 Abs. 1 GKG)

Die vorgeschlagene Bestimmung würde zu praktischen Schwierigkeiten führen. Die Vorschriften über die Auftragsangelegenheiten der Gemeinden und die Pflichtaufgaben der Gemeinden nach Weisung bringen nicht immer klar zum Ausdruck, ob die Leistungen der Gemeinden ausschließlich für Rechnung des Bundes oder eines Landes zu erbringen sind. Dem Kostenbeamten kann auch nicht die unter Umständen schwierige Beurteilung der verwaltungsrechtlichen Frage übertragen werden, ob die Leistung der Gemeinde innerhalb des übertragenen Wirkungskreises liegt.

Zu 5. Buchstabe a (§ 4 Abs. 1 Satz 1 GKG)

Es kann nicht anerkannt werden, daß auf dem Gebiet des gerichtlichen Kostenrechts ein größeres Bedürfnis für den Staat bestünde, Zweifelsfragen einer gerichtlichen Klärung zuzuführen, als auf anderen Rechtsgebieten. Tritt eine Zweifelsfrage auf, die sich auf eine Vielzahl von Fällen auswirkt, so kann sie von der Verwaltung entschieden und die Kostenbeamten können angewiesen werden, entsprechend dieser Entscheidung zu verfahren. Auch auf anderen Gebieten des staatlichen Lebens erläßt der Staat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage Verwaltungsakte und ruft nicht, wenn er rechtliche Zweifel gegen den von ihm selbst erlassenen Akt hat, das Gericht an. Ob die Zweifelsfrage einer gerichtlichen Entscheidung zugeführt wird, sollte auch auf dem Gebiet des Kostenrechts allein dem in Anspruch Genommenen überlassen bleiben. – Die Angleichung des in der Stellungnahme des Bundesrates erwähnten § 128 Abs. 2 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte ist nicht dringend. Sie kann einer späteren Gelegenheit vorbehalten werden.

Zu 5. Buchstabe b (§ 4 Abs. 1 Satz 5, § 4 Abs. 2 und 3 GKG)

Zu Buchstaben aa und cc (§ 4 Abs. 1 Satz 5, Abs. 3 GKG)

An sich wäre es erwünscht, wenn die Frage, ob eine Kostenforderung zu Recht geltend gemacht wird, stets alsbald unanfechtbar feststehen würde. Dies würde voraussetzen, daß bereits für den Rechtsbehelf gegen den Kostenansatz, die Erinnerung, eine Frist bestimmt würde, nach deren Ablauf die Erinnerung unzulässig wäre. Eine solche Regelung würde aber die Zustellung sämtlicher Gerichtskostenrechnungen erfordern. Um den Verwaltungsaufwand und die Kosten zu vermeiden, die mit einer solchen Regelung verbunden wären, ist im Regierungsentwurf in Abweichung von der Regelung der Finanzgerichtsordnung (§ 148 Abs. 1 Satz 2 FGO) und der Verwaltungsgerichtsordnung (nach der Auslegung, die § 165 VwGO in Verbindung mit § 151 VwGO gefunden hat) in Übereinstimmung mit der bisherigen Regelung des Gerichtskostengesetzes von einer Fristbestimmung abgesehen worden.

Der Verwaltungsaufwand und die Kosten sind aber wesentlich geringer, wenn nicht sämtliche Kostenrechnungen, sondern nur die Entscheidungen über die Erinnerungen zugestellt werden. Deshalb sollte entsprechend den Regelungen, die im übrigen für Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen gelten, die nach Anfechtung des Verwaltungsaktes ergangen sind, die Beschwerde befristet und demgemäß auch die förmliche Zustellung der Entscheidung über die Erinnerung angeordnet werden. Eine solche Regelung ermöglicht es der Staatskasse in den Fällen, in denen alsbald Erinnerung eingelegt worden ist, auch, mit der Beitreibung der Kosten zu warten, bis die Rechtmäßigkeit der Kostenforderung endgültig feststeht.

Zu Buchstaben bb (§ 4 Abs. 2 GKG)

Für eine Regelung dahin, daß das Gericht die Beschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Fragen zulassen kann, kann ein hinreichendes Bedürfnis nicht anerkannt werden. Es trifft zwar zu, daß mit der Beschwerde in Kostensachen häufig die Klärung von Rechtsfragen erbeten wird, die unabhängig von der Höhe des Beschwerdegegenstandes sind. Solche Fragen treten aber bei Gerichten aller Instanzen auf und werden auf Erinnerung entschieden, sie werden also in absehbarer Zeit geklärt. Dies gilt allerdings nicht für die Fälle, in denen die Amtsgerichte im ersten Rechtszug ausschließlich zuständig sind und der Beschwerdewert

nicht erreicht werden kann. In diesem Bereich gibt es aber kaum Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Auch würde die Zulassungsbeschwerde nur zur Einheitlichkeit innerhalb eines Landgerichtsbezirkes führen, also Abweichungen in der Rechtsprechung der zahlreichen Landgerichte untereinander nicht ausschließen. Das wäre ein zu geringer Erfolg für ein Rechtsmittel, dessen Zulassung recht unterschiedlich gehandhabt werden kann.

Zu 5. Buchstabe c (§ 4 Abs. 4 GKG)

Mit einer Regelung, nach der den Entscheidungen über die Erinnerung keine Rechtsmittelbelehrung beizufügen ist, würde hinter den in der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit bereits bestehenden Rechtszustand zurückgegangen werden. Statt dessen sollte die moderne Regelung in der Verwaltungsgerichtsordnung und der Finanzgerichtsordnung zum Vorbild auch für das Kostenwesen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit genommen werden. Dabei ist auch die innere Verwandtschaft zu berücksichtigen, die das Kostenverfahren nach § 4 GKG mit den meisten Verfahren der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit aufweist: Hier wie dort werden Verwaltungsakte angefochten und Rechtsmittel gegen die auf Anfechtung ergangenen gerichtlichen Entscheidungen eingelegt. Die Frage der Rechtsmittelbelehrung in Kostensachen ist daher auch unabhängig von der Frage, ob es sich im übrigen empfiehlt, Urteile und sonstige Entscheidungen in der Zivilgerichtsbarkeit mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Zu 6. (§ 5 GKG)

Satz 2 der vom Bundesrat vorgeschlagenen Neufassung des § 5 ist eine Folge der Vorschläge des Bundesrates unter Nummer 5 zu § 4 GKG, denen bereits widersprochen wurde. Der Neufassung des Satzes 1 wird dagegen zugestimmt.

Zu 10. Buchstabe a (§ 23 Abs. 1 Satz 4 GKG)

Es kann nicht anerkannt werden, daß eine Frist von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder nach anderweitiger Erledigung des Verfahrens zu kurz ist. Im übrigen wird für die Frist in erster Linie das Interesse der Parteien oder Beteiligten an einer baldigen endgültigen Erledigung des Rechtsstreits auch in kostenrechtlicher Hinsicht maßgebend sein müssen. Mit dem Vorschlag der Bundesregierung wird überdies bezweckt, die Länge der Frist davon unabhängig zu machen, an welchem Tage die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, und dadurch eine gleiche Länge der Frist in allen Fällen zu erreichen.

Zu 10. Buchstabe b (§ 23 Abs. 2, 3 GKG)

Die Fassung enthält Änderungen, die eine Folge der Vorschläge des Bundesrates zu § 4 GKG sind, denen bereits widersprochen wurde.

Zu 13. (§ 31 c GKG)

Der Einschränkung „abzüglich der dem Zwangsverwalter (der Aufsichtsperson) zustehenden Vergütung und der laufenden Beträge der öffentlichen Lasten, ausgenommen der Hypothekengewinnabgabe“ liegt der Gedanke zugrunde, daß für die Gebührenberechnung Beträge, aus denen der Gläubiger keinerlei Nutzen hat, nicht berücksichtigt werden sollen. Die Streichung dieser Einschränkung läßt sich mit der geringfügigen Vereinfachung der Wertberechnung, die erzielt werden würde, nicht rechtfertigen.

Zu 15. (§ 47 GKG)

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung ist eine Folge der Vorschläge des Bundesrates zu § 4 GKG, denen bereits widersprochen wurde.

Zu 19. (§ 111 a GKG)

Die Folge, daß die Klage oder der Antrag sogleich als zurückgenommen gilt, wenn die Vorauszahlung innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist nicht geleistet wird, kann im Einzelfall zu einer unverhältnismäßigen Härte führen. Die Bundesregierung ist aber bereit, im weiteren Gesetzgebungsverfahren einen Vorschlag vorzulegen, der sowohl diese Härte vermeidet als auch den Erwägungen des Bundesrates Rechnung trägt.

Zu 20. Buchstabe d (Kostenverzeichnis Nummern 1205 und 1206)

Während für die in den Nummern 1205 und 1206 bezeichneten Verfahren bisher $\frac{1}{4}$ der vollen Gebühr erhoben wurde, soll künftig eine Festgebühr erhoben werden. Eine $\frac{1}{4}$ -Gebühr in Höhe von 5 DM würde einem Streitwert von 400 bis 500 DM entsprechen. Wird berücksichtigt, daß bei der Bemessung der Festgebühr auch den Fällen Rechnung getragen werden muß, in denen um geringe Werte gestritten wird, so erscheint die mit dem Entwurf vorgeschlagene Gebühr von 5 DM nicht als zu gering.

Zu 20. Buchstabe e (Kostenverzeichnis Nummer 1205)

Der vom Bundesrat vorgeschlagenen Gleichbehandlung der Fälle der §§ 825 und 844 ZPO wird zugestimmt, da es sich bei beiden Vorschriften darum handelt, daß das Gericht aus besonderen Gründen eine Art der Verwertung anordnet, die von der üblichen abweicht.

Entgegen der Auffassung des Bundesrates sollte aber nicht § 825 in Nummer 1205 und in § 111 Abs. 4 ZPO eingefügt, sondern § 844 gestrichen werden. Mit der Nummer 1205 wird das Ziel verfolgt, den Inhalt des bisherigen § 42 Abs. 1 Nr. 2 GKG auf das Wesentliche zu beschränken und Nebenentscheidungen gebührenfrei zu stellen. Zu diesen Nebenentscheidungen gehören auch die in § 825 und § 844 ZPO genannten Anordnungen.

Zu 20. Buchstabe g (Kostenverzeichnis Nummern 1402, 1412, 1404, 1414)

Während ein Urteil in der Finanzgerichtsbarkeit auf Grund mündlicher Verhandlung ergeht, kann ein Vorbescheid ohne mündliche Verhandlung erlassen werden. Die im Entwurf vorgesehene Regelung entspricht also dem Grundsatz der Leistungsbezogenheit. Überdies muß berücksichtigt werden, daß einem Urteil ein größeres Gewicht zukommt als einem Vorbescheid, der bei einem Antrag auf mündliche Verhandlung als nicht erlassen gilt.

Zu 20. Buchstabe k, aa (Kostenverzeichnis Nummer 1900, 2 a)

Wie bereits in der Begründung zum Entwurf dargelegt, sollten die Beteiligten in der Lage sein, dem bei der Kompliziertheit des heutigen Geschäftsverkehrs nicht seltenen Bedürfnis zu entsprechen, Behörden oder anderen Stellen ein Stück des gerichtlichen Schriftstücks vorzulegen, ohne das eigene Stück aus der Hand geben zu müssen. Wenn die Einrichtungen der Gerichte diesem Bedürfnis zur Zeit nicht entsprechen können, so sollten sie ihm angepaßt werden.

Zu 20. Buchstabe k, bb (Kostenverzeichnis Nummer 1900, 3)

Bei der Beurteilung des Vorschlages des Bundesrates ist zu berücksichtigen, daß in Nummer 1900, 3 ein Zwang zur Verwendung der zur Verfügung gestellten Entwürfe nicht bestimmt ist. Ist im Einzelfall der Verwaltungsaufwand für die Prüfung der Übereinstimmung von Original und Entwurf zu groß, so kann die Verwendung des zur Verfügung gestellten Entwurfs abgelehnt werden. Die Vorschrift ist für die Fälle gedacht, in denen die Verwendung des Entwurfs zu einer Arbeitsvereinfachung führt. Die von ihr erfaßten Fälle stimmen im wesentlichen mit denen des § 1 der Verordnung über gerichtliche Schreibgebühren überein, nach dem schon bisher lediglich 0,10 DM pro Seite zu erheben sind. Die Streichung der Nummer 1900, 3 würde eine Möglichkeit zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes beseitigen.

Zu 20. Buchstabe l (Kostenverzeichnis Nummer 1906 a – neu –)

Nach Auffassung der Bundesregierung kann die Einrichtung des Rechnungsbeamten, die der Bundesrat wenigstens noch vorübergehend für notwendig hält, auf dem Gebiet der streitigen Gerichtsbarkeit beseitigt werden. Auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit soll sie nach dem Regierungsentwurf noch fortbestehen.

Zu 20. Buchstabe m (Kostenverzeichnis Nummer 1912)

Wegen des Zieles, eine übermäßige Belastung des Kostenschuldners zu vermeiden, erscheint eine Beschränkung auf die in den Nummern 1900 bis 1911 genannten Auslagen und deren Höchstbeträge geboten.

Zu 21. (Tabelle zu § 9 Abs. 2 GKG)

Einer Erhöhung der Sätze der Gebührentabelle muß angesichts der gegenwärtigen wirtschaftspolitischen Lage widersprochen werden. Anders als bei den Gebühren des Pflichtverteidigers und des in Freiheitsentziehungssachen beigeordneten Rechtsanwalts ist die Erhöhung im Interesse der Rechtspflege nicht geboten. Die Bundesregierung ist jedoch bereit, auf diesen Punkt im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zurückzukommen. Dabei wird die Frage dann auch unter rechtspolitischen Gesichtspunkten zu prüfen sein.

Zu 22. (§ 10 Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung)

Gegen die Änderung sprechen die Gründe, die bereits gegen den Änderungsvorschlag Nummer 5 Buchstabe b, bb (zu § 4 Abs. 2 GKG) vorgebracht sind.

Zu 23. Buchstabe a (§§ 97, 112 Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung)

Die Pflichtverteidigergebühren sind z. Z. so gering, daß im Interesse der Rechtspflege über eine Anpassung an die wirtschaftlichen Verhältnisse hinausgegangen werden muß. Die Bundesregierung hat ihre eigenen wirtschaftspolitischen Bedenken zurückgestellt, um auch künftig eine sachgerechte Vertretung der Interessen der Beschuldigten und derjenigen, denen die Freiheit entzogen worden ist, zu gewährleisten.

Zu 24. (§ 128 Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung)

Der Änderungsvorschlag ist eine Folge der Änderungsvorschläge des Bundesrates zu § 10 Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (Nummer 22) und zu § 4 Abs. 2 GKG (Nummer 5 Buchstabe b, bb), denen bereits widersprochen wurde.

Zu 26. (Arbeitsgerichtsgesetz und Gerichtskostengesetz)

Dem Vorschlag, die kostenrechtlichen Vorschriften für das arbeitsgerichtliche Verfahren in das Gerichtskostengesetz aufzunehmen, wird nicht zugestimmt. Es ist zu befürchten, daß darunter die Rechtsklarheit leidet. Nach dem Regierungsentwurf bleiben wie im geltenden Recht die wichtigsten, ständig zur Anwendung kommenden Kostenvorschriften für die Arbeitsgerichtsbarkeit in § 12 ArbGG zusammengefaßt. Der Vorschlag des Bundesrates bewirkt dagegen eine starke Aufspaltung dieser Vorschrift auf die verschiedensten Vorschriften des Gerichtskostengesetzes und macht damit die besonderen kostenrechtlichen Bestimmungen für das arbeitsgerichtliche Verfahren unübersichtlich. Dadurch wird es nicht nur dem Kostenbeamten, sondern noch mehr den rechtsberatenden Stellen und dem Rechtssuchenden selbst erschwert, das Kostenrecht im Arbeitsgerichtsprozeß zu verstehen und anzuwenden.

Jedoch sollte dem Vorschlag des Bundesrates auf Einfügung der Zahl 1264 vor der Zahl 1265 bei der Position 1267 dadurch entsprochen werden, daß in dem Gebührenverzeichnis zum Arbeitsgerichtsgesetz (Artikel 3 § 3 Nr. 2 des Entwurfs) bei der Position 2112 vor der Zahl 2110 die Zahl 2100 eingefügt wird. In gleicher Weise sollte die Position 2113 die vom Bundesrat für seine Nummer 1268 vorgeschlagene Fassung erhalten. Auch sollte entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates zu Nummer 20 Buchstabe c, dem zugestimmt worden ist, die Nummer 2153 des Gebührenverzeichnisses gestrichen werden. Der Vorschlag des Bundesrates Nummer 20 Buchstabe b wird dahin verstanden, daß er sich nicht auf das Kostenverzeichnis zu dem Arbeitsgerichtsgesetz bezieht. Andernfalls müßte ihm wegen der besonderen gebührenrechtlichen Regelung der Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen widersprochen werden.

Zu 27. (§ 33 KostO, Anlage zu § 32 KostO)

Den Vorschlägen wird widersprochen, da die Erhöhung der Mindestgebühr nach der Kostenordnung anders als die Erhöhung der Mindestgebühr nach dem Gerichtskostengesetz nicht dem Ausgleich von Mindereinnahmen dienen würde.

Zu 28. (§ 136 Abs. 2 KostO)

Der Änderungsvorschlag ist eine Folge des Änderungsvorschlages Nummer 20 Buchstabe k, aa, dem bereits widersprochen wurde.

Zu 29. (§ 136 Abs. 5 KostO)

Dem Vorschlag wird aus den zu dem Vorschlag Nummer 20 Buchstabe k, bb genannten Gründen widersprochen. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung würde z. B. Genossenschaften keinen finanziellen Anreiz mehr geben, dem Gericht vorbereitete Benachrichtigungen für die oft zahlreichen Genossen über die Eintragungen in der Liste der Genossen zur Verfügung zu stellen (§ 72 Genossenschaftsgesetz, § 83 KostO).

Dem Vorschlag wird jedoch insoweit zugestimmt, als es sich um notarielle Ausfertigungen und Abschriften handelt. Würde § 136 Abs. 5 in der Fassung des Entwurfs auch für Notare gelten, so würde in dem Fall, daß dem Notar, z. B. von einem Bauträger, mit den Entwürfen für die Ausfertigung und Abschriften auch der Entwurf für die Urschrift vorgelegt wird, auf die Beteiligten eingewirkt, den Entwurf ohne sachliche Änderung beurkunden zu lassen, da andernfalls Schreibauflagen entstehen würden. Da ein solcher kostenrechtlicher Einfluß auf die Gestaltung der Urkunden vermieden werden sollte, schlägt die Bundesregierung vor, in § 143 KostO nach den Worten „§ 31 (Festsetzung des Geschäftswerts),“ die Worte „§ 136 Abs. 5 (Schreibauflagen bei zur Verfügung gestellten Entwürfen),“ einzufügen. Hiergegen könnte zwar eingewendet werden, daß dann u. U. Schreibauflagen erhoben würden, obwohl nicht

geschrieben worden sei. Dieses Bedenken wird aber jedenfalls bis zu der beabsichtigten Überprüfung der Kostenordnung hingenommen werden können.

Zu 30. (§ 137 Nr. 11 KostO)

Der Vorschlag ist eine Folge des Vorschlages zu Nummer 20 Buchstabe m (Kostenverzeichnis Nr. 1912), dem bereits widersprochen wurde.

Zu 31. Buchstabe a (§ 36 Abs. 2 Gerichtsvollzieherkostengesetz)

Dem Vorschlag des Bundesrates, zur Vermeidung von Zweifeln ausdrücklich auf das Kostenverzeichnis zu verweisen, wird zugestimmt. Es sollte aber nur auf Nummer 1900, 1 und 2 verwiesen werden, nicht auf 1900, 3, da die geltende Regelung des Gerichtsvollzieherrechts zum Teil auf der Voraussetzung beruht, daß die der Nummer 1900, 3 entsprechende Vorschrift des § 1 der Verordnung über gerichtliche Schreibgebühren für die Gerichtsvollzieher nicht gilt. Ob insoweit eine Änderung geboten ist, kann erst nach einer Überprüfung des Rechts der Gerichtsvollzieher beurteilt werden.

Zu 31. Buchstabe b (Anlage zu § 13 Abs. 1 Gerichtsvollzieherkostengesetz)

Die Bundesregierung muß sich ihre Stellungnahme vorbehalten, bis das Ergebnis von – bereits eingeleiteten – Erhebungen über die quantitative Bedeutung des Vorschlages des Bundesrates vorliegt.

Zu 32. (§ 118 Abs. 2 Satz 2 Bundessozialhilfegesetz)

Der Vorschlag des Bundesrates ist eine Folge eines Vorschlages Nummer 26, das Kostenrecht der Arbeitsgerichtsbarkeit in das Gerichtskostengesetz einzubeziehen, dem bereits widersprochen wurde.

Zu 33. (§ 85 a Jugendwohlfahrtsgesetz)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird insoweit widersprochen, als nicht nur die entsprechende Geltung des § 118 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes, sondern auch die des Absatzes 1 bestimmt werden soll. Nach Absatz 1 sind Geschäfte und Verhandlungen, die aus Anlaß der Beantragung, Gewährung oder des Ersatzes einer nach dem Bundessozialhilfegesetz vorgesehenen Leistung nötig werden, kostenfrei; das gilt auch für die in der Kostenordnung bestimmten Gerichtskosten einschließlich der Beurkundungs- und Beglaubigungskosten. Die Ausnahmegesetz des § 144 Abs. 2 der KostO bestimmt dazu, daß die in § 118 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes bestimmte Gebührenfreiheit auch für den Notar gilt. Diese Vorschriften sind speziell für das Bundessozialhilfegesetz geschaffen worden, und zwar unter anderen Verhältnissen, als sie heute bestehen. Es muß insbesondere berücksichtigt werden, daß das Beurkundungsgesetz den Notaren im Grundsatz die ausschließliche Beurkundungszuständigkeit übertragen hat, so daß jede Freiheit von Beurkundungs- und Beglaubigungskosten zu Lasten der Notare geht.

Zu 34. und 35. Buchstabe a (§ 567 Abs. 2 ZPO, § 303 Abs. 3 StPO)

Für die vom Bundesrat vorgeschlagenen Regelungen kann ein hinreichendes Bedürfnis nicht anerkannt werden. Auf die Ausführungen zu dem Vorschlag Nummer 5 Buchstabe b, bb wird Bezug genommen.

Zu 35. Buchstabe b (§ 465 a StPO)

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung sollte nicht in Verbindung mit den Vorschriften über die Hauptverhandlung getroffen werden, da die Hauptverhandlung durch die dann erforderlich werdende sorgfältige Ermittlung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten zu sehr belastet werden würde. Eine andere Beurteilung kann möglicherweise dann in Betracht kommen, wenn die Gerichts-

hilfe für Erwachsene im Strafverfahren allgemein eingeführt sein wird. Im Verfahren gegen Jugendliche (§ 74 Jugendgerichtsgesetz) liegen die Dinge anders, da die Einrichtung der Jugendgerichtshilfe bereits vorhanden ist und die wirtschaftlichen Verhältnisse von Jugendlichen in der Regel auch wesentlich einfacher als die von Erwachsenen festgestellt werden können. Der der vorgeschlagenen Regelung zugrunde liegende Gedanke wird aber bei der Überprüfung der Vorschriften über die Strafvollstreckung zu beachten sein. In dem Referentenentwurf eines Einführungsgesetzes zum neuen Strafgesetzbuch ist bereits eine Bestimmung vorgesehen, nach der unter bestimmten Voraussetzungen von der Vollstreckung von Gerichtskosten abgesehen werden kann (Artikel 15 des Referentenentwurfs – Stand: 25. August 1971).